

**Klaus Bästlein, Annette Roskopf,
Falco Werkentin**

**Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte
der DDR**

Berlin 2009

4. Auflage

**Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

Band 12

Umschlagfoto: Blick in den Verhandlungssaal des Obersten Gerichts der DDR während des Burianek-Prozesses, 1952

Copyright 2000 beim Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

4., aktualisierte Auflage, 2009

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere der Übersetzung, der Vervielfältigung jeder Art, des Nachdrucks, der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie in Funk- und Fernsehsendungen, auch bei auszugsweiser Verwendung.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dar. Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor die Verantwortung.

ISBN: 978-3-934085-05-3

Der Berliner Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Scharrenstraße 17, 10178 Berlin

Telefon: (030) 24 07 92 – 0; Fax: (030) 24 07 92 – 99

Internet: www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter

Inhalt

Annette Rosskopf S. 4

Zum Leben und Wirken des Rechtsanwalts
Friedrich Karl Kaul (1906-1981)

Falco Werkentin S. 33

Die Waldheimer „Prozesse“
- ein Experimentierfeld für die künftige Scheinjustiz
unter Kontrolle der SED?

Klaus Bästlein S. 53

„Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“
Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte,
die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre
gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957-1968

Zu der Autorin / den Autoren S. 94

Annette Rosskopf

„Den Klassenkampf auf der justitiellen Ebene führen ...!“¹

Zum Leben und Wirken des Rechtsanwalts Friedrich Karl Kaul (1906 - 1981)

Friedrich Karl Kauls Biographie handelt von einem deutschen Juristenleben im 20. Jahrhundert. Bis zu seinem Tod im Jahr 1981 hat er fünf politische Systeme in Deutschland erlebt: eine Kindheit im Kaiserreich in der ostpreußischen Provinz; seine Studien- und Lehrjahre als Rechtsreferendar in der Weimarer Republik; die Herrschaft der Nationalsozialisten, unter der er als Kommunist und „Halbjude“ rassistisch und politisch verfolgt wurde. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil machte Kaul in der Sowjetischen Besatzungszone eine steile Karriere und wurde einer der einflussreichsten Juristen in der DDR. Sein zentrales Wirkungsfeld als Rechtsanwalt jedoch war die Bundesrepublik Deutschland, wo er in den fünfziger Jahren als „Vorzeigejurist“ und „Kronanwalt“ der SED bekannt wurde. Als Verteidiger von hohen Funktionären der westdeutschen kommunistischen Organisationen sowie als Vertreter von Nebenklagen von DDR-Bürgern in westdeutschen NS-Strafverfahren trug Kaul entscheidend dazu bei, dass die westdeutschen Gerichtssäle zu einem Austragungsort des Kalten Krieges mit juristischen Mitteln wurden - oder, wie Kaul formulierte: „des Klassenkampfes auf der justitiellen Ebene“².

Die Rolle des „Starranwalts der DDR“ war für Kaul als einem zugleich streitlustigen Demagogen und temperamentvollen Selbstdarsteller gewissermaßen auf den Leib geschneidert. Unermüdlich wettete er gegen die

¹ Der Text basiert im wesentlichen auf einem Vortrag, der am 14.4.1999 im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Berliner Landesbeauftragten gehalten wurde. Die Dissertation der Autorin über Kaul erscheint im Jahre 2001 im Berlin-Verlag Arno Spitz.

² Vgl. Kaul: „Überlegungen betreffend die Notwendigkeit eines Ausschusses für justitielle Fragen von gesamtdeutscher Bedeutung“, o. D., vermutlich Juni 1961, in: Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO)-NY 182/1121.

„Adenauer-Justiz“ und verkündete den antifaschistischen Gründungsmythos der DDR. Seine Auftritte in den Gerichtssälen gestaltete er - bisweilen schamlos, aber effektiv - zu publikumswirksamen Inszenierungen. Es ist vorgekommen, dass Prozesse geplatzt sind, weil die Vertreter der Staatsanwaltschaft es abgelehnt haben, in seiner Anwesenheit mit der Verhandlung fortzufahren und sich weiteren Angriffen auszusetzen. Die politische Führung in Ost-Berlin war sich des Propagandawerts Kauls rhetorischer und juristischer Talente sehr bewusst. Sie dankte Kaul seine Dienste als Anwalt und Agitator mit ihren höchsten Auszeichnungen, einem Professorentitel und einer schier beispiellosen Narrenfreiheit. Die Bundesrepublik bekämpfte Kaul mit Einreiseverboten und Verteidiger-ausschlüssen und lieferte ihm damit nur noch weitere Munition für seine Attacken. Der von Kaul ganz offen kultivierte westliche Lebensstil, seine Vorliebe für amerikanische Sportwagen und exzentrische Eskapaden trugen ihm bisweilen den Ruf einer „schillernden Persönlichkeit“ ein. Ganz bewusst hob Kaul sich von den glanzlosen Funktionären seiner eigenen Partei ab, die ihm dafür mitunter mit Misstrauen und Neid begegneten. Die SED-Führung jedoch hatte erkannt, dass gerade diese Eigenschaften und das Image des vermeintlich „schillernden“ Grenzgängers Kaul für seine Rolle prädestinierten: Seine bürgerliche Herkunft und sein Lebensstil suggerierten Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit bei seinen Verhandlungspartnern im Westen und bei dem Publikum im Osten.

Kauls ungewöhnliche Karriere, sein Wirken in West und Ost, wurde durch seine aus dem Jahr 1948 datierende Rechtsanwaltszulassung beim Kammergericht in Berlin ermöglicht, die noch vor der Spaltung der Berliner Justiz und daher für alle Berliner Gerichte erfolgt war. Alle Versuche von Seiten der westdeutschen Politik und Justiz, ihm die „Westzulassung“ wieder zu entziehen, scheiterten am Widerstand der Berliner Rechtsanwaltskammer, die in diesen Angriffen eine Bedrohung der Freiheit der Advokatur sah und sich schützend vor ihr Mitglied aus Ost-Berlin stellte.

1. Jugend und Ausbildung

Friedrich Karl Kaul wurde am 21. 2. 1906 in Posen geboren. Er wuchs in einer großbürgerlichen Familie der deutschen Oberschicht in der - damals - preußischen Provinz auf. Sein Vater Albrecht Kaul war Inhaber eines gut gehenden Textilunternehmens, die Mutter Emmi Kaul stammte aus einer wohlhabenden jüdischen Familie. Kauls Erziehung war nach seinen eigenen Schilderungen preußisch und kaisertreu. Er absolvierte eine klassische humanistische Schulausbildung. Nach dem 1. Weltkrieg wurde Posen polnisch. Die Familie siedelte nach Berlin um, wo sie eine Wohnung am Kurfürstendamm bezog. Der Sohn besuchte fortan ein exklusives Gymnasium in Berlin-Grunewald.

Er entschied sich für das Studium der Rechtswissenschaften und ging zunächst nach Heidelberg. Dort trat er in eine schlagende Verbindung ein und führte ein fröhliches Studentenleben. 1926 - wieder in Berlin - lernte Kaul seine spätere Ehefrau Luise Voß kennen. 1929 legte er das erste Staatsexamen in Berlin ab und wurde kurz darauf Assistent an der Berliner Universität am Lehrstuhl von Professor James Goldschmidt, zur damaligen Zeit einer der bekanntesten Rechtslehrer an der juristischen Fakultät.³

Staatsgläubig und unpolitisch trat Kaul nach dem 1. Juristischen Staatsexamen zum Referendardienst am Berliner Kammergericht an. Einschneidende persönliche Erlebnisse während der Referendarzeit ließen den jungen Juristen die Welt um sich herum bald sehr viel kritischer und aufmerksamer wahrnehmen und an der alten Ordnung zweifeln. Die 1929 heraufziehende Wirtschaftskatastrophe in Deutschland erfasste schon frühzeitig auch die Familie Kaul. Der Betrieb von Albrecht Kaul fiel der Krise zum Opfer - die bis dahin behütete und privilegierte Existenz war

³ James Goldschmidt (1874-1940), geb. in Berlin, promovierte 1895 über die „Lehre vom unbeendigten und beendigten Versuch“. 1901 habilitierte er in Berlin mit seiner Schrift „Die Lehre vom Verwaltungsstrafrecht“, 1908 wurde er außerordentlicher, 1919 ordentlicher Professor in Berlin. 1939 emigrierte Goldschmidt nach England und ging 1940 nach Uruguay. Am 18.6.1940 starb er in Montevideo. Zur Würdigung von Goldschmidts wissenschaftlichem Werk siehe Bruns: James Goldschmidt (17.12.1874 - 18.6.1940). Ein Gedenkblatt. In: Zeitschrift für Zivilprozeß 1975, S. 121-125.

bedroht. Die desolate Wirtschaftslage und die Massenarbeitslosigkeit spiegelten sich auch in den Auseinandersetzungen wider, mit denen Kaul bei Gericht konfrontiert wurde. Beim Amtsgericht musste er einige Monate lang damals noch als „Offenbarungseide“ bezeichnete eidesstattliche Versicherungen abnehmen. Zumeist handelte es sich dabei um kleinere Schuldbeträge überfälliger Darlehensraten. Die für die Familie unbekanntere Erfahrung wirtschaftlicher Not führte dazu, dass Kaul den Schwierigkeiten der Betroffenen zunehmend verständnisvoll und aufgeschlossen gegenüberstand.

1929 kam Kaul im Rahmen seiner Ausbildung am Kammergericht während eines Strafprozesses gegen den Journalisten Josef Bornstein das erste Mal mit der so genannten „Roten Hilfe“ in Berührung. Die Rote Hilfe Deutschlands war 1924 nach dem Vorbild der 1922 entstandenen Internationalen Roten Hilfe gegründet worden. Geleitet wurde sie seit 1925 von Wilhelm Pieck, dem späteren Staatspräsidenten der DDR. Die Organisation widmete sich der finanziellen und juristischen Unterstützung von politischen Gefangenen und deren Angehörigen und war organisatorisch und strukturell stark an die KPD angelehnt.⁴ Bornstein wurde Beleidigung des damaligen Reichsanwalts und späteren Oberreichsanwalts am Volksgerechtshof Jorns vorgeworfen. Der Journalist hatte in der links eingestellten Wochenzeitung das „Tagebuch“ einen Artikel veröffentlicht, in dem er Jorns für die oberflächlichen Ermittlungen im Mordfall Liebknecht/Luxemburg verantwortlich machte. Darin beschuldigte er Jorns, als Leiter der Untersuchung durch bewusste Nachlässigkeit die Mörder der beiden Politiker gedeckt zu haben. Bornstein wurde von Paul Levi verteidigt, der für die Rote Hilfe arbeitete. Levi⁵, ein bekannter Rechtsanwalt und Politiker und langjähriger Weggefährte von Rosa Luxemburg, galt als einer der brilliantesten Köpfe der KPD. Er erstritt einen Freispruch für seinen Mandanten und hinterließ auf den jungen Kaul einen starken Eindruck. In Levi meinte Kaul, eine Identifikationsfigur gefunden zu haben, und glaubte,

⁴ Dazu siehe Stascheit: „Die Rote Hilfe in der stalinistischen Säuberung“, in: Kritische Justiz 1979, S. 376ff.

⁵ Zum Leben und Wirken Levis siehe Quack: Paul Levi (1883-1930), Politischer Anwalt und sozialistischer Politiker, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 131-140.

aufgrund eines ähnlichen familiären Hintergrundes⁶ Parallelen zu seiner eigenen Biographie zu erkennen. Kurze Zeit später begann Kaul, für die Rote Hilfe zu arbeiten und hatte dadurch Umgang mit vielen Mitgliedern der KPD. Allerdings ist er selbst nicht bereits 1932 auch Mitglied der Partei geworden, wie es in der DDR-Literatur häufig dargestellt worden ist. Erst nach seiner Rückkehr aus der Emigration im Mai 1946 trat er in die SED ein und gehörte dadurch erstmals einer politischen Partei an. Von einer gefestigten politischen Überzeugung kann bei dem jungen Referendar Kaul wohl noch kaum eine Rede sein, eher von diffusen Vorstellungen und vor allem von Zweifeln an der alten Ordnung.

2. Diskriminierung und Verfolgung

Das Jahr 1933 brachte dem inzwischen verheirateten jungen Paar einschneidende existentielle Veränderungen. Im Februar trat Kaul zum 2. Juristischen Staatsexamen an, das er jedoch nicht abschließen konnte. Während des Exams wurde er auf der Grundlage des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“⁷ vom 7. 4. 1933 aus „rassischen“ Gründen vom Referendardienst ausgeschlossen. Die für April angesetzte mündliche Prüfung durfte er nicht mehr antreten. In den folgenden zwei Jahren gelang es ihm, sich mit Gelegenheitsarbeiten durchzuschlagen, indem er sich als „Rechtskonsulent“ und Versicherungsvertreter betätigte. 1935 wurde Kaul bei einer Versammlung der inzwischen in der Illegalität agierenden Roten Hilfe von der Gestapo verhaftet und zunächst im Konzentrationslager Lichtenburg inhaftiert, später nach Dachau gebracht. Luise Kaul gelang es schließlich, einen ehemaligen Professor von Kaul zu veranlassen, sich für ihren Ehemann einzusetzen. Im Juli 1937 erreichte dieser die Entlassung Kauls aus dem Konzentrationslager Da-

⁶ Levi wurde 1883 in Hechingen als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns geboren. Nach dem Jurastudium ließ er sich in Frankfurt/M. als Rechtsanwalt nieder und schloss sich der SPD an. 1913 lernte Levi Rosa Luxemburg kennen, verteidigte sie in zwei aufsehenerregenden Prozessen und wurde ihr Freund und Vertrauter. Levi gehörte 1918/19 zu den Mitbegründern der KPD, deren Vorsitzender er nach der Ermordung von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht wurde. Er war maßgeblich an der Vereinigung von KPD und USPD beteiligt, wechselte später jedoch in die SPD. Vgl. Quack a.a.O.

⁷ Reichsgesetzblatt I S. 175.

chau, jedoch nur um den Preis der sofortigen Emigration und unter der Androhung der abermaligen Inhaftierung, falls Kaul das Reichsgebiet zukünftig betreten sollte. Da Kolumbien als einziges Land in der erforderlichen Zeit die Einreise bewilligte, fand Kaul sich wenige Tage nach der Entlassung aus Dachau auf einem Dampfer nach Kolumbien wieder: ohne Geld, ohne Sprachkenntnisse, ohne Perspektive und ohne die Möglichkeit erhalten zu haben, sich von seiner Familie zu verabschieden. Er war 31 Jahre alt. 1939 wurde ihm die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt.

Die Ausweisung und die Jahre im Exil stellten einen noch schärferen Einschnitt in sein Leben als die Inhaftierung und die Zeit im Konzentrationslager dar, wie Kaul später schrieb. Im Konzentrationslager hatte es einen greifbaren Gegner gegeben. Die Solidarität unter den politischen Häftlingen stellte eine Stütze dar. In der Emigration litt Kaul unter großen Existenzängsten, die durch die Einsamkeit verstärkt wurden. Die Erfahrungen in den Jahren des Exils 1937 bis 1945 zeichnete Kaul später in einem autobiographischen Roman, „Es wird Zeit, daß Du nach Hause kommst“⁸, auf: Bis 1941 schlug er sich mit verschiedenen Gelegenheitsarbeiten durch und verdingte sich als Nachtwächter, Steinträger und Bauarbeiter. In dieser Zeit schrieb er seinen ersten Roman: „Der Weg ins Nichts“. Das Buch erzählt eine Liebesgeschichte, die an den Klassenunterschieden der Gesellschaft der Weimarer Republik zerbricht. Nach dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten wurde Kaul 1941 in New Orleans als so genannter „feindlicher Ausländer“ festgenommen und in ein Internierungslager verbracht. 1945 gelang ihm die Flucht. Als blinder Passagier auf einem amerikanischen Truppentransporter erreichte er im September 1945 Deutschland, wurde jedoch nach seiner Ankunft erneut interniert und weitere sechs Monate in einem Lager in der Nähe von Ludwigsburg, auf der Festung Hohenasperg, festgehalten.

⁸ Friedrich Karl Kaul: Es wird Zeit, daß Du nach Hause kommst. Roman. Berlin 1959.

3. Rückkehr und Neuanfang

Am 4. Mai 1946 kehrte Friedrich Karl Kaul nach elfjähriger Abwesenheit nach Berlin zu seiner Ehefrau zurück.⁹ Seine Eltern Albrecht und Emmi Kaul, die in den dreißiger Jahren mit der Schwester Marga in die USA emigriert waren, lebten inzwischen in New York. Kaul gelang es schnell, in Berlin beruflich Fuß zu fassen. Nachdem seine Fähigkeiten wider seinen Willen über 13 Jahre lang brachgelegen hatten, begann er mit Ehrgeiz und voller Initiative, die abgerissenen Fäden wieder aufzunehmen und seine juristische und politische Laufbahn voranzutreiben. Obwohl er viele Jahre im Ausland verbracht hatte, hatte er geringe Schwierigkeiten bei der Neuorientierung in dem veränderten und zerstörten Berlin. Er fühlte sich ausgeruht und empfand es als Glück, endlich einer qualifizierten Tätigkeit nachgehen zu können. Den Ambitionen des nunmehr vierzig Jahre alten Heimkehrers kam dabei der Personalmangel in der Rechtspflege zugute. Da alle deutschen Juristen dem alliierten Entnazifizierungsprogramm und einem Zulassungsvorbehalt unterworfen worden waren,¹⁰ wurden nationalsozialistisch unbelastete Juristen wie er im Nachkriegsdeutschland und insbesondere in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) dringend gesucht.¹¹ 1946 gab es in Berlin keinen einzigen kommunistischen Rechtsanwalt.

Bereits im Mai, wenige Tage nach seiner Rückkehr, nahm er eine Art provisorischen Referendardienst wieder auf und wurde als „Hilfsrichter“ bei der großen Jugendstrafkammer am Landgericht eingesetzt.¹² Im Juni

⁹ Brief Kauls an Arnold Kaul vom 9.9.1946, in: SAPMO-NY 4238/3 Bl. 23.

¹⁰ Stolleis: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945-1949, in: Horn (Hrsg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, München 1982, S. 390f.

¹¹ Lorenz: Die „Kollektivierung“ der Rechtsanwaltschaft - als Methode zur systematischen Abschaffung der freien Advokatur, in: Rottleuthner (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994, S. 411; Wentker, Die Neuordnung des Justizwesens in der SBZ/DDR 1945-1952/53, in: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hrsg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Berlin 1999, S. 93-114, insb. S. 94ff.

¹² Schreiben des Chef-Präsidenten des LG Berlin vom 9.5.1946 an den Gerichtsreferendar Kaul mit der Aufforderung, sich am 17. Mai 1946 zur Verteidigung einzufinden; in: SAPMO-NY 4238/1 ü Bl. 5.

trat er in die SED ein¹³ und wurde ehrenamtlicher Leiter der Rechtsbetreuungsstelle Tiergarten der SED. Nebenher widmete er sich einer Vielzahl von publizistischen Arbeiten, er begann, Hörspiele zu verfassen und bemühte sich um eine Veröffentlichung seines Romans „Der Weg ins Nichts“. Mitte Juli 1946 wurde er zum Leiter der Rechtsabteilung des damals sowjetisch dominierten Rundfunks in der Masurenallee berufen¹⁴, eine repräsentative Tätigkeit mit einem monatlichen Gehalt von 1.330 RM brutto. Kaul träumte von einer politischen Karriere im Auswärtigen Amt und stellte sich vor, Botschafter einer „deutschen Sowjetrepublik“ zu werden, wie er an seinen Vater schrieb. Im Herbst übernahm er außerdem eine juristische Sendereihe im Rundfunk, in der er praktische Rechtsprobleme erörterte und Ratschläge erteilte. Die Sendung wurde in der Bevölkerung sehr beliebt.

Als Justitiar des Rundfunks arbeitete Kaul eng mit dem Leiter der Rechtsabteilung der Sowjetischen Kommandantur zusammen. Dieser übte einen starken Einfluss auf ihn aus und wirkte darauf hin, dass Kaul zügig das 2. Juristische Staatsexamen ablegen und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft betreiben sollte. Im Hinblick auf die im Frühjahr des Jahres 1948 unübersehbaren Anzeichen für eine Spaltung Berlins war der Leitung der SMAD daran gelegen, ihn als kommunistischen Anwalt im Westen einsetzen zu können. Dazu war die Zulassung Kauls für die Westberliner Gerichte unabdingbar. Über die Zulassung zur Anwaltschaft in Groß-Berlin, die 1947/48 wegen des Mangels an Rechtsanwälten ohne Beschränkung für sämtliche Gerichte in Groß-Berlin einschließlich des Kammergerichts erteilt wurde, entschied gemäß einer Anordnung der Alliierten Kommandantur einer der beiden Vizepräsidenten des Kammergerichts¹⁵. Am 28. Mai 1948 erhielt Kaul die „vorläufige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Kammergericht, beim Landgericht Berlin und bei allen Amtsgerichten in Groß-Berlin“¹⁶. Neben Kaul war die Berliner

¹³ SED-Mitgliedsausweis, Nr.: I/2-22387, in: SAPMO-NY 4238/1 ü Bl. 22.

¹⁴ Einzelvertrag vom 15.7.1946 zwischen der Intendanz und Kaul, in: SAPMO-NY 4238/1 ü Bl. 28.

¹⁵ Reich: Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in der DDR, in: Rainer Schröder (Hrsg.): Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 1, Berlin 1999, S. 315-366 (318).

¹⁶ Schreiben des Präsidenten des Kammergerichts vom 28.5.1948, in: Archiv der Rechtsanwaltskammer Berlin, Personalakte Kaul, Bd. I.

Notarin und Rechtsanwältin Ingeburg Gentz zu dieser Zeit das einzige SED-Mitglied mit einer Rechtsanwaltszulassung für alle Berliner Gerichte.

Noch im Jahr 1948 wurde Kaul in einen Skandal verwickelt, der seiner jungen Anwaltskarriere leicht ein vorzeitiges Ende bereiten und zum Verlust der soeben erlangten Zulassung hätte führen können. Unter dem Pseudonym „Fritz Stark“ hatte Kaul im Presseorgan der sowjetischen Militäradministration Hetzartikel gegen die USA veröffentlicht, die sich als nationalsozialistisches Propagandamaterial aus dem Völkischen Beobachter aus dem Jahr 1942 entpuppten. Tagelang wurde Kaul daraufhin in der Presse der Westsektoren als „Plagiator“ angegriffen. Er verteidigte sich damit, dass er die Herkunft des Materials nicht gekannt habe. Die Anwaltskammer prüfte den Vorwurf, stellte sich dann jedoch schützend vor ihr Mitglied und entschied, aus dem Vorfall keine standesrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Der Skandal scheint bis auf die öffentliche Distanzierung der „Täglichen Rundschau“ von ihrem Autor „Fritz Stark“ für Kaul keine nachteiligen Konsequenzen gehabt zu haben. Für Kauls persönliche Motive zur Veröffentlichung der Artikel sind verschiedene Deutungen vorstellbar: Zum einen werden die demütigenden Erfahrungen als Emigrant in den USA und die jahrelange Internierung als „feindlicher Ausländer“ eine Rolle gespielt haben. Zum anderen ist es vor dem Hintergrund zunehmender Tendenzen der Stalinisierung in der SBZ sehr wahrscheinlich, dass Kaul bewusst seine innere Distanz zu den USA unter Beweis stellen wollte, um den gegenüber „Westemigranten“ generell gehegten oder auch nur vorgeschobenen Verdacht „westlicher Infiltrierung“ auszuräumen oder ein darauf begründetes Misstrauen gegenüber seiner Person nicht erst aufkommen zu lassen. Dies gilt um so mehr, als im Jahr 1948 eine sich bis in die fünfziger Jahre hinziehende politische Säuberungswelle einsetzte, die als Kampagne gegen den „Kosmopolitismus“ bezeichnet wurde und vor allem Westemigranten traf, daneben aber auch offen antisemitische Züge trug.¹⁷ Von dieser Welle, die sogar Juden in Mitleidenschaft zog, die als orthodoxe Kommunisten galten¹⁸, scheint Kaul jedoch nicht betroffen gewesen zu sein.¹⁹

¹⁷ Dazu Herf: Säuberung vom „Kosmopolitismus“. Die jüdische Frage in Ostdeutschland 1949-1956, in: ders.: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998, S. 130-193.

¹⁸ Z.B. verlor Albert Norden, der einer der einflussreichsten Kommunisten jüdischer Herkunft in der ostdeutschen Führung und Westemigrant war, aufgrund

4. Strafverteidigung als ideologische Offensive

Mit der Zementierung der Spaltung der Stadt avancierte Kaul im sich zuspitzenden Konflikt zwischen den Besatzungsmächten in Berlin schnell zu einer lokalen Größe und einem bekannten Verteidiger für im Westen inhaftierte „Friedenskämpfer“ und „Patrioten“. Den Auftakt für seinen Aufstieg zum „SED-Staranwalt“ bildete die Verabschiedung des so genannten ersten Strafrechtsänderungsgesetzes²⁰ im August 1951, mit dem das politische Strafrecht in der Bundesrepublik neu gefasst wurde. Kaul war in der Folgezeit an der Verteidigung der gesamten Führungsspitze der westdeutschen KPD und der ihr nachgeordneten Vereinigungen beteiligt und wirkte an allen bedeutenden Staatsschutzprozessen gegen Kommunisten in der Bundesrepublik mit. Zu seinen prominentesten Mandanten gehörten unter anderen der erste Sekretär der westdeutschen FDJ, Josef Angenfort, und die Mitglieder des Parteivorstands der KPD Walter Fisch, Fritz Rische, Richard Scheringer und Oskar Neumann.

Von einer größeren Öffentlichkeit in der westdeutschen Bevölkerung wurde Kaul das erste Mal während des Verbotsverfahrens gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht deutlich wahrgenommen, an dem er als Hauptprozessbevollmächtigter der Partei teilnahm. Der sogenannte „KPD-Prozess“, der nach insgesamt fünf Jahren mit dem Verbot der Partei endete, war das bedeutendste und langwierigste Verfahren gegen die kommunistische Opposition in der Bundesrepublik. Als am 17. August 1956 das Urteil verkündet wurde, das auf den Antrag der Bundesregierung hin er-

seines vierjährigen Exils in New York 1952 vorübergehend seinen Posten als Pressesprecher der DDR-Regierung, Herf: Zweierlei Erinnerung, S. 156, 203ff.

¹⁹ In den Unterlagen des MfS findet sich in diesem Zusammenhang lediglich ein aus dem Jahr 1953 datierender Ermittlungsbericht über Rechtsanwalt Kaul, in dem über seinen USA-Aufenthalt berichtet wird. Kauls jüdische Herkunft taucht in diesem Bericht nicht auf, sondern er wird im Gegenteil als konfessionslos bezeichnet. Ferner wird ihm eine sehr „fortschrittliche“ politische Haltung sowie ein engagierter Einsatz für „festgenommene Friedenskämpfer“ attestiert. Ermittlungsbericht vom 3.9.1953, in: Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Zentralarchiv (BStU MfS ZA) Allg. P, Bd. 3468/55.

²⁰ Bundesgesetzblatt I S. 739.

wartungsgemäß die Verfassungswidrigkeit der KPD feststellte, hatte Kaul als schlagfertiger Rhetoriker und versierter Anwalt an Profil gewonnen. Eloquent und kompetent hatte er es verstanden, die Schwachstellen des Verbotsantrags auf gleichermaßen pointierte wie allgemeinverständliche Thesen zuzuspitzen. Kaul hatte immer wieder herausgestellt, dass die Bundesregierung die Justiz für ihre Maßnahmen gegen die KPD missbrauche, um die legitime Oppositionspolitik der Kommunisten auszuschalten. Die KPD sei älter als das Grundgesetz, ihr politisches Programm bestehe unverändert fort und die „Väter des Grundgesetzes“ seien davon ausgegangen, dass die KPD auf dem Boden der Verfassung agiere. Der SPIEGEL schrieb, Kaul habe „mit dem Spürsinn eines Wüschelrutengängers und der Sturheit eines Nashorns alle unterirdischen Widersprüche entdeckt und freigeschaufelt, die zwangsläufig auftreten, wenn eine auf Meinungsfreiheit verpflichtete Demokratie gezwungen ist, politische Justiz zu üben.“²¹

Das Verbot der KPD wurde von einer derartig ausufernden Welle von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Kommunisten flankiert, dass 1954 eigens hierfür ein neuer Strafsenat des BGH geschaffen wurde. Die kommunistische Opposition nahm dies nicht unerwidert hin, sondern bezog von Anfang an in politischen Aktionen und Publikationen vehement gegen das „Blitzgesetz“ Position²². Noch 1951 reagierten KPD und SED außerdem mit der Gründung so genannter „Verteidigerkomitees“, die die betroffenen Parteimitglieder auf regionaler Ebene unterstützten und Solidaritäts- und Protestkundgebungen organisierten. Besonders gravierende Konsequenzen hatten die so genannten Organisationsdelikte, die die Mitgliedschaft in bestimmten kommunistischen Vereinigungen wie zum Beispiel der FDJ, der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen (ADJ) und der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft unter Strafe stellten und alle potentiell gefährlichen Formen politischer Betätigung unterbinden sollten. Da die KPD in der Bundesrepublik stark auf den Aufbau zuverlässiger Kaderstrukturen gesetzt hatte, um einen Ausgleich

²¹ Der SPIEGEL vom 29.3.1961, Nr. 14, S. 29ff.

²² Die Bezeichnung „Blitzgesetz“ wurde damit begründet, dass die Novelle nach verhältnismäßig kurzer Debatte im Plenum am 9. und 11. Juli 1951 vom Bundestag verabschiedet worden war. Der Ausdruck war dennoch nicht gerechtfertigt, da sich der Rechtsausschuss mehr als ein Jahr lang mit der Materie befasst hatte.

für die nicht vorhandene breite Basis in der Bevölkerung zu schaffen, wurden damit praktisch die gesamten politischen Aktivitäten der Kommunisten kriminalisiert.

Die Strafprozesse wurden sowohl im Westen als auch im Osten als Forum der sich zuspitzenden Systemkonfrontation der beiden Blöcke verstanden. In der Bundesrepublik dominierte die Vorstellung, die „Wehrhaftigkeit“ der jungen Demokratie gegenüber dem politischen Extremismus von Links unter Beweis stellen zu müssen. Mit dem Ausbruch des Koreakrieges war die ursprünglich vor allem gegen nationalsozialistische Tendenzen ausgerichtete Stoßrichtung des politischen Strafrechts einem zunehmend dominierenden Antikommunismus gewichen. Der mit sowjetischer Unterstützung ausgeführte Angriff des kommunistischen Nordkorea auf das westlich orientierte Südkorea am 25. Juni 1950 schien die Realität einer kommunistischen Bedrohung zu demonstrieren und ließ viele westliche Politiker ein ähnliches Szenario in Mitteleuropa befürchten²³. Überdies etablierte sich mit der DDR ein politisches Gebilde, das Rückhalt in einem mächtigen Staatenblock fand und von einer festgefügtten Ideologie getragen wurde. Damit korrespondierte die Vorstellung, dass die Kommunisten vom Osten aus versuchen würden, das neue Staatswesen „von innen“ zu unterwandern. Zudem wurde die KPD innenpolitisch als gefährlich wahrgenommen, weil sie kontinuierlich und aggressiv der Bundesrepublik die Existenzberechtigung bestritt. Demgegenüber entsprach der tatsächliche Rückhalt der Partei in der Bevölkerung dieser Wahrnehmung nicht. Bei der Wahl im September 1953 erhielt die KPD lediglich 2,2 % der Stimmen und war fortan im Bundestag nicht mehr vertreten. In einem gewissen Spannungsverhältnis zu den derart definierten Sicherheitsinteressen stand auch die Sorge, durch eine zu scharfe Abgrenzung von der DDR die noch nicht aufgegebene Hoffnung auf eine Vereinigung der beiden Staaten zu riskieren. Je stärker die beiden deutschen Teilstaaten jedoch zu Vorposten der machtpolitischen und ideologischen Auseinandersetzung der Blocksysteme gerieten, desto schwieriger wurde es, die derart

²³ Schiffers: Zeitgeschichtlicher Hintergrund des Kalten Krieges, in: Politische Strafjustiz 1951-1968. Betriebsunfall oder Symptom? Juristische Zeitschichte, hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW, Bd. 7, 1998, S. 77ff. (87).

definierten Sicherheitsinteressen zu wahren, ohne die Hoffnung auf die nationale Einheit zu gefährden.²⁴

Für die Kommunisten gewannen die Prozesse, nachdem eine legale politische Betätigung in der Bundesrepublik nicht mehr möglich war, vor allem als Bühne zur öffentlichen Darstellung ihrer politischen Zielsetzungen und ihrer Kritik an der Bundesregierung Bedeutung. Sowohl im KPD-Verbotsprozess als auch in den Strafverfahren stand die Frage im Mittelpunkt, ob die KPD-Politik gegen das Grundgesetz verstoße. Die oftmals viele Stunden in Anspruch nehmenden Ausführungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger kamen zum Teil politischen Grundsatzreferaten nahe. Im Kern ging es dabei zumeist um die beiden großen Kontroversen der Ära Adenauer: die Wiedervereinigung und die Wiederbewaffnung Deutschlands, oder die „Remilitarisierung“, wie die Gegner der Regierungspolitik formulierten. An diesen beiden Fragen entzündeten sich stark emotionalisierte Auseinandersetzungen, die über die parteipolitischen Zugehörigkeiten hinweg die Lager spalteten. Mit den kontinuierlichen Beteuerungen der Kommunisten, eine friedliche Wiedervereinigung erreichen zu wollen, nahm die KPD nationale und pazifistische Positionen für sich in Anspruch und appellierte an weitverbreitete Empfindungen in der Bevölkerung. Zwar waren die Gerichte durchweg um eine Entpolitisierung und Enthistorisierung der Verfahren bemüht, die Rechtsanwälte der Kommunisten hingegen versuchten, die Verteidigung auf eine Konfrontation mit der bundesdeutschen Justiz auszurichten und so gewissermaßen zu „ideologischen Offensiven“ auszugestalten. Die Organisation der Verteidigung der Funktionäre der KPD war daher seit Anfang der fünfziger Jahre in die als „Westarbeit“ bezeichnete gegen die Bundesrepublik gerichtete Politik und Agitation der SED integriert. Kaul stimmte seine Taktik und wesentliche Fragen bei der Gestaltung seiner prozessualen Vorgehensweise eng mit den mit der „Westpolitik“ betrauten Stellen von Partei und Staatsführung ab. So führte er über Jahrzehnte hinweg eine enge Korrespondenz mit Paul Verner, Albert Norden, Erich Mielke sowie den leitenden Funktionären des Nationalrats der Nationalen Front. Der gegen die als „nazistisch“ diffamierte Bundesrepublik gerichteten Stoßrichtung der SED-Propaganda kam der Antikommunismus der westdeutschen Justiz

²⁴ Dazu Schiffers: Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Düsseldorf 1989, S. 117ff.

dabei geradezu passgenau entgegen: Wenn die Strafjustiz der Bundesrepublik kommunistische Märtyrer schuf, so konnte das der SED nur recht sein.

Mit Kauls Rolle als „Vorzeigeanwalt“ der SED im Westen kaum zu vereinbaren war die Übernahme von Mandaten in politischen Strafverfahren in der DDR. Gleichwohl traten in den fünfziger und sechziger Jahren viele Inhaftierte oder deren Angehörige an Kaul mit der Bitte heran, sie zu verteidigen. Kaul stand einerseits in dem Ruf, durch seine Verbindungen zur politischen Führung einflussreich und durchsetzungsfähig zu sein, andererseits suggerierte seine Sonderrolle als „West“- und nicht in ein Anwaltskollegium eingliederter Einzelanwalt Vertrauen oder jedenfalls eine gewisse Eigenständigkeit. Eine offensive und engagierte Verteidigung, wie sie die DDR-Presse über Kauls West-Einsätze verbreitete, war in politischen Prozessen in der DDR jedoch nicht gefragt. Das für die Durchführung der Ermittlungsverfahren zuständige Untersuchungsorgan des Ministeriums für Staatssicherheit, die Hauptabteilung IX, riet von Kauls Mitwirkung an Verfahren gegen politisch unliebsame Beschuldigte ab. Das MfS befürwortete eine Verteidigung durch Kaul nur in Fällen, in denen eine Einflussnahme zugunsten des Angeschuldigten überhaupt in Betracht kam: Der SED-Staranwalt sollte nicht durch Misserfolge im eigenen Land diskreditiert werden: *„Es kommt häufiger vor, daß inhaftierte Beschuldigte den Wunsch äußern, Genossen Rechtsanwalt Dr. Kaul mit ihrer Verteidigung zu beauftragen. In der Vergangenheit wurde in vorsichtiger Form den Beschuldigten davon abgeraten. Dabei ließen sich die Mitarbeiter der HA IX davon leiten, daß in diesen Fällen keine für den Beschuldigten positive Einwirkung auf das Strafverfahren durch Genossen Kaul erreicht werden kann und infolgedessen keine nützlichen Ergebnisse für die Tätigkeit des Genossen Dr. Kaul in Westdeutschland erzielt werden kann.“*²⁵

Kaul wurde daher in der Bundesrepublik, aber auch von Kritikern in der DDR, nicht zu Unrecht mit dem Vorwurf konfrontiert, er messe die bundesdeutsche und die DDR-Justiz mit zweierlei Maß. Zum Beispiel hielt Walter Janka ihm in einem Gespräch in Kauls Kanzlei vor, seine enga-

²⁵ Schreiben des Leiters der HA IX des MfS Oberst Richter an E. Mielke vom 5.10.1961, in: BStU MfS ZA, Sekretariat des Ministers (SDM) 1231, Bl. 92.

gierte Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei, selbst wenn sie in der Sache gerechtfertigt sei, unglaubwürdig, weil Kaul nicht in gleicher Weise auch die DDR-Justiz auf den Prüfstand stellte.²⁶ Janka bat Kaul darum, die Verteidigung von Wolfgang Harich zu übernehmen, der im November 1956 vom MfS verhaftet worden war, was Kaul ablehnte. Kurz darauf wurde auch Janka verhaftet und in einem Schauprozess vor dem Obersten Gericht der DDR wegen der „Bildung einer konterrevolutionären Gruppe“ zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁷ Kauls Mitwirkung an Prozessen im Westen wurde von publizistischen Attacken gegen die westdeutsche Justiz begleitet, die auf große Teile der westdeutschen Öffentlichkeit und Justiz provokativ wirkte. Dies blieb nicht ohne Folgen. Bereits im März 1951 leitete der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht das erste ehrengerichtliche Verfahren gegen Kaul ein, das den Auftakt zu einer schier endlosen Kette von Ehrengerichtsverfahren bildete, die sich bis weit in die sechziger Jahre hinein hinzogen. Ein Jahr später ließ der Justizsenator von Berlin, Valentin Kielinger, einen Gesetzentwurf für das Abgeordnetenhaus von Berlin vorbereiten, das die Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anwaltszulassung vorsah, wenn ein „Anwalt die freiheitlich demokratische Staatsform bekämpfe“. Dieses Gesetz wurde in Justizkreisen ganz offen als Lex Kaul bezeichnet und erhielt im Mai 1952 Gesetzeskraft. Alle Versuche, Kaul auf der Grundlage der Lex Kaul die Zulassung zu entziehen, scheiterten jedoch am Widerstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, die sich vor ihr Mitglied stellte. Das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer erklärte die Lex Kaul für verfassungswidrig und verbat sich einen derartigen Eingriff in die freie Advokatur.

Im März 1961 wurde Kaul durch einen Beschluss des dritten Strafsenats des Bundesgerichtshofs in seinem zentralen Wirkungsfeld empfindlich eingeschränkt: Der BGH schloss Kaul in einer Staatsschutzsache als Verteidiger mit der Begründung aus, Kaul handele in selbstgewählter SED-

²⁶ Walter Janka: *Spuren eines Lebens*, Berlin 1991, S. 278f.

²⁷ Zum Prozess gegen die „Gruppe“ um Harich und Janka siehe Engelmann: *Staatssicherheitsjustiz im Aufbau*, in: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals: *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft*. Berlin 1999, S. 133-164, (157); Werentin: *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*. 2. Aufl., Berlin 1997, S. 292, 348; zur Überwachung von Harich und Janka durch das MfS siehe Walther: *Sicherungsbereich Literatur. Schriftsteller und Staatssicherheit in der DDR*, Berlin 1999, S. 83f., 176.

Abhängigkeit: „*Ein Strafverteidiger, der die Verteidigung nicht unabhängig führt, sondern dabei Weisungen unbeteiligter politischer Stellen befolgt, ist gesetzlich als Verteidiger ausgeschlossen und vom erkennenden Gericht von Amts wegen zurückzuweisen.*“²⁸

Der BGH stützte seinen Beschluss auf den Vorwurf, dass Kaul seine Verteidigungen nicht an den Interessen seiner Mandanten ausrichtete, sondern zu deren Nachteil die Propagandaintressen der SED in den Vordergrund stellte, das heißt, dass Kaul letztlich die Verurteilung seiner Mandanten erreichen wolle, um die bundesdeutsche Justiz anprangern und die Angeklagten als politische Märtyrer darstellen zu können. In diesem konkreten Verfahren hatte Kaul allerdings erstinstanzlich einen Freispruch erreicht. Erst auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin wurde der Angeklagte vom BGH zu einer Freiheitsstrafe verurteilt - nachdem Kaul vom Gericht aus angeblich fürsorglich gemeinten Gründen als Verteidiger ausgeschlossen worden war. In Ost-Berlin schlachtete man den Beschluss daher entsprechend aus.

Der BGH-Beschluss löste ein enormes Echo in der westdeutschen Presse aus, der SPIEGEL widmete dem Thema eine ausführliche Titelgeschichte. Die Entscheidung wurde ganz überwiegend zustimmend aufgenommen. Allerdings formierte sich in der westdeutschen Anwaltschaft und in Justizkreisen eine Front, die von parteipolitischen Zugehörigkeiten unabhängig war und gegen den Ausschluss Kauls verfassungsrechtliche Bedenken vorbrachte. Unterstützung wurde Kaul kurioserweise insbesondere von dem höchsten Ankläger der Bundesrepublik, dem damaligen Generalbundesanwalt und späterem CDU-Bundestagsabgeordneten, Max Güde und Rechtsanwalt Achim von Winterfeld zuteil. Winterfeld und Kaul kannten sich als Gegenspieler aus dem KPD-Verbotsverfahren - Winterfeld hatte die Anträge der Bundesregierung vertreten. Für die kritische Haltung von Güde und von Winterfeld scheint ein Motivbündel ursächlich gewesen zu sein: Neben grundsätzlichen rechtlichen Bedenken hatten sowohl Max Güde als auch Winterfeld ein Interesse daran, dass Kaul weiterhin als Verteidiger auftreten konnte.²⁹ Güde und Winterfeld hatten mit der Hilfe

²⁸ BGHSt 15, S. 326.

²⁹ Dies kommt auch in der Korrespondenz zwischen v. Winterfeld und dem Präsidenten des Vorstands der Berliner Rechtsanwaltskammer zur Frage des

von Kaul jahrelang erfolgreich Austauschverfahren zwischen in der DDR und in der Bundesrepublik inhaftierten Gefangenen durchgeführt. Kaul hatte dabei den Kontakt zu den politischen Stellen in der DDR hergestellt und als Unterhändler fungiert und sich für das persönliche Schicksal vieler Menschen engagiert und mit Erfolg eingesetzt. Er hatte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er für derartige Missionen nicht mehr zur Verfügung stehen würde, sofern der Beschluss des dritten Senats aufrechterhalten bliebe.³⁰ Winterfeld erklärte sich bereit, eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss auszuarbeiten, hielt es allerdings nicht für „opportun“, sie - als Anwalt der Bundesregierung - auch selbst zu unterzeichnen und Kaul persönlich vor dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten. Statt dessen informierte Generalbundesanwalt Güde den Senat inoffiziell darüber, dass die Verfassungsbeschwerde von Winterfeld stammte.³¹ Tatsächlich wurde der Beschluss sechs Jahre später auf die Verfassungsbeschwerde hin für verfassungswidrig erklärt.³² In der Zwischenzeit allerdings war Kaul als Verteidiger für mehrere Jahre kaltgestellt, da auch viele nachgeordnete Gerichte die Argumentation des Bundesgerichtshofs aufgriffen und Kaul ausschlossen. Er begann daher, sich nach alternativen Aufgaben umzusehen.

Verteidigerausschlusses zum Ausdruck, Archiv der Rechtsanwaltskammer Berlin, Personalakte Kaul, Sonderheft Verfassungsbeschwerde.

³⁰ Bericht Kauls über ein Gespräch mit Max Güde an Albert Norden vom 4.7.1960, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028/57 Bl. 41: „Ich wies darauf hin, daß ich keineswegs die Fragen miteinander koppeln will, daß aber derartige Beschlüsse die von ihm in meiner Person benutzten Möglichkeiten naturgemäß zwangsläufig beseitigen müßten, da ich keine Veranlassung sehe, bei Aufrechterhaltung dieser Beschlüsse in der von ihm so häufig benutzten Form tätig zu werden. Ich hatte das Gefühl, daß dieses Argument sehr deutlich auf Güde wirkte.“

³¹ Bericht von Kaul an Albert Norden vom 10.4.1961, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028 /57.

³² BVerfGE 22, S. 114.

5. Nebenklagevertreter in NS-Verfahren

Es kam für Kaul gewissermaßen wie gerufen, als am 23. Mai 1960 der israelische Ministerpräsident David Ben Gurion die Weltöffentlichkeit mit der sensationellen Nachricht überraschte, Adolf Eichmann befinde sich in israelischem Gewahrsam und werde in Jerusalem vor Gericht gestellt werden. Adolf Eichmann, ehemals SS-Obersturmbannführer und als Leiter des so genannten „Judenreferats“ des Reichssicherheitshauptamtes für die Deportation von Millionen Juden in die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager verantwortlich, war im Mai 1960 von einem Geheimkommando der israelischen Sicherheitskräfte in Argentinien gekidnappt und nach Haifa gebracht worden. Dieses Ereignis erregte weltweites Aufsehen, da die internationale Öffentlichkeit der Meinung war, dass man mit Eichmann einen der Hauptschuldigen an der Ausführung der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gefasst habe.

Kaul entwickelte den Gedanken, als Nebenkläger in der DDR lebende Holocaust-Opfer in Jerusalem zu vertreten. Das Institut der Nebenklage ermöglicht es dem Opfer einer Straftat oder dessen Angehörigen, bei besonders schweren Verbrechen, in denen ein legitimes Genugtuungsinteresse des Opfers anerkannt wird, als Ankläger neben der Staatsanwaltschaft im Strafprozess aufzutreten. Die mit dieser prozessualen Funktion verbundene Symbolwirkung der Nebenklage plante Kaul, beim Eichmann-Prozess für die SED-Propaganda fruchtbar zu machen und diesen als Bühne für die antifaschistische Selbstinszenierung der DDR zu nutzen. Bereits wenige Tage nach der Ankündigung Ben Gurions schlug Kaul Politbüromitglied Albert Norden vor „anzugreifen“.³³ In der Folgezeit bombardierte er Norden geradezu mit Schreiben und bot sogar an, die Reisekosten selbst zu tragen.³⁴ Kaul war der Ansicht, dass der Eichmann-

³³ Schreiben Kauls an das Büro Norden vom 27.5.1960, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028/57 Bl. 30.

³⁴ Z.B. Schreiben an Norden vom 27.9.1960, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028/57 Bl. 63: „(...) Mein vom OLG Hamm erfolgter Ausschluß in den sogenannten Kontakt Prozessen muß, wie bereits besprochen, dazu führen, daß ich in anderen Prozessen stärker als bislang auftrete, und zwar bietet sich dazu in erster Linie die Möglichkeit als Nebenkläger gegen die Menschlichkeitsverbrecher an. (...) Schon aus diesem Grunde wäre es, abgesehen von meinem grundsätzlichen Interesse, sehr gut, wenn Du Dich entschließen könntest, damit einver-

Prozess Möglichkeiten bot, um in der internationalen Arena gegenüber der Bundesrepublik ein paar Punkte zu sammeln. Wenn die DDR als Nebenkläger und damit als Anwalt der Opfer repräsentiert sein würde, würde der Prozess zudem geeignet sein, die DDR innenpolitisch gegenüber den eigenen Bürgern „antifaschistisch“ aufzuwerten.³⁵ Außenpolitisch konnte sich die SED von der Diskreditierung der Bundesrepublik eine Aufwertung der sozialistischen deutschen Republik und damit eine Aufweichung der Hallsteindoktrin und einen Schritt in Richtung der erhofften internationalen Anerkennung der staatlichen Existenz der DDR erhoffen.

Die Entführung Adolf Eichmanns fiel zeitlich zusammen mit einer Zuspitzung wirtschaftlicher und sozialer Krisensymptome in der DDR, auf die die SED mit einer Verschärfung ihrer gegen die Bundesrepublik gerichteten Propaganda reagiert hatte. 1959 hatten 144.917 Bürger der DDR das Land in Richtung Westen verlassen, 1960 waren es ca. 200.000, bis August 1961 kamen weitere 159.700 hinzu. Im Rahmen einer groß angelegten „ideologischen Offensive“³⁶ unter der Leitung Albert Nordens hatte die DDR zu Beginn des Jahres 1960 mangels politischer Handlungsalternativen mit einer Kampagne gegen die vermeintlich „renazifizierte Bundesrepublik“ begonnen, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Möglicherweise ging es bei dieser Kampagne auch bereits darum, den Bau der Mauer als „antifaschistischen Schutzwall“ argumentativ vorzubereiten. In gezielten Aktionen wurden in den Jahren 1960 bis 1963 exponierte NS-belastete Persönlichkeiten in der Bundesrepublik angegriffen. Ein Generalbundesanwalt und ausgerechnet der Leiter der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg mussten gehen, weil die DDR ihre braune Vergangenheit enthüllt hatte. Die in vielerlei Hinsicht „unbewältigte“ Vergangenheit, die in der Bundesrepublik gerade in Justiz und Politik durch eine starke personelle Kontinuität zu alten NS-Eliten zum Ausdruck kam, wurde gewissermaßen zu einer „ideologischen Waffe“ geschmiedet, die von der „antifaschistischen“ deutschen Republik in der Systemauseinandersetzung mit der Bundesrepublik ins Feld geführt wurde. Die SED-Strategen trafen damit einen empfindlichen Nerv der um

standen zu sein, daß ich zum Eichmann Prozeß nach Israel gehe.“

³⁵ Diese innenpolitische Zielsetzung der Kampagneaktionen stellt Lemke besonders heraus, a.a.O.

³⁶ Vgl. dazu Lemke: Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960-1963. In: VfZ 1993 I, S. 153ff.

Glaubwürdigkeit und Vertrauen bei den westlichen Bündnispartnern werdenden Bonner Republik.

Die Anregung, Kaul zum Eichmann-Prozess zu schicken, wurde nach einiger Überlegung mit Zustimmung Ulbrichts von Albert Norden aufgegriffen und schließlich vom Politbüro beschlossen. Norden war, wie er an Ulbricht schrieb, entschlossen, „den Fall Eichmann maximal gegen das Bonner Regime zuzuspitzen.“³⁷ Ihm kam es vor allem darauf an, den Eichmann-Prozess als „Ablenkungsmanöver“ von Eichmanns „Bonner Komplizen“ zu diskreditieren. Eichmann sollte, so die Kernaussage der Propagandabotschaft, als Sündenbock fungieren, während die moralisch und politisch Schuldigen am Genozid an den europäischen Juden, in Bonn weiterhin die gesellschaftliche Elite und politische Führung bildeten. Als Hauptschuldigen unter den „Komplizen“ hatte die SED Dr. Hans Maria Globke ins Visier genommen, den einflussreichen Staatssekretär Adenauers, der von der SED bereits seit den fünfziger Jahren systematisch zur Symbolfigur der „Nazis im Amt“ aufgebaut worden war. Globke, promovierter Jurist, war als Verwaltungsbeamter im Reichsinnenministerium unter anderem für die Sachgebiete Rasserecht und Rassepolitik zuständig und hatte 1936 gemeinsam mit seinem Vorgesetzten Wilhelm Stuckart einen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen publiziert. Die Angriffe der DDR galten jedoch weniger Globkes persönlichem Wirken in der NS-Zeit als dem mächtigen Staatssekretär, der für die personelle Kontinuität zwischen dem „Dritten Reich“ und der Bundesrepublik stand.

Norden veranlasste schließlich auch die Suche nach einem geeigneten Mandanten für Kaul.³⁸ Allerdings wich seine anfängliche Zustimmung einer gewissen Verunsicherung, als in der israelischen Presse auf die Vergangenheit einiger exponierter Persönlichkeiten aus der DDR hingewiesen wurde. Norden war beunruhigt, weil sich mit Arno von Lenski und Vincenz Müller zwei NS-belastete ehemalige Wehrmachtsgenerale in den Reihen der Generalität der NVA befanden. Er mahnte daher zur Vorsicht, damit die DDR im Zusammenhang mit dem Eichmann-Prozess nicht sel-

³⁷ Schreiben Albert Nordens an Walter Ulbricht vom 28.5.1960, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028/2.

³⁸ Schreiben von Kaul an Albert Norden vom 15.1.1961, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028/57 Bl. 106.

ber diskreditiert werde.³⁹ Letztendlich scheiterte das Projekt nach verschiedenen Anläufen Kauls, als Nebenklagevertreter zugelassen zu werden, an dem israelischen Gesetzgeber, der kurz vor dem Prozessbeginn die Strafprozessordnung änderte und die Nebenklage abschaffte. Zwar reiste Kaul dennoch nach Israel, er durfte den Verhandlungen jedoch nur als so genannter „offizieller Prozessbeobachter“ ohne jegliche Mitwirkungsrechte beiwohnen. Die Eichmann-Kampagne der SED hatte jedoch in der ausländischen westlichen Presse eine erhebliche Resonanz erfahren, die die Bundesregierung unter Handlungsdruck setzte. Die „Renazifizierungs“-Propaganda wurde sowohl als Gefahr für das mühsam erarbeitete Vertrauen der westlichen Welt in die Demokratiefähigkeit als auch für das Ansehen der Bundesrepublik bei den DDR-Bürgern begriffen.⁴⁰

Der Eichmann-Prozess brachte die schwindende Erinnerung an den Holocaust in das Bewusstsein der internationalen Öffentlichkeit und deckte viele bis dahin wenig oder überhaupt nicht bekannte Wahrheiten über das Ausmaß der an den europäischen Juden begangenen Verbrechen auf. Nach dem Abschluss des Prozesses und Eichmanns Hinrichtung am 31. Mai 1962 zogen auch die bundesdeutschen Strafverfahren, die sich mit NS-Verbrechen befassten, vermehrt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der internationalen Medien auf sich. Bereits während des Verfahrens in Israel hatte Kaul daher begonnen, Ulbricht und Norden davon zu überzeugen, das für den Eichmann-Prozess geplante Muster in westdeutschen NS-Verfahren zum Einsatz zu bringen.

Bundesdeutsche NS-Verfahren bildeten sowohl wegen ihres Gegenstandes als auch wegen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich die Aufklärung und Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen in der Bundesrepublik vollzogen, geeignete Foren für die Darstellung der Kritik aus dem östlichen Teil Deutschlands. Die juristische Auseinander-

³⁹ Schreiben von Albert Norden an Erich Honecker vom 27.10.1960, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 028/1; vgl. auch Lemke a.a.O., S. 163.

⁴⁰ 1961 gab das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen eine Studie in Auftrag, die die Akzeptanz der Kampagne bei DDR-Bürgern untersuchen sollte. Die Befragung ergab, dass die Propaganda nicht gefruchtet hatte, krankte allerdings methodisch erheblich an der mangelnden Repräsentativität der Befragten, bei denen es sich ausnahmslos um Flüchtlinge aus der DDR in die Bundesrepublik handelte.

setzung mit der Vergangenheit war in der Bundesrepublik erst spät und nur schwerfällig angelaufen und bis weit in die sechziger Jahre von Versäumnissen und Widersprüchen geprägt. Die Justiz bot aufgrund der Integration ehemaliger Nationalsozialisten zahlreiche Angriffsflächen, und immer wieder wurden Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden bekannt, deren Vergangenheit erwarten ließ, dass sie die Ermittlungen nur mit „gebremstem Verfolgungseifer“⁴¹ aufnahmen. Das politische Umfeld und gesellschaftliche Klima in den Anfangsjahren der Bundesrepublik waren integrationsfreudig, große Teile der Bevölkerung geneigt, Solidarität mit den Tätern zu zeigen. Zudem hatte die vergangene Zeit das Heranreifen einer „Schlussstrichmentalität“⁴² gefördert und den Unwillen gegen „die ewige Vergangenheitsbewältigung als gesellschaftspolitische Dauerbüßeraufgabe“ verstärkt, wie Franz Josef Strauß den Zeitgeist ausdrückte.⁴³ Überdies hatte sich die Justiz auf eine juristische Bewertung von NS-Taten festgelegt, deren innere Widersprüchlichkeit und problematische rechtsethische Wertungen auch in einer einem juristischen Laien verständlichen Weise aufgezeigt werden konnten. Die Einzelheiten der westdeutschen Judikatur können in diesem Rahmen nur angedeutet werden.⁴⁴ Als besonders angreifbar erwies sich die sogenannte „Gehilfenrechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs. Basierend auf einer ausschließlich nach subjektiven Kriterien differenzierenden Teilnahmelehre wurden nur Hitler und die Mitglieder des engsten Führungskreises als Haupttäter der Vernichtungsverbrechen angesehen. Wer lediglich als „Rad“ in der Tötungsmaschinerie fungiert und Befehle ausgeführt hatte, wurde als Gehilfe klassifiziert mit der Folge, dass in NS-Verfahren erheblich mildere Strafen ausgesprochen wurden als im Bereich der „normalen“ Strafjustiz. Diese Umstände konnten - und das nicht zu Unrecht - als Beleg für den fehlen-

⁴¹ Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, S. 217.

⁴² Vgl. Schildt: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit, in: Wilfried Loth/Bernd-A. Rusinek (Hrsg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Frankfurt/M. 1998, S. 52ff.

⁴³ Peter Bender, Episode oder Epoche? Zur Geschichte des geteilten Deutschland, München 1996, S. 47.

⁴⁴ Insoweit sei auf die einschlägige Literatur verwiesen, vgl. z.B. den kurzen Überblick bei Werle: Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz, in: Neue Juristische Wochenschrift 1992, S. 2529ff., Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. Heidelberg 1982.

den gesellschaftlichen Konsens für eine konsequente Aufklärung der Verbrechen angeführt werden. Repräsentiert durch ihren prominentesten Rechtsanwalt, der diese Rolle aufgrund seiner Biographie, seiner Erfahrungen in westdeutschen Prozessen und seiner Persönlichkeit ideal besetzte, sollte durch Kauls Mitwirkung der vermeintlich ungebrochene Wille der SED zu einer konsequenten Ahndung und Aufklärung der nationalsozialistischen Verbrechen demonstriert und die DDR als antifaschistische sozialistische Republik präsentiert werden. Die Prozessführung im Westen wurde im Vergleich zu den Justizkampagnen der fünfziger Jahre durch die Einbindung eines kostspieligen Apparates professionalisiert. Über die Erhebung der Nebenklage bei einem bestimmten Prozess entschied ein Gremium, das aus Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft, der Westabteilung des Politbüros, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Nationalrats der Nationalen Front bestand, das die Möglichkeiten zur „Entlarvung“ des westdeutschen Systems gegenüber anderen politisch unerwünschten Faktoren abzuwägen hatte. Gegen eine Nebenklage wurde vor allem dann entschieden, wenn die Gefahr bestand, dass die DDR bei einem bestimmten Verbrechenskomplex diskreditiert werden könnte, weil die ostdeutschen Strafverfolgungsorgane gegen ehemalige Täter im eigenen Land nicht einschritten. Dies traf insbesondere auf ehemalige SS-Ärzte zu, die aufgrund des Mangels an medizinischem Fachpersonal in der DDR von der politischen Führung gedeckt wurden. So wurde Kaul im Zusammenhang mit dem „Euthanasie“-Verfahren gegen Bohne und Allers vor dem Frankfurter Schwurgericht 1967, bei dem es um die Mitwirkung der Angeklagten an der so genannten Aktion „T4“ ging, vom Leiter der Hauptabteilung IX/11 des Ministeriums für Staatssicherheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Mitwirkung als Nebenklagevertreter nur in Betracht kommen kann, *„wenn eine Überbetonung der Teilnahme von Ärzten vermieden wird, da die westdeutsche Seite über umfangreiche Beweismaterialien verfügt, die möglicherweise gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgenutzt werden können.“*⁴⁵

Den Auftakt und Höhepunkt der DDR-Kampagnen im Rahmen westdeutscher NS-Verfahren bildete der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess im

⁴⁵ „Information Nebenklage des Gen. Prof. Dr. Kaul im Prozeß gegen Dr. Gerhard Bohne, Reinhold Vorberg, Dietrich Allers und Adolf Gustav Kaufmann vor dem Landgericht Frankfurt/Main“ des Leiters der Abteilung HA IX/11 an Minister vom 7.4.1967, in: BStU ZA MfS AS 58/67, Bl. 78-80.

Jahr 1963. Norden erteilte Kaul im Namen des Politbüros der SED offiziell den Auftrag, die anwaltliche Vertretung von Nebenklägern aus der DDR zu übernehmen. Das Politbüro hatte zuvor auf Vorschlag Albert Nordens beschlossen, dass Kaul versuchen sollte, den Auschwitz-Prozess zu einem „Tribunal gegen die IG-Farben-Industrie“ zu machen.⁴⁶ Durch die Vorlage von Dokumenten aus den Archivbeständen der DDR und die Entsendung von ausgewählten Zeugen zum Frankfurter Prozess sollte die Verknüpfung und Zusammenarbeit der Lager-SS mit der IG-Farben-Werksleitung nachgewiesen werden. Da die Führung der IG-Farben zum Teil in bruchlosen Karrieren in der wirtschaftlichen Elite der Bundesrepublik aufgegangen war, sollten dadurch die ökonomischen und gesellschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik als nazistisch diskreditiert werden. Die Versuche Kauls, dem Gericht im Verlaufe der mehrjährigen Hauptverhandlung das Thema IG-Farben aufzuzwingen, gelangen nur zum Teil, da der Gerichtsvorsitzende bemüht war, den ohnehin kaum zu bewältigenden Prozessstoff zu konzentrieren und das Lager Monowitz in der Beweisaufnahme weitgehend auszuklammern. Dieses Anliegen fand seine Berechtigung in dem Umstand, dass keiner der Angeklagten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess unmittelbar im IG-Farben-Lager Monowitz beschäftigt war. Auch dies war ein Teil der Strategie und von Kaul einkalkuliert: Die ablehnende Haltung des Gerichts, sich mit der Rolle der IG-Farben zu befassen, konnte in der DDR-Presse als Beleg dafür angeführt werden, dass die bundesdeutsche Justiz die „Konzernherren und Hintermänner“ der Verbrechen, die Industrie, decke.

⁴⁶ Beschluss des Politbüros vom 19.11.1963, Anl. 1 zum Arbeitsprotokoll der Sitzung Nr. 41 vom 19.11.1963, in: SAPMO-DY 30/J IV 2/2 A-999.

6. Einflussverlust: „Der Preis der diplomatischen Anerkennung“

Die DDR-Kampagnen gegen „Nazis im Amt“, die ihren Höhepunkt Anfang der sechziger Jahre in den Auseinandersetzungen um Globke, Oberländer und andere exponierte westdeutsche Politiker hatten, wurden auch in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre fortgesetzt.⁴⁷ Eine unter den Bonner Politikern von der SED und der westdeutschen Linken ab Mitte der sechziger Jahre gleichermaßen ins Visier genommene Persönlichkeit war Bundespräsident Dr. Heinrich Lübke.⁴⁸ Die von der SED angestoßene Kampagne zielte auf die Diffamierung des Bundespräsidenten als „KZ-Baumeister“ und Kriegsverbrecher. Den Anknüpfungspunkt für die erhobenen Anschuldigungen bildete Lübkes Anstellung bei dem Berliner Architekturbüro Schlempp, das nach Kriegsbeginn an entscheidenden Bauvorhaben der Rüstungsindustrie beteiligt war, bei denen auch Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter eingesetzt wurden. Kaul unterhielt Kontakte zum Sozialistischen Deutschen Studentenbund und zu verschiedenen westdeutschen Redaktionen, die an dem in der DDR vorhandenen Archivmaterial zu Lübke interessiert waren. Die engste Verbindung entwickelte sich zu dem SDS-Mitglied und Herausgeber des Hamburger Magazins „konkret“, Klaus Rainer Röhl⁴⁹, und dessen damaliger Ehefrau Ulrike Meinhof, mit denen Kaul in Zusammenarbeit mit dem Nationalrat der

⁴⁷ Lemke, Kampagnen gegen Bonn, in: VfZ 1993, S. 153ff.

⁴⁸ Zur Person siehe insbesondere Morsey: Heinrich Lübke. Eine politische Biographie. München, Wien, Zürich 1996. Zu den Anfängen der Lübke-Kampagne vgl. Knabe: Die unterwanderte Republik. Berlin 1999, S. 135ff. Lemke bezeichnet den Angriff gegen Heinrich Lübke 1965/66 als „KZ-Baumeister“ als „nachhinkenden Höhepunkt“ der Kampagnenpolitik der SED. Kampagnen gegen Bonn, S. 173.

⁴⁹ Die Gruppe der SDS-Funktionäre um Klaus-Rainer Röhl wurde als „konkret“-Fraktion bezeichnet. Diese Gruppe trat bereits 1959 auf dem „Studentenkongress gegen Atomrüstung“ dadurch hervor, dass sie sich offen für eine an die SED-Politik angelehnte Zielsetzung einsetzte. Zur Infiltration des SDS durch die Staatssicherheit vgl. jetzt Knabe: Die unterwanderte Republik, S. 184ff. Bereits damals aufkommende Gerüchte um eine finanzielle Unterstützung durch die DDR wurden später von Röhl bestätigt. Vgl. K. R. Röhl: Fünf Finger sind keine Hand. Köln 1974, S. 9f. und 142-145. Dazu auch Albrecht: Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS). Vom parteikonformen Studentenverband zum Repräsentanten der Neuen Linken, Bonn 1994, S. 318.

Nationalen Front die Publikation einer „Lübke-Dokumentation“ vorbereitete. Zwar scheiterte das Vorhaben schließlich an der Weigerung des beauftragten Sachverständigen, die Echtheit der aus den DDR-Archiven stammenden belastenden Dokumente zu bestätigen. Bis heute ist umstritten, ob es sich dabei jedenfalls zum Teil um Fälschungen des MfS gehandelt hat.⁵⁰ Die durch das gemeinsame Projekt entstandene Verbindung Kauls zu Klaus Rainer Röhl und Ulrike Meinhof setzte sich jedoch bis in die siebziger Jahre fort. So soll Röhl 1972 über Kaul versucht haben, für Ulrike Meinhof „Asyl“ in der DDR zu organisieren.⁵¹ In diesem Kontakt zu Kaul scheint eine Wurzel der späteren so genannten „RAF-Stasi“-Verbindung gelegen zu haben.⁵² Kauls Berichte über seine Gespräche mit Meinhof und Röhl sowie Abschriften ihrer Korrespondenz gelangten in Abschrift sowohl an das Ministerium für Staatssicherheit⁵³ als auch an das Büro Norden beim Zentralkomitee der SED.⁵⁴

Anfang der siebziger Jahre wurde es ruhiger um Friedrich Karl Kaul und seine Auftritte in der Bundesrepublik seltener. Die politische Führung nahm die Dienste ihres einstigen „Stارانwalts“ nicht nur immer seltener in Anspruch, sondern sie erlegte ihm darüber hinaus für seine Mandate in der Bundesrepublik eine Genehmigungspflicht auf. Symptomatisch für diese Entwicklung ist eine Episode aus dem Jahr 1974: Kaul war von Klaus Rainer Röhl gebeten worden, seine Verteidigung in einem Beleidigungsprozess zu übernehmen. Röhl hatte in einem konkret-Artikel unter der Überschrift „Wie krank ist Strauß?“ nachzuweisen versucht, dass Franz Josef Strauß ein Psychopath sei. Kaul erklärte sich Röhl gegenüber sofort bereit, ihn zu vertreten und bat Norden um seine Zustimmung. Er

⁵⁰ Dazu im Einzelnen Knabe: Die unterwanderte Republik, S. 141.

⁵¹ Wunschik: Baader-Meinhofs Kinder. Die zweite Generation der RAF, Opladen 1997, S. 391.

⁵² So auch Wunschik: Baader-Meinhofs Kinder, S. 391.

⁵³ Siehe insbesondere BStU MfS ZA HA XXII 869.

⁵⁴ Auch der Rechtsanwalt und ehemalige RAF-Verteidiger Klaus Croissant, der sich 1993 wegen seiner Kontakte zum MfS vor einem Strafsenat des Kammergerichts in Berlin zu verantworten hatte, gab in der Hauptverhandlung an, dass seine ersten Beziehungen nach Ost-Berlin über Kaul zustande gekommen waren. Vgl. Inge Günther: „Anwalt Croissant verteidigt vor Gericht seine DDR-Kontakte.“ In: Frankfurter Rundschau, 11.2.1993, S. 4. Zu der Verbindung Kaul/Croissant jetzt auch Knabe: Die unterwanderte Republik, S. 80.

legte Norden dar, dass seiner Meinung nach „durch die Führung des Wahrheitsbeweises eine enorme Möglichkeit besteht, den Strauß in der Öffentlichkeit wirklich vernichtend zu entlarven.“⁵⁵ Postwendend piff Norden Kaul am nächsten Tag zurück: *„Bei allem Verständnis, daß es Dir in den Fingern juckt, dem Strauß eine Schlacht zu schlagen, es geht auf diesem Wege nicht, oder, wenn Du so willst, leider nicht. (...) Die diplomatische Anerkennung hat halt viele Seiten.“*

Mit der Ablösung Walter Ulbrichts als Parteichef der SED im Mai 1971 war eine neue Ära in der Entwicklung der deutsch-deutschen Beziehungen angebrochen. Im November 1972 wurde der so genannte Grundlagenvertrag unterzeichnet, der das Signal für die Aufnahme beider deutscher Staaten in die UNO sowie für die diplomatische Anerkennung der DDR durch westliche Staaten gab. Damit war die Phase der Verhandlungspolitik eingeläutet worden. In einer auf Entspannung und Annäherung ausgerichteten „politischen Großwetterlage“ war für eine Symbolfigur des Kalten Krieges wie Kaul in den westdeutschen Gerichtssälen kein Raum mehr. 1977 unternahm Kaul einen letzten Anlauf, auf die deutschlandpolitische Bühne zurückzukehren. Andreas Baader hatte über einen westdeutschen Rechtsanwalt bei Kaul anfragen lassen, ob er für die RAF-Häftlinge in Strasbourg eine Beschwerde gegen die Haftbedingungen in Stammheim einlegen würde. Kaul war sofort bereit, die Vertretung der RAF-Mitglieder zu übernehmen. Diese Angelegenheit wurde von Erich Honecker höchstpersönlich entschieden: Kaul dürfe lediglich im Rahmen individueller und rein persönlicher Kollegialität gegenüber dem westdeutschen Rechtsanwalt die Beschwerde ausarbeiten, keinesfalls solle aber der Anschein erweckt werden, dass eine Institution der DDR, weder auf Partei- noch auf Staatsebene, damit etwas zu tun habe.⁵⁶ Die Vertretung der RAF-Mitglieder durch einen exponierten ostdeutschen Rechtsanwalt erschien der DDR-Führung nicht mehr politisch opportun. Die SED wollte keine Angriffsflächen bieten, die ihre tatsächliche Unterstützung für den Staatsfeind Nr. 1 der Bundesrepublik offen legen oder auch nur einen derartigen Verdacht nähren würden.

⁵⁵ Schreiben Kaul an Norden vom 30.7.1974, in SAPMO-DY 30/IV B 2/2. 028/22 Bl. 211.

⁵⁶ Handschriftlicher Vermerk Erich Honeckers auf einem Schreiben von Werner Lamberz vom 3.6.1977, in: SAPMO-DY 30/IV 2/2. 033/113 Bl. 68.

Kauls Verlust an politischem Einfluss wurde durch seine zunehmende Popularität, deren Entwicklung entgegengesetzt verlief, kompensiert oder jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung überlagert. Als Moderator seiner volkstümlichen Fernsehsendung „Fragen Sie Professor Kaul“, die das DDR-Fernsehen ab 1971 sendete⁵⁷, wurde er zur geradezu prototypischen Verkörperung eines Rechtsanwalts. In dieser Rolle prägte er sich als eine juristische Autorität in das Gedächtnis seiner Zuschauer ein und erlangte eine Beliebtheit, die bis heute fortwirkt.

Friedrich Karl Kaul starb im April 1981 - kurz nach seinem 75. Geburtstag, zu dem ihm die SED den Karl-Marx-Orden verliehen hatte. Im Nachruf des Zentralkomitees der SED wurde er als „Anwalt des Kampfes für Sozialismus und Frieden und Ankläger der Verbrechen des Faschismus und Imperialismus“ geehrt. Auch in der westdeutschen Presse wurde Kauls Leben aus Anlass seines Todes gewürdigt: Die ZEIT nannte ihn einen preußischen Kommunisten, für die Frankfurter Allgemeine Zeitung war er ein „kommunistischer Agitator in Anwaltsrobe“, für die Frankfurter Rundschau ein „schillernder Anwalt von beachtlichem Format“.

Kauls anwaltliches Wirken war in die gegen die Bundesrepublik gerichtete so genannte „Westpolitik“ der SED eingebunden. Als solches war es sowohl Ausdruck der Systemkonfrontation in einer spezifischen Phase der deutschen Teilung als auch Reaktion darauf. Kauls Mitwirkung an westdeutschen Prozessen spiegelt daneben den Umgang der bundesdeutschen Justiz mit zwei ihrer größten Herausforderungen in der Frühzeit der Bundesrepublik wider und legt zugleich deren Unzulänglichkeiten offen: die Abwehr des politischen Extremismus in Gestalt der kommunistischen Opposition einerseits sowie der Ahndung und Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen andererseits. Kaul wurde so zu einer fast einzigartigen Figur der deutsch-deutschen Prozessgeschichte - und zu einer Symbolfigur des Kalten Krieges bzw. dessen Austragung durch die Justiz. Als im Mai 1971 eine Phase der innerdeutschen Entspannungspolitik einsetzte, entfiel Kauls zentrales Wirkungsfeld und er wurde gewissermaßen zum politischen Fossil. So wie sein Aufstieg untrennbar mit der Verschärfung der Blockkonfrontation verknüpft war, so bedeutete die Auflockerung des

⁵⁷ Nach Kauls Tod wurde die Sendung unter dem Titel „Alles was Recht ist“ von Rechtsanwalt Friedrich Wolff fortgeführt.

32

Systemkonflikts der beiden deutschen Staaten auch das Ende von Kauls
Karriere als Anwalt im geteilten Deutschland.

Falco Werkentin

Die Waldheimer „Prozesse“ - ein Experimentierfeld für die künftige Scheinjustiz unter Kontrolle der SED?¹

1. Einleitendes

Die so genannten Waldheimer Prozesse zählen heute zu den am besten dokumentierten Justizverbrechen der DDR. Vor Öffnung der DDR-Archive war es vor allem Karl Wilhelm Fricke, der den Kenntnisstand zusammenfassend darstellte²; mit Öffnung der Archive ab 1990 erschienen neue, nun auf DDR-Unterlagen gestützte Darstellungen, die im wesentlichen frühere Publikationen bestätigten. Zu erinnern ist an das verdienstvolle Buch von Wolfgang Eisert aus dem Jahre 1993³ und an zuverlässige, kritische Darstellungen von Wilfriede Otto⁴ sowie diverse Publikationen vom Autor dieses Aufsatzes.⁵ Auch hat seit 1993 das Landgericht Leipzig in vier Strafverfahren gegen beteiligte Justizfunktionäre Urteile gesprochen und die Umstände der Waldheimer Justizinszenierungen umfassend geklärt.⁶

¹ Vortrag am 14. Juni 2000.

² Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, in: Deutschland-Archiv, 1980, S. 1172-1183.

³ Die Waldheimer Prozesse, Esslingen u. München 1993.

⁴ Wilfriede Otto: „Waldheimer Prozesse“, in: Demokratie und Recht, 1992, H. 4, S. 396-415; dieselbe: Die Waldheimer Prozesse, in: Mironenko, Sergej u.a./Hg.: Sowjetische Straflager in Deutschland 1945 bis 1950, Bd. 1, Berlin 1998, S. 533-554.

⁵ Falco Werkentin: Scheinjustiz in der frühen DDR - Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse“ des Jahres 1950, in: Kritische Justiz, 1991, H. 3; ders.: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1997, 2. Aufl., S. 161-182.

⁶ Landgericht (LG) Leipzig, Urteil vom 1.9.1993, AZ 1 Ks 04 Js 1807/91, geg. Otto Jürgens wegen Rechtsbeugung (2 Jahre Haft auf Bewährung); LG Leipzig 1994, Urteil vom 7.11.1994 geg. Richter Konstantin Unger (2 Jahre Haft auf Bewährung); LG Leipzig 1996, Urteil vom 18.7.1996 geg. Ilse Kühne (2 Jahre Haft auf Bewährung); LG Leipzig, Urteil vom 28.11.1997 geg. Irmgard Jendretzky, geb. Eisermann (4 Jahre Haft ohne Bewährung).

Gleichwohl wird von interessierter Seite noch immer der verbrecherische Charakter dieser Scheinverfahren geleugnet. Hinzuweisen ist etwa auf Daniela Dahn, die im April 1998 unter dem Titel „Eine beispiellose Tragödie? Zum neuen Urteil über die alten Waldheimprozesse“ einen Beitrag veröffentlichte, in dem sie diesen Scheinverfahren nicht nur den Charakter eines Justizverbrechens absprach und eine - durch keinerlei Kenntnisse behinderte - abwegige Deutung der Vorgänge in Waldheim lieferte, sondern suggerierte, dass die Verurteilung einer 1950 an den Ereignissen in Waldheim beteiligten Justizfunktionärin durch das Landgericht Leipzig 1998 seinerseits ein Justizverbrechen sei.⁷ Es bleibt also weiter notwendig, gegen alte SED-Geschichtslegenden argumentativ aufzutreten.

Dieser Beitrag ist der Versuch, auf zwei Fragen Antworten zu finden:

1. Handelte es sich bei den Waldheimer Urteilen um eigenverantwortlich getroffene Entscheidungen von Richtern und Richterinnen, die zuvor Opfer der nationalsozialistischen Barbarei geworden waren und daher - menschlich verständlich - Rache genommen haben an ihren ehemaligen Peinigern? So jedenfalls die Darstellung bei Frau Dahn.

Die 2. Frage betrifft die Wertung der Waldheimer Verfahren als mehr oder weniger einzigartiger Exzess der DDR-Justiz in ihren frühen, wilden Jahren, als Resultat der Abhängigkeit von sowjetischen Vorgaben.⁸ Anders formuliert: War das, was in Waldheim passierte, ein einmaliges - ein singuläres - Ereignis, oder waren die Waldheimer Scheinverfahren strukturbildend, modellbildend für die künftige Justiz in der Ära Ulbricht? Das heißt, finden sich die Elemente von Schein- oder Nicht-Justiz sowie die Instrumente politischer Steuerung seitens der SED(-Führung), die die Ereignisse in Waldheim definierten, auch in den folgenden Jahrzehnten der politischen Justiz der DDR wieder?

Knapper Platz erfordert, sich auf diese zwei Fragen zu konzentrieren.

⁷ in: Daniela Dahn: Vertreibung ins Paradies, Reinbek bei Hamburg 1998.

⁸ So unlängst wieder Volkmar Schöneburg anlässlich einer PDS-Konferenz zur Schließung der letzten sowjetischen Speziallager im Januar 1950, vgl. „Das Schweigen gebrochen - Die sowjetischen Speziallager 1945-1950 in Deutschland“, in: Neues Deutschland, 21.6.2000. Diese Abhängigkeit gab es zweifellos - doch sie erklärt nicht die weitere strafpolitische Entwicklung der DDR im Bereich politischer Strafverfahren.

2. Die Waldheimer „Prozesse“ der Jahre 1950/52

Das „Neue Deutschland“ meldete am 17. Januar 1950 die Auflösung der sowjetischen Internierungslager auf dem Gebiet der DDR. Dem waren im September 1949 Gespräche der SED-Führung mit Stalin vorangegangen. Da es in den Westzonen schon längst keine Internierungslager mehr gab, drängte die SED-Führung vor dem Hintergrund der deutsch-deutschen Konkurrenz auf die Auflösung der Lager. Stalin stimmte zu, seit Oktober wurde die Auflösung der Lager vorbereitet.⁹

Ab Januar 1950 wurden ca. 10.000 Internierte freigelassen und knapp über 10.500 von sowjetischen Tribunalen Verurteilte den DDR-Behörden zur weiteren Strafverbüßung übergeben. Außerdem übergab die Sowjetische Militär-Administration ca. 3.400 Internierte „zur Untersuchung ihrer Schuld“ und gegebenenfalls zur Aburteilung durch deutsche Gerichte. Ihre Verurteilung erfolgte von Ende April bis Mitte Juli 1950 in Waldheim/Sachsen. Die letzten Prozesse gegen 37 Internierte, die 1950 verhandlungsunfähig waren, folgten im Jahre 1952 in Dresden unter dem Code-Word „Gera“.

In der Justizgeschichtsschreibung der DDR galten diese Prozesse bis zur friedlichen Revolution 1989/90 als Beweis für die konsequente justitielle Ahndung faschistischer Verbrechen. In der bundesdeutschen Öffentlichkeit wurden sie alsbald zum Synonym für die DDR-Unrechtsjustiz.

Wenige Jahre nach den Scheinverfahren hatte das Kammergericht in Berlin West über die Frage zu entscheiden, ob ein in Waldheim zu einer langjährigen Haftstrafe Verurteilter, der 1952 begnadigt und nach Berlin (W) gegangen war, erneut für Taten in der NS-Zeit vor Gericht gestellt werden kann, über die bereits in Waldheim 1950 geurteilt worden war.¹⁰ Das Kammergericht erklärte 1954: Die „Waldheimer Verfahren“ seien rechtlich „*als absolut und unheilbar nichtig*“ zu bewerten. Daher würde eine erneute Anklage gegen in Waldheim Verurteilte nicht gegen den ehernen Verfahrensgrundsatz verstoßen, dass in einer Strafsache, die materiell rechtskräftig abgeurteilt ist, kein neues Verfahren eröffnet werden darf („ne bis in idem“). Die Entscheidung endete mit den Sätzen:

⁹ Zur Vorgeschichte siehe W. Otto 1998, a.a.O.

¹⁰ Der Beschuldigte, Dr. Reckzeh, der durch diese Entscheidung der Gefahr ausgesetzt war, für tödlich endende Denunziationen in der NS-Zeit sich vor einem bundesdeutschen Gericht verantworten zu müssen, ging nach Ost-Berlin, wo er bis zur Vereinigung als Arzt mit Villa am Müggelsee lebte.

„Die Feststellung, daß die von den Waldheimer Urteilen Betroffenen nicht rechtswirksam verurteilt sind, beinhaltet keinesfalls eine weitere Feststellung, daß somit auch deren Unschuld erwiesen sei. Es ist durchaus möglich, daß sich unter den Betroffenen solche Personen befinden, die sich nach dem geltenden Strafrecht strafbar gemacht haben. Einer Verfolgung dieser Personen steht keine Rechtskraft der Waldheimer Urteile entgegen ...“¹¹

In der bereits erwähnten Publikation von Frau Dahn heißt es zu dieser Kammergerichts-Entscheidung in völliger Verkehrung der Aussagen des Urteils, dass damit alle in Waldheim verurteilten Nazi-Verbrecher rehabilitiert worden wären. Doch das Gegenteil war der Fall: Diese Entscheidung eröffnete die Möglichkeit, in Waldheim 1950 „Verurteilte“, die nach ihrer Entlassung aus der Haft in die Bundesrepublik gingen, erneut wegen des Vorwurfs nationalsozialistischer Gewaltverbrechen anzuklagen und zu verurteilen, wie 1972 in München geschehen - hier aber in einem ordentlichen Prozess mit Zeugen, sonstigen Beweismitteln und mit Verteidigern.¹²

Die seit 1990/91 neu zugänglichen Dokumente machen vor allem die Entscheidungen und Entscheidungsabläufe außerhalb der Waldheimer Verhandlungsräume transparent. Die Kulissen sind weggeräumt - die Täter hinter den als bloße Gehilfen beim Rechtsbruch fungierenden Waldheim-Richtern lassen sich seitdem namentlich benennen, die Regiepläne sind offen gelegt.

Erkenntnislücken gibt es nur noch insoweit, als sowjetische, heute russische Archive - soweit es die Waldheimer Verfahren direkt betrifft - noch nicht geöffnet sind. Gleichwohl: bereits die ehemaligen DDR-Archive geben hinreichend Hinweise, dass eine Inszenierung dieser Art nur mit Billigung und Beratung der „Freunde“, wie sie in den DDR-Akten in aller Kürze bezeichnet werden, zulässig war.

¹¹ Publiziert in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1954, S. 1901f.

¹² Siehe das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München I wegen Mordes vom 14.7.1972 (AZ: 114 Ks 4 a-c/70 IV 30/70) geg. Kurt Trimmborn und Friedrich Severin; vgl. Werkentin 1997, a.a.O., S. 175, FN 65.

SED-Kontrolle über Planung und Durchführung

Wie bereits angesprochen, bereitete sich seit Oktober 1949 die „Deutsche Volkspolizei“ auf die Auflösung der letzten drei sowjetischen Speziallager und die Übernahme der Internierten vor. Im Ministerium des Innern wurde seitens der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei dafür eine neue Hauptabteilung Haftsachen gebildet. Anlässlich einer Beratung am 11. November 1949, an der als Vertreter des Zentralsekretariats der SED Chefinspekteur Röbelen teilnahm, wurde bereits beschlossen, die noch nicht Abgeurteilten in einem Lager oder in einer Strafanstalt zusammenzuziehen, um die Verfahren schnellstens abzuwickeln. Für das für diese Verfahren nach Befehl 201 der SMAD zu bildende Untersuchungsorgan wurden Sachbearbeiter aus den Länderpolizeien herangezogen, die bereits zuvor in 201er Verfahren tätig gewesen waren. Mit dem SMAD-Befehl 201 vom August 1947 hatte die SMAD die beschleunigte Beendigung der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone angewiesen; zugleich enthielt der Befehl verfahrensrechtliche Regelungen.

Zu den 3.442 Internierten, die den DDR-Organen ab Januar 1950 „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht“¹³ übergeben wurden, reichten die sowjetischen Dienststellen auf einem Formularvordruck jeweils einen ins Deutsche übersetzten knappen „Auszug“ mit, der Angaben zur Person, die vorgeworfenen Tatbestände, das Datum der ersten Vernehmung etc. enthielt. Dieses Dokument wurde in den Waldheimer Verfahren zum zentralen Beweismittel, das in Frage zu stellen den Richtern nicht erlaubt war.

Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Scheinverfahren selbst lag in den Händen des zentralen Parteiapparates der SED. Am 4. März 1950 fand im Zentralsekretariat der SED eine Besprechung statt, an der beteiligt waren:

- Hilde Benjamin, zu diesem Zeitpunkt Vize-Präsidentin des Obersten Gerichts,
- ein Genosse Klinck als Mitarbeiter des Zentralsekretariats der SED,
- Karl Gertich als Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei,
- Gustav Röbelen, zu diesem Zeitpunkt Chefinspekteur bei der Abteilung zum Schutz des Volkseigentums (später bei der Abteilung Sicherheitsfragen des ZK).

¹³ Vgl. Neues Deutschland, S. 1, 17.1.1950.

Im Ergebnis wurde u.a. als Vorgabe festgelegt, dass „*die Urteilssprüche der deutschen Gerichte nicht in einem zu großen Kontrast zu den von den sowjetischen Tribunalen gefällten Urteilen*“ stehen dürften.¹⁴

Am 27. März 1950 beschloss das Sekretariat der SED die Bildung einer Kommission unter Verantwortung des Leiters der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Anton Plenikowski, die für Waldheim Richter und Staatsanwälte auszusuchen hatte, deren letztendlicher Einsatz wiederum vom Sekretariat des Parteivorstandes bestätigt werden sollte. Ab Ende März wurden von dieser Kommission für das kommende Verfahren Richter und Staatsanwälte ausgewählt und in Gesprächen auf ihre politische Haltung überprüft. Soweit Kandidaten auf die Frage, ob sie Weisungen der Partei in Bezug auf das Strafmaß folgen würden, mit „nein“ antworteten, fielen sie als potentielle Waldheim-„Richter“ durch das Auswahl-Raster.¹⁵ Zu denen, die abgelehnt wurden, gehörte der Volksrichter Reinwarth, der es gleichwohl in den 50er Jahren zum Richter am OG der DDR brachte und vom LG Berlin im Juli 1994 wegen seiner Beteiligung an mehreren politisch motivierten Todesurteilen zu 3 Jahren, 9 Monaten Haft verurteilt wurde.¹⁶

Im Ergebnis wurden 37 Richter und 18 Staatsanwälte - allesamt SED-Mitglieder - für die Waldheimer Verfahren berufen.¹⁷ Einige von ihnen wurden von den Landesjustizverwaltungen direkt nach Waldheim delegiert.

Auf seiner Sitzung am 28. April 1950 ernannte das Sekretariat des Parteivorstandes schließlich Paul Hentschel von der Abteilung Staatliche Verwaltung als „*Berater für die Kriegsverbrecher-Prozesse*“.¹⁸ Zwischenzeitlich war dem sächsischen LDP-Funktionär Dieckmann, der den Titel eines Justizminister trug, mitgeteilt worden, dass er sich aus diesen Verfahren herauszuhalten habe. Formell wäre er zuständig gewesen, da die Scheinverfahren in Waldheim als Verfahren des Landgerichts Chemnitz deklariert worden waren.

¹⁴ Vgl. die Schilderung des Verfahrens-Vorlaufs in Wolfgang Eisert, 1993, a.a.O., Dokument S. 83.

¹⁵ Belege ebd., S. 56.

¹⁶ Siehe LG Berlin, Urteil vom 17.7.1994 geg. Hans Reinwarth (Az.: (528) 29/2 Js 283/92 Ks (1/94), in: Neue Justiz, 1995, S. 211f.

¹⁷ Vgl. BArch DY 30 J IV 2/3/96, 27.3.50.

¹⁸ BArch DY 30 J IV 2/3/104.

Kurz: es war ein Sondergericht mit handverlesenen SED-Richtern gebildet worden, die von vornherein dazu verpflichtet worden waren, sich gegebenenfalls die Urteile von Parteibeauftragten in die Feder diktieren zu lassen.

Die wenige Monate zuvor, am 7. Oktober 1949, in Kraft getretene DDR-Verfassung hatte versprochen:

Art. 127

„Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.“

Art. 133

„Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.“

Art. 134

„Kein Bürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft, Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.“

In einer Besprechung am 12. April in Waldheim, an der neben Oberstaatsanwalt Richard Krügelstein und dem Leiter der HA Haftsachen, Gertich, weitere höhere VP-Offiziere teilnahmen, wurde u. a. unter Punkt 14 festgelegt:¹⁹ „Kollektivschuld bei Nachweis keiner persönlichen Schuld unbedingt anziehen.“

Es sollte mithin um jeden Preis verurteilt werden - egal, ob Beweise für konkrete Verbrechen vorlagen.

Wenige Tage später, am 18. April 1950, vergatterte Chef-Inspekteur Röbel im Namen Walter Ulbrichts und des Parteivorstands die in Waldheim versammelten Polizisten und Justizfunktionäre in einer Ansprache erneut zum Rechtsbruch:

¹⁹ U-Organ Waldheim, 12.4.1950, Besprechung am 12.4.1950, BArch D0 1/11/1589, Bl. 20 v+r.

„Es gilt, die Menschen, die von unseren Freunden bisher festgehalten wurden, auch weiterhin in Haft zu behalten, da sie unbedingte Feinde unseres Aufbaus sind (...) Dabei darf keine Rücksicht genommen werden, welches Material vorhanden ist, sondern man muß die zu verurteilende Person ansehen. Urteile unter 10 Jahren dürfen nicht gefällt werden ... Formelle Gesichtspunkte dürfen dabei keine Rolle spielen.“²⁰

Den Richtern des Ausnahmegerichts wurde mithin jede eigene richterliche Entscheidungsgewalt abgesprochen; als Kriterium der Verurteilung wurde von vornherein nicht der Nachweis schuldhaften, verbrecherischen Handelns in der Vergangenheit eingefordert, sondern das völlig unkaschierte, rein machtpolitische Kriterium der „Feindschaft gegenüber dem sozialistischen Aufbau“.

Dass das Kriterium „Feindschaft gegenüber dem neuen Staat“ bei den in Waldheim abgestraften Menschen gewichtiger war als die Ahndung von NS-Verbrechen, zeigte sich auch 1956, als nahezu alle Waldheim-Häftlinge entlassen wurden. Im April 1956 antwortete der Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz der DDR, Böhme, auf die Frage, ob ein bestimmter Waldheim-Verurteilter nun entlassen werden könne, wie folgt: *„Zur Anfrage betr. K., Heinz, geb. 8.12.20, wird mitgeteilt, dass die Verurteilung durch das Landgericht Chemnitz in Waldheim im Jahre 1950 erfolgte. Die Strafe betrug 25 Jahre, sie wurde 1950 auf 15 Jahre und im Juni 1954 wegen guter Arbeitsleistung auf 10 Jahre gemindert. Eine Entlassung aufgrund des Ministerratsbeschlusses konnte nicht erfolgen, da die Verurteilung nicht wegen Kriegsverbrechen, sondern wegen Hetze gegen die Sowjetunion und führende Persönlichkeiten erfolgte.“²¹* Zurück in das Jahr 1950:

Die für Waldheim gebildeten 12 Großen und 8 Kleinen Strafkammern begannen am 26. April mit der Aburteilung. Als Rechtsgrundlagen wurden herangezogen:

²⁰ U-Org. Waldheim, Bericht Besprechung zwischen Herrn Reblin (Gustav Röbeln - FW) und den StA, Richtern und Leitern des U-Organs, Waldheim, 28.4.50, BArch D0 1/11/1589, Bl. 21.

²¹ Schreiben Böhme an das ZK vom 5.4.56; BArch DP 1 -VA -1137, Bl. 59.

- Das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom Dezember 1945²²
- Die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom Oktober 1946²³
- und der Befehl Nr. 201 des Chefs der SMAD vom August 1947.²⁴

Tagesregie durch das Inspizienten-Kollektiv:

Die Partei verließ sich nicht nur auf die Zuverlässigkeit der handverlesenen Darsteller für die Richterrollen. Ergänzend wurde die Tätigkeit der Kammern von einem Kollektiv betreut, das „vor Ort“ den Richtern deutliche Vorgaben machte und regelmäßig dem zentralen Parteiapparat zu berichten hatte. War schon vor Anreise des vom ZK-Sekretariat mit der „politischen Anleitung“ beauftragten ZK-Mitarbeiters Hentschel zur Vermeidung von „Fehlurteilen“ damit begonnen worden, „*am Tage vor der Verhandlung Besprechungen zwischen der Leitung des polizeilichen Untersuchungs-Organs und den Richtern und Staatsanwälten über die am nächsten Tage anstehenden Verfahren und über das Strafmaß*“²⁵ stattfinden zu lassen, so wurde das System nach Eintreffen Hentschels perfektioniert. Seiner Ansicht nach waren zuvor meist zu geringe Strafen ausgesprochen worden. Ab 5. Mai 1950 galt:

„Mit sofortiger Wirkung wurde der Beschluß gefaßt, daß Urteile bis zu 5 Jahren nur beantragt und ausgeworfen werden dürfen, wenn hierzu ein ausdrücklicher Beschluß der Kommission vorliegt, die sich aus folgenden Genossen zusammensetzt:

- *Genosse Hentschel als Vertreter des Parteivorstandes,*
- *Genossin Dr. Heinze als Vertreterin des Justizministeriums,*
- *Genosse Mellmann als Vertreter der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei,*
- *Genosse Marquardt als Vertreter der Hauptabteilung HS. (HS = Haft-sachen - FW)*

Dieser Kommission obliegt gleichzeitig die Entscheidung über die den Organen der Justiz als zweifelhaft erscheinenden Vorgänge (...)

²² Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3, 20. Dezember 1945.

²³ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 11 vom 31. Oktober 1946.

²⁴ Zentralverordnungsblatt, Nr. 13/1947.

²⁵ HVDVP, U-Organ Waldheim, Waldheim den 5.5.1950, Betr.: 3. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht, S. 1f., BArch DY 30 IV 2/13/431.

*In den anscheinend die Zuständigkeit der Kommission überschreitenden Fällen wird die Kommission um Entscheidung beim Parteivorstand vorstellig werden.*²⁶

Das, was der ZK-Beauftragte Hentschel in dem zitierten Bericht formulierte, nämlich dass er und seine Kommission sich in „*Fällen, die die Zuständigkeit der Kommission überschreiten*“, zur Urteilsfestlegung an den Parteivorstand wenden würden, entwickelte sich im Laufe der kommenden Jahre auch zur Praxis vorauseilenden Gehorsams von Richtern, wenn sie fürchteten, das von der Partei erwünschte Urteil nicht richtig erraten zu können.²⁷

Die fortlaufenden Berichte des ZK-Beauftragten wie jene „*Tätigkeits- und Erfahrungsberichte*“ der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, U-Organ Waldheim, über die Probleme der Tagesregie geben Auskunft über den täglich praktizierten und abverlangten Rechtsbruch. Sporadisch führte er selbst bei jenen Richtern zu Zeichen des Widerspruchs und der Verweigerung, die sich bei ihrer Ernennung durch das Zentralsekretariat der SED verpflichtet hatten, von der Partei diktierte Urteile zu akzeptieren.

Die Berichte melden, dass Richter Schwächeanfälle und Nervenzusammenbrüche bekamen und im Einzelfall darum baten, aus den Verhandlungen herausgenommen zu werden. Als Anlässe mangelhafter richterlicher Folgsamkeit sind in den Berichten u.a. angeführt:

*„Überwiegend wurde die politische Schwäche der Kammern festgestellt, wenn es sich um Fälle handelte, wo eine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen muß und die für die formaljuristische Urteilsfindung erforderliche ‚lückenlose Beweisführung‘ fehlt.“*²⁸

Ein weiteres Problem, das gelegentlich zu Widersprüchen führte, betraf die Verpflichtung der Richter, Verurteilungen ausschließlich auf Grundlage der sowjetischen Protokollauszüge auszusprechen. So heißt es im „*Abschlußbericht*“:

„Die Anklageschrift wurde grundsätzlich auf Grund des Protokollauszuges der sowjetischen Organe erarbeitet ...

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. Falco Werkentin: Zwischen Tauwetter und Nachtfrost - Justizfunktionäre auf Glatteis, in: Deutschland-Archiv, 1993, H. 3.

²⁸ SED-Hausmitteilung, Zwischenbericht Nr. 1 vom 19.5.1950, S. 5, BArch DY 30 IV 2/13/432.

*Mit einigen Genossen Richtern mußte sehr ernsthaft politisch diskutiert werden, da es nicht selten vorkam, daß Zweifel an der Richtigkeit der Auszüge der sowjetischen Protokolle erhoben wurden. Auch das ist im Verlauf der Zeit zusehends besser geworden.*²⁹

Wenn Reste eines Gerechtigkeitsempfindens oder auch nur Unklarheit über die gerade geltende Linie dazu führten, dass sich Justizfunktionäre hier und da widersetzten oder in ihrer Prognose über das von der Partei erwartete Urteil fehlgingen, so wurden bereits in Waldheim gegenüber den als Justizfunktionäre fungierenden Genossen Instrumente eingesetzt, die auch in den weiteren Jahren eine folgsame Justiz garantierten. Im für sie glücklichsten Fall wurden Richter und sonstige Justizfunktionäre versetzt; schwerwiegender war es, sich für ungefällige Urteile vor der Zentralen Parteikontrollkommission - dem „Parteigericht“ - verantworten zu müssen. Dramatisch konnte es werden, wenn das Ministerium für Staatssicherheit ins Spiel gebracht wurde, um sie zur „Räson“ zu bringen oder - um sie als Parteifeinde auszuschalten - in Haft zu nehmen.³⁰

Anlässlich des Waldheimer Verfahrens wurden 2 Schöffen abberufen und dem MfS zur weiteren Beobachtung anempfohlen; fünf Richter wurden der Zentralen Parteikontrollkommission zur Untersuchung ihres Verhaltens benannt, ein Richter wurde vorzeitig abberufen. Für den Widerspruch gegen den massenhaften Rechtsbruch in Waldheim, den der CDU-Staatssekretär im Justizministerium, Dr. Dr. Helmut Brandt, erhob, musste er mit insgesamt 14 Jahren Zuchthaus bezahlen.

Zu denen, die der Zentralen Parteikontrollkommission als unsichere Kantonten gemeldet wurden, zählte der Volksrichter Dittberner, der in der NS-Zeit selbst als politischer Häftling im Waldheimer Zuchthaus eingesperrt hatte. Dieses Opfer des Faschismus widersprach der Verurteilung eines Sprechers beim Berliner Rundfunk der NS-Zeit mit folgender Begründung:

„Wenn seine Kollegen und Vorgesetzten als Pgs heute in der DDR wieder an maßgebender Stelle tätig sind, kann man den Nicht-Pg, der an einfacher Stelle stand, nicht gut verurteilen.“

²⁹ ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, Abschlußbericht ..., Berlin 5.7.1950, gez. Hentschel, S. 4 u. 5, BArch DY 30 IV 2/13/431.

³⁰ Einige Belege für die Umsetzung, Entlassung, Verhaftung und Verurteilung von DDR-Richtern zwischen 1950 bis 1989 in Werkentin 1997, a.a.O.

Im entsprechenden Beschluss heißt es weiter:

„Sein Vorgesetzter war

Horst Dressler Andrees (PG und Ehrenzeichenträger)

früher: Präsident der Reichsrundfunkkammer

Leiter der Abteilung Rundfunk im Propagandaministerium (!)

heute: Intendant des Landessenders Weimar.“³¹

Die Intervention blieb erfolglos. Der Rundfunksprecher musste zu 8 Jahren Haft verurteilt werden. Er kam 1952 anlässlich der ersten Begnadigungsaktion frei, die von den „sowjetischen Freunden“ initiiert worden war.³²

Überraschenderweise behinderte dieser Widerspruch nicht die Karriere des Volksrichters D. Er wurde alsbald Vorsitzender des Bezirksgerichts Potsdam.³³

Nachdem anfangs die Kammern für Urteile von 5 Jahren Zuchthaus noch eine Stunde und mehr verwandten, entwickelte sich unter dem Druck der Anleitung ein regelrechter Wettbewerb. So heißt es in einem Bericht:

*„Eine starke Beachtung wird jetzt der ‚Wettbewerbstendenz‘ der Kammern untereinander geschenkt. Die Gefahr, von einem Extrem ins andere zu fallen, führt dazu, daß einige Kammern die Anzahl der Jahre der verhängten Freiheitsstrafen als Gradmesser ihrer ‚politisch richtigen Linie‘ betrachteten. Ferner führt ein gefährlicher Schematismus unter dem Mantel ‚glatter Fall‘ dazu, daß 10 Verhandlungen in 6 Stunden durchgepeitscht werden.“*³⁴

Mit diesem Dokument werden Häftlingsberichte aus den 50er Jahren über Gerichtsverhandlungen von 20 bis 30 Minuten nun auch aus Akten bestätigt.

Auch dafür, dass von den insgesamt 3.385 Verfahren kein einziges mit einem Freispruch endete, lassen sich die Gründe aus den fortlaufenden Inszenierungsberichten herauslesen:

³¹ Zwischenbericht Nr. 1 vom 19.5.1950, S. 5; Anl. 1, BArch DY 30 IV 2/13/432.

³² Ein sog. Merkblatt (dies war die offizielle Bezeichnung für Anweisungen der sowjetischen Genossen) vom Juli 1952 fordert die SED auf, bis zum 3. Jahrestag der Gründung der DDR die Waldheim-Urteile zu überprüfen und Massenentlassungen einzuleiten; BArch DY 30 IV 2/13/427.

³³ Vgl. „Bericht über die Teilnahme an der Strafsache gegen Hampel“, BArch DP 1 - VA - 1141, Blatt 252ff.

³⁴ ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, Abschlußbericht ..., Berlin 5.7.1950, S. 6.

„Die Anrechnung der Internierung im Gewahrsam der sowjetischen Organe geschieht nur dann, wenn der Häftling jetzt freigelassen werden soll. Es gibt einige Fälle, wo eine weitere Bestrafung nicht gerechtfertigt ist und ohne Bedenken die Freilassung erfolgen kann. Damit aber der Betreffende nicht glaubt, unschuldig inhaftiert gewesen zu sein, wird er verurteilt unter Anrechnung der Inhaftierung.“³⁵

Dass unter den Rahmenbedingungen der Waldheimer Verfahren keine freie Advokatur zulässig war und Strafverteidiger nicht einmal formell den Beschuldigten zur Seite standen - abgesehen von den 10 für die Öffentlichkeit inszenierten Verfahren und bei Todesurteilen-, rundete das Bild ab. Jener „Verteidiger Willing“, der in Waldheim für die zum Tode Verurteilten jeweils in Revision ging, war ein Volksstaatsanwalt, dem für die Waldheimer Inszenierung das Kostüm des Verteidigers übergestülpt worden war. Warum keine professionellen Verteidiger - und keine Zeugen - zugelassen werden konnten, ist dem Protokoll einer Besprechung für die Waldheim-Schlussverfahren im Jahre 1952 zu entnehmen. Seit März 1952 ließ das ZK unter dem Code-Namen „Strafverfahren Gera“ Prozesse gegen 39 Waldheim-Häftlinge vorbereiten, die 1950 wegen absoluter Verhandlungsunfähigkeit nicht beendet werden konnten.³⁶ Im Juni 1952 wurden 36 Verfahren vor einer „Strafkammer“ in Dresden abgeschlossen.³⁷ In der Aktennotiz über eine Besprechung mit W. Ulbricht vom 23. Mai 1952 heißt es zu den Beschuldigten:

„Die Einsicht in die Akten zeigt, daß bei 38 Internierten die Verübung irgendwelcher konkreter Verbrechen durch die Voruntersuchung nicht bewiesen ist.“³⁸

Unter diesen Voraussetzungen kamen in einer Regiebesprechung die beteiligten Justizfunktionäre zu der konsequenten Regelung, dass ein Staatsanwalt das Kostüm des Pflichtverteidigers überzuziehen habe und ansonsten keine Zeugen erwünscht seien. Der Grund:

³⁵ Ebd., S. 7.

³⁶ Die Ereignisse des Jahres 1952 sind zu finden im Aktenbestand BArch DY 30 IV 2/13/427; hier Brief Melsheimers an die SKK vom 14.3.52 zum geplanten Verfahren, hier auch „Niederschrift über die Besprechung beim Landesstaatsanwalt Dresden am 17.3.52, betr.: Durchführung der restlichen Verfahren“.

³⁷ Vgl. den Bericht des Staatsanwalts Pannier, an das ZK über das Strafverfahren „Gera“ vom 18. Juni 1952, BArch DY 30 IV 2/13/427.

³⁸ BArch DY 30 IV 2/13/427.

„Außer Böhme sind alle der Meinung, daß keine Zeugen vernommen werden können, weil a) dann eine große Anzahl Freisprüche herauskäme, b) weil in der Proschkübel-Str. (Stasi-Zentrale Dresdens - F.W.) verhandelt wird.“³⁹

Der „öffentliche“ Teil

Um das Bild zu vermitteln, dass in den Waldheimer Prozessen insgesamt hochrangige und unmittelbar in blutige Verbrechen verwickelte Faschisten abgeurteilt worden seien, begann am 20. Juni eine kleine Serie von exakt zehn „öffentlichen Prozessen“. Für sie waren Internierte ausgesucht worden, bei denen offenbar hinreichend stichhaltige Beweise für ihre Beteiligung an schwersten nationalsozialistischen Verbrechen vorlagen. Zu ihnen zählten u.a. KZ-Kommandeure, hohe Nazifunktionäre und Kriegsgerichtsräte. Der FDGB des Landes Sachsen lieferte Claqueure; für den 19. Juni 1950 wurde gar eine „Generalprobe“ angesetzt, wie es in den Akten heißt.⁴⁰

In der Tagespresse der DDR wurden mit Beginn des „öffentlichen Teils“ die Prozesse als Ausdruck des konsequenten Antifaschismus in der DDR kräftig herausgestellt⁴¹ - dies, nachdem zuvor über Wochen nicht berichtet worden war. Der Rundfunk berichtete täglich im O-Ton.

In diesen zehn Verfahren wurden u.a. verurteilt:

** Alfred Schulz, ein ehemaliger Kriminalsekretär aus Meißen, der gestand, im März/April 1945 10 - 12 ausländische Zwangsarbeiter durch Genickschüsse getötet zu haben. Zusätzlich wurde er durch fünf Zeugen belastet. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt.

** Ernst Heinicker, stellvertretender Lagerführer des Schutzhaftlagers Hohnstein; er wurde wegen der systematischen Misshandlung von Häftlingen, die in mehreren Fällen zum Tode führte, zum Tode verurteilt. Heinicker war bereits 1935 vom Landgericht Dresden zusammen mit weiteren 22 SA-Leuten wegen der Misshandlungen in Hohenstein zu einer

³⁹ Niederschrift über die Besprechung beim Landesstaatsanwalt Dresden am 17.3.52, BArch DY 30 IV 2/13/427.

⁴⁰ HVDVP, U-Organ Waldheim, an Chef VP Berlin, 17.6.1950, Betr.: Ablauf der Prozesse ... bis 16.6.1950, BArch D0 1/3468, Bl. 71-73.

⁴¹ Vgl. z.B. Tägliche Rundschau, Nr. 142 v. 21.6.1950, Nr. 143 (22.6.), Nr. 146 (25.6.), 147 (26.6.), 148 (27.6.).

Haftstrafe wegen Körperverletzung im Amt verurteilt worden. Gegen einen Mitverurteilten waren 1935 sechs Jahre Haft ausgesprochen worden. A. Hitler veranlasste, dass diese Strafen nicht vollstreckt wurden.⁴²

** Friedrich Beyerlein, von 1933 bis 1945 bei der Gestapo in Dresden und Krakau. Neben der Beteiligung an der Verhaftung von KPD-Funktionären und Widerstandskämpfern wurde ihm die grausame Misshandlung von Verhafteten vorgeworfen, in deren Folge mindestens sechs der Misshandelten starben. Beyerlein erhielt die Todesstrafe.

Die Urteilsbilanz:

In einem internen Abschlussbericht für das ZK vom 5. Juli 1950 wurde eine Gesamtbilanz gezogen:⁴³

„Insgesamt sind 3.385 Verfahren durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

bisher	Ver- tagung	bis 5 Jahre	ab 5-10 J.	ab 10-15 J.	ab 15-25 J.	lebens- länglich	Tod
3.392	84	14	371	916	1.829	146	32
(100 %	2,5 %	0,4 %	11 %	27 %	54 %	4,3 %	1 %) ⁴⁴

In diesem Ergebnis sind die vor erweiterter Öffentlichkeit im Rathaus-Saal zu Waldheim durchgeführten Verfahren enthalten.

Seit der Übergabe dieser Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer aus dem Gewahrsam der sowjetischen Organe in den Gewahrsam der Deutschen Volkspolizei sind in Waldheim 88 verstorben.

Weiter sind wegen infektiösen Erkrankungen 13 Untersuchungshäftlinge noch nicht abgeurteilt, desgleichen 2 wegen geistiger Umnachtung, gemäß ärztlichem Gutachten.“

Insgesamt waren in erster Instanz noch mehr Todesurteile ausgeworfen worden, doch in 6 Fällen „wurde der Revision stattgegeben und in einer

⁴² Vgl. Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933-1940, München 1988, S. 368ff.

⁴³ ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, Berlin den 5.7.1950: Abschlußbericht ...

⁴⁴ Prozentziffern in Klammern eigene Berechnung.

erneuten Verhandlung wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängen.“⁴⁵

Von den insgesamt 32 „rechtskräftig“ zum Tode Verurteilten wurden in der Nacht zum 4. November 24 Personen hingerichtet. Ein zum Tode Verurteilter war noch vor der Exekution verstorben, ein anderer wurde an die CSSR ausgeliefert. Weitere waren begnadigt worden.

Dass die Letztentscheidung über Leben oder Tod an die Zustimmung Walter Ulbrichts gebunden war, ist einem Schreiben zu entnehmen, das Paul Hentschel mit Datum 26. 10. 50 an den „Genossen Oberstleutnant Titow, Karlshorst“ richtete und in dem er die Gründe für die Verzögerung bei der Vollstreckung der Todesurteile benannte. Hentschel legte klar, dass inzwischen alles geregelt sei und fügte hinzu:

*„Wenn der Genosse Ulbricht diesem Vorschlag zustimmt, kann in den nächsten Tagen die Ablehnung der Gnadengesuche und die Vollstreckung der Todesurteile erfolgen.“*⁴⁶

Ulbricht stimmte offenbar zu, die sowjetischen Freunde widersprachen offensichtlich nicht. Nun bestätigte das Politbüro am 31. Oktober 1950 die Todesurteile - eine fortan gängige Praxis dieses verdeckten „Obersten Gerichts“. Zugleich billigte das Politbüro aus blockpolitischen Gründen dem Ministerpräsidenten in Sachsen zu, auf Wünsche der LDP-Vertreter im Kabinett einzugehen und einige Gnadengesuche zu überprüfen. Im Protokoll heißt es:

*„Das Politbüro hält es für statthaft, einigen Gnadengesuchen stattzugeben.“*⁴⁷

Dem waren erhebliche Konflikte sowohl in der DDR-Regierung wie im sächsischen Kabinett zwischen den SED-Mitgliedern und Vertretern der Blockparteien vorgegangen.

Zur Bilanz der Waldheimer „Prozesse“ sind die Urteile des Jahres 1952 im Rahmen der bereits erwähnten „Aktion Gera“ hinzuzunehmen. Diese Aktion gegen ursprünglich 39 Personen endete mit drei Freisprüchen, in einem Fall mangels Beweisen, zwei Internierte wurden als „unschuldig“ freigesprochen. Vier weitere, zur Aburteilung vorgesehene Internierte waren inzwischen verstorben. Die übrigen wurden verurteilt.

⁴⁵ Abschlußbericht, S. 2.

⁴⁶ BStU, MfS-ZA Sekretariat des Ministers, Bd. 1481, Bl. 44-49.

⁴⁷ BArch DY 30 J IV 2/2/116.

3. Resümee

Was bleibt übrig von der These Daniela Dahns, dass in Waldheim Opfer des Faschismus eigenverantwortlich - und aus menschlich verständlichen Gründen - sich wenig um Formalien gekümmert und Rache genommen hätten an vormaligen Tätern?

Gewiss: Es gab unter den beteiligten Justizfunktionären Menschen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur schwer gelitten hatten. Doch ich denke, der Vortrag und die hinzugezogenen Dokumente haben gezeigt, dass von Eigenverantwortlichkeit in der Urteilsfindung nichts vorhanden war. Und wenn ein Opfer des Faschismus, wie Richter Dittberner, Eigenverantwortlichkeit zeigte, wurde es diszipliniert. Nein - in Waldheim haben keine Richter eigenverantwortlich entschieden, sondern SED-Genossen im Richterkostüm Befehle der Parteiführung exekutiert.

Sie haben abgestraft, weil es die Partei so wollte - und wenn die Partei es wollte, haben sie die „Faschistischen Kriegsverbrecher“ - um im SED-Jargon zu bleiben - auch wieder vorzeitig aus der Haft entlassen.

Die in Waldheim als Staatsanwältin tätige Martha Schöffner wurde nach Waldheim Mitarbeiterin des Justizsektors der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung. 1952 war sie Vorsitzende einer „Kommission zur Überprüfung von Gefangenen, die durch die Gerichte der DDR bestraft wurden und entlassen werden sollen“. Gemäß einer Weisung der Parteiführung organisierte sie nun die vorzeitige Entlassung politischer Häftlinge.⁴⁸

Nicht persönliche Gefühle, sondern die Bereitschaft, sich bedingungslos dem Willen der Parteiführung zu unterwerfen, leitete 1950 die als Richter und Staatsanwälte verkleideten SED-Genossen in Waldheim. Wenn die Partei es wollte, verurteilten sie - wenn die Partei sich eines anderen entsann, begnadigten sie.

Was bleibt von der These übrig, dass die Waldheimer Inszenierungen des Jahres 1950 ein vereinzelter Exzess, ein Ausnahmefall in den wilden Jahren der SED-Justiz gewesen wären?

⁴⁸ Vgl. Bericht der Kommission zur Überprüfung von Gefangenen, die durch die Gerichte der DDR bestraft wurden ..., Berlin, den 14. Sept. 1952, BArch DY 30 IV 2/13/432, gez. Fuchs. Es handelt sich hier um Martha Schöffner, die inzwischen den Waldheim-Richter Fuchs geheiratet hatte.

Gewiss: Ein Massenverfahren dieser Quantität und „Qualität“ hat sich in der Geschichte der DDR nicht wiederholt. Doch finden sich in dieser Inszenierung - gleichsam wie unter Laborbedingungen - alle Elemente und Instrumente der Steuerung von und des Eingriffes in Strafverfahren wieder, die auch in der Folgezeit in je unterschiedlichen „Kompositionen“ den Verlauf von Strafprozessen bestimmten, soweit die SED-Führung am konkreten Verfahren direktes Interesse hatte.

So enthielt der Exzess des Jahres 1950 bereits Elemente der Struktur der künftigen politischen Justiz.

Als deren Elemente sind zu nennen:

** die Auswahl und Ernennung der Richter durch zentrale Parteigremien in der Weise, dass bei politischen Kammern nahezu alle Richter SED-Mitglieder waren, die dem Nomenklatursystem der SED unterlagen.⁴⁹ Dasselbe galt für die Staatsanwälte. Faktisch wurden Richter und Staatsanwälte von den SED-Kreis- und Bezirksleitungen berufen - beim Obersten Gericht und bei der obersten Staatsanwaltschaft durch den zentralen Parteiapparat.

Weiterhin:

** Zwar wurde nach Waldheim für den Einzelfall oder für Einzelkomplexe, abgesehen von der „Aktion Rose“⁵⁰ im Frühjahr 1953, kein Sondergericht mehr gebildet. Dennoch wurde weiterhin das Prinzip des gesetzlichen Richters umgangen, indem das MfS den Haftort bestimmte, und damit auch die Richter auswählen konnte, die für politische Verfahren an diesem Haftort zuständig waren. Denn seit 1952 war in die StPO der DDR (§ 14, Abs. 3) eine Regelung wieder aufgenommen worden, die die Nazis 1935 eingeführt hatten: dass nämlich nicht nur durch den Tatort festgelegt ist, welches Gericht für anstehende Verfahren zuständig ist, sondern auch der aktuelle Aufenthaltsort eines Beschuldigten, sprich: der Ort der Untersuchungshaft. Auch die StPO der DDR aus dem Jahre 1968 enthielt eine entsprechende Norm (§ 170, Abs. 3), die bis 1990 galt. Dies führte dazu, dass Berliner, denen Verbrechen in Berlin vorgeworfen wurden, von Ge-

⁴⁹ So wurden die Richter des Obersten Gerichts selbstverständlich vom Politbüro ernannt, bevor die Volkskammer zur Ernennungszeremonie schreiten durfte; vgl. z.B. BArch DY 30 J IV /2/2/820, Sitzung vom 19.3.62 (Entbindung des OG-Vizepräsidenten Jahn und Berufung des Gen. Ziegler).

⁵⁰ vgl. Werkentin, 1997, a.a.O., S. 56-63.

richten in Greifswald oder Frankfurt/O verurteilt werden konnten, weil sie vom MfS in dortige U-Haftanstalten verbracht worden waren.

Des weiteren sind zu nennen:

** bei Bedarf die völlige Kontrolle über das Verfahren, von der Anklageerhebung bis zum Urteil, dem Urteilsdiktat und dem Urteilsvollzug, durch zentrale Parteigremien,⁵¹

** dies gilt insbesondere für Todesurteile⁵²; aber wenn es politisch heikle Verfahren waren, auch bei Verfahren mit vergleichsweise geringfügigen Haftstrafen, wie ein Schreiben des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, an den 1. Sekretär des ZK der SED, Walter Ulbricht, vom November 1959 zeigt. In der Anlage wurden die Zeilen begleitet von einem „Schlußbericht des MfS über den Untersuchungsvorgang P. und P.“ Er betraf einen Pfarrer und einen Diakon der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Thüringen, die beim Versuch, mit einem in die Bundesrepublik übersiedelnden DDR-Bürger zugunsten der evangelischen Kirche ein illegales Geldgeschäft durchzuführen, vom MfS ertappt worden waren. Einleitend heißt es im Schreiben an Ulbricht:

„Wenn Du einverstanden bist, so könnte der Schlußbericht zur Abfassung der Anklageschrift sofort abgegeben werden.“

Es folgen einige politisch-verfahrenstaktische Erwägungen, die in folgenden Zeilen kulminieren: *„Ich bitte hier um Mitteilung, in welcher Höhe die Strafe ausgesprochen werden soll, oder ob die Stellung der Strafanträge und die Verurteilung dem Staatsanwalt und dem Gericht überlassen werden sollen. Mir erscheint jedoch zweckmäßig, sie richtig zu informieren, da sie sonst nicht wissen werden, was sie tun sollen.“*⁵³

⁵¹ So z.B. auch im Prozess geg. Wilhelm Wolf und 8 andere im Jahre 1954, der für Wolf mit der Todesstrafe endete; vgl. Politbürositzung vom 22.6.1954 (BArch DY 30 J IV 2/2/368) und den Bericht Melsheimers an das ZK vom 19.7.1954 (BArch DY 30 IV 2/13/410). Melsheimer berichtet, dass nach Abschluss des ersten Verhandlungstages mit dem Gericht eine Aussprache in Anwesenheit eines ZK-Beauftragten erfolgte, in der dem Vorsitzenden „klar die Mängel der Verhandlungsführung aufgezeigt und der weitere Verlauf ... abgesprochen“ wurde.

⁵² Vgl. Werkentin: „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“ - Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen, in: Deutschland-Archiv, 1998, H. 2.

⁵³ Als Faksimile in M. Schell/W. Kalinka: Stasi und kein Ende, Frankfurt/M.,

Als weitere, über Waldheim hinaus wirkende Merkmale sind anzusprechen:

** das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit als Regelfall der politischen Justiz,

** bei sogenannten „Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit“ ein handverlesenes Publikum,

** die Absetzung, Verhaftung und gegebenenfalls Verurteilung von Justizfunktionären einschließlich der formell in ihrer Position besonders privilegierten Richter,⁵⁴

** der Rückgriff auf die „Parteijustiz“ in Gestalt der SED-Parteikontrollkommission, um der SED zugehörige Richter gefügig zu machen und auf die aktuelle Parteilinie zu bringen,

** der Ausschluss jedweder Form unabhängiger Verteidigung, wie es für das Strafverfahren im westlichen Verfassungsstaat charakteristisch ist.

So betrachtet, waren die Waldheimer Scheinverfahren kein Exzess - kein Ausnahmefall -, sondern das Grundmodell für die folgenden Jahrzehnte politischer Justiz in der DDR.

Berlin 1991; S. 126-127.

⁵⁴ Beispiele in Werkentin 1997, a.a.O., S. 293ff.

Klaus Bästlein

„Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“

Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957-1968¹

Am 23. Mai 1957 startete die SED ihre vielleicht erfolgreichste Propagandaoffensive gegen die Bundesrepublik. Auf einer „internationalen Pressekonferenz“ in Ost-Berlin präsentierte Professor Albert Norden eine Broschüre mit den Namen von 118 NS-Juristen im bundesdeutschen Justizdienst: „Gestern Hitlers Blutrichter - Heute Bonner Justiz-Elite“. Bis Ende 1959 wurden alle sechs Monate 200 weitere NS-Juristen „enttarnt“ - 200, 400, 600, 800 und schließlich 1.000 „Blutrichter im Dienst des Adenauer-Regimes“. Zu Beginn der sechziger Jahre traten weitere „Enthüllungen“ und diverse Broschüren, Pamphlete und Schriften hinzu. 1965 folgten die berühmt-berüchtigten „Braunbücher“, deren dritte Auflage 1968 1.118 NS-Juristen namhaft machte. Damit fanden die SED-Kampagnen gegen die bundesdeutsche Justiz, die die internationale und westdeutsche Öffentlichkeit zum Teil heftig erregten, zugleich ihr Ende.

Zeitweilig stand tatsächlich das Ansehen der Bundesrepublik auf dem Spiel. So befassten sich die bundesdeutschen Justizminister schon seit Ende 1957 auf ihren regelmäßigen Konferenzen ständig mit der Thematik. Es kam zu disziplinarischen Untersuchungen und Ermittlungsverfahren gegen NS-Richter und -Staatsanwälte. In einzelnen Bundesländern wurden systematische Überprüfungen der Todesurteile aus der NS-Zeit durchgeführt. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen erging 1961 der § 116 Deutsches Richtergesetz, nach dem 149 „Belastete“ mit vollen

¹ Vortrag am 8. März 2000 im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Berliner Landesbeauftragten. Vortrag und dieser Beitrag beruhen auf dem Aufsatz mit identischem Titel in: Helge Grabitz / Klaus Bästlein / Johannes Tüchel (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, S. 408-443.

Bezügen freiwillig aus dem Dienst scheiden konnten. Die Mehrheit der bundesdeutschen Justizpolitiker hielt die NS-Vergangenheit damit für „bewältigt“. Doch schon 1967/68 speisten sich die Studentenproteste auch aus der Empörung über jene doppelbödige Moral, die die Justiz beim Umgang mit der eigenen Vergangenheit an den Tag legte.

Im folgenden wird versucht, die SED-Kampagnen und die Reaktionen darauf zusammenhängend darzustellen. Zwar hat die gescheiterte Entnazifizierung der westdeutschen Justiz neuerdings verstärkte Beachtung gefunden.² Aber die Propagandaoffensiven der DDR in den fünfziger und sechziger Jahren und die gescheiterte „Selbstreinigung“ der bundesdeutschen Justiz sind bisher nicht näher untersucht worden.³ Auch der vorliegende Beitrag kann nur einen ersten Aufriss der Gesamtproblematik bieten. Das liegt im begrenzten Umfang des Aufsatzes und in der Quellenlage begründet. So sind die Akten bundesdeutscher Stellen noch nicht

² Siehe vor allem Hans Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945-1949*, Heidelberg 1989. Vgl. auch Joachim Reinhold Wenzlau, *Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949*, Königstein/Ts. 1979; Martin Broszat, *Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“? Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (folgend VfZ), 29. Jg./1981, S. 477-544. - Zur Entnazifizierung im allgemeinen siehe vor allem: Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949*, München 1991; Lutz Niethammer, *Entnazifizierung in Bayern*, Frankfurt/M. 1972.

³ Siehe Peter Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit*, Berlin 1981; Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg 1982; Jürgen Weber / Peter Steinbach (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1984; Götz, *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten*, Köln 1986. - Ausnahmen stellen zwei Untersuchungen aus jüngster Zeit dar: Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz*, Baden-Baden 1993; Michael Lemke, *Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda 1960-1963*, in: VfZ, 41. Jg./1993, S. 153-174.

lückenlos zugänglich, und die Auswertung der archivischen Hinterlassenschaft der DDR gestaltet sich schwierig.⁴

Den wichtigsten Quellenbestand für den folgenden Beitrag bilden die einschlägigen Generalakten der Landesjustizverwaltung Hamburg, die erstmals ausgewertet werden konnten.⁵ In den über 30 Bänden spiegeln sich die DDR-Propagandaoffensiven gegen die westdeutsche Justiz und die Reaktionen der Öffentlichkeit wider. Sie ermöglichen es, auch die internen Diskussionen, Verabredungen und Maßnahmen der Justizminister und -senatoren nachzuzeichnen. Darüber hinaus können die gründlichen Überprüfungen der Hamburger Justizverwaltung und ihr Vorgehen gegen NS-Juristen beleuchtet werden. Abschließend sollen die Maßnahmen gegen NS-Juristen auf Bundesebene mit der „Abwicklung“ der DDR-Justiz in Beziehung gesetzt werden. So rücken jene „Kaskaden der Vergangenheitsbewältigung“ in den Blickpunkt, die bis in die Gegenwart des vereinten Deutschland den Umgang der Justiz mit ihrer Geschichte prägen.⁶

⁴ So sind die Unterlagen des Bundesjustizministeriums und der meisten Landesjustizverwaltungen bisher nicht vollständig archiviert worden und unterfallen zum Teil - überzogenen - Sperrfristen. Der Umgang mit der archivischen Hinterlassenschaft der DDR wird durch die oft originär unzulängliche Aktenführung, gezielte Vernichtungsaktionen in der Endphase des SED-Regimes und den Bürokratismus mancher Organe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erheblich beeinträchtigt.

⁵ Für das Entgegenkommen ist der Justizbehörde Hamburg zu danken, die sich mit dem „Projekt zur Neueren Hamburger Justizgeschichte“ als erste Justizverwaltung in der Bundesrepublik zur rückhaltlosen Offenlegung der Geschehnisse unter der NS-Herrschaft und deren Nachwirkungen entschlossen hat. - Folgende Generalakten wurden ausgewertet: „Wiederverwendung von Richtern und Staatsanwälten der NS-Zeit in der BRD“ 1957-68, Az. 2200/3, Bd. 1-23; „Sondervorgang Volksgerichtshof“ 1959-63, Az. 2200/3/1, Bd. 1-3; „Zeitungsausschnitte betr. Wiederverwendung von Richtern und Staatsanwälten der NS-Zeit“ 1959-68, 2200/3/2, Bd. 1-5; „Untersuchung der Frage, warum nach 1945 bei personalrechtlichen und personalpolitischen Entscheidungen die Sondergerichtsakten nicht herangezogen worden sind“ 1960/61, Az. 2200/3/3, 1 Bd.; „Reden des Justizsenators zum NS-Richter-Komplex“ 1960-62, Az. 2200/3/6, Bd. 1-2.

⁶ So H. Rottleuthner, Deutsche Vergangenheiten verglichen, in: Grabitz/Bästlein/Tuchel, Die Normalität des Verbrechens (wie Anm. 1), S. 480-502.

1. Die SED-Kampagnen gegen die bundesdeutsche Justiz

Die Überlegungen, die die Partei- und Staatsführung der DDR ab 1957 zu ihren Propagandaoffensiven veranlassten, waren vielschichtig. Auf die SED hatte vor allem der Aufstand vom 17. Juni 1953, der nur durch sowjetische Bajonette erstickt werden konnte, wie ein Schock gewirkt. Die Schaffung einer „deutschen sozialistischen Republik“ durch die Beglückungs-Diktatur der SED musste selbst Wohlmeinenden als fragwürdig, wenn nicht gescheitert erscheinen. Nur mühsam hatte sich Walter Ulbricht an der Macht halten können. Die „Politik des neuen Kurses“ verschaffte der SED durch materielle Verbesserungen zwar eine innenpolitische Atempause. Aber die „Abstimmung mit den Füßen“ war im vollen Gange: 1949 verließen 129.000, 1951 166.000, 1953 (auch infolge des Aufstands) 331.000, 1955 253.000 und 1957 262.000 Menschen den „ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaat“ in Richtung Westen.⁷

So stellte sich schon Mitte der fünfziger Jahre verschärft die Frage nach der Legitimität des zweiten deutschen Staates. Diese Frage ließ sich aber schon 1957 nicht mehr unter Hinweis auf die Überlegenheit des ökonomischen oder gar politischen Systems der DDR beantworten. Wenigstens im Sinne der politischen Moral konnte aber jene „antifaschistisch-demokratische Erneuerung“ angeführt werden, die sich im Gegensatz zum Bonner Teilstaat in der SBZ vollzogen haben sollte.⁸ Die Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse hatte zur Besetzung fast aller Schlüssel-

⁷ Eckart Turich / Hans Endlich (Bearb.), *Zweimal Deutschland*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1970, S. 244. Vgl. Dieter Staritz, *Geschichte der DDR 1945-85*, Frankfurt/M. 1985.

⁸ Friedrich Karl Kaul konstruierte „für den Genossen Ulbricht“ 1961 sogar eine umgekehrte „Hallstein-Doktrin“, wo es hieß: „... die gesamtdeutsche Auseinandersetzung (wird) auf lange Zeit geführt werden müssen, so daß wir von der taktischen Basis der Existenz zweier deutscher Staaten ausgehen müssen. Von dieser Grundlage aus muß unser strategisches Ziel darin bestehen, allgemeingültig durchzusetzen, daß die DDR *a l l e i n* zur Repräsentanz der deutschen Nation legitimiert ist, da nur die in ihr verwirklichte Ordnung die Überwindung der nazistischen Vergangenheit ermöglicht und einen gleichwie gearteten Rückfall in diese Vergangenheit verhindert.“ Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, NL 182 (Ulbricht), Akte 1.121, Bl. 142-153.

positionen durch die SED geführt. Was als „antifaschistisch-demokratische Erneuerung“ inszeniert wurde, bedeutete also in erster Linie die Exekution der Devise Ulbrichts vom Mai 1945: „Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.“⁹ Dabei griff die DDR ebenfalls - wenn auch in sehr viel geringerem Umfang als die Bundesrepublik - auf schwer belastete Funktionsträger des NS-Staates zurück.¹⁰

Die Bonner Republik hatte es dagegen sowohl den nationalsozialistischen Eliten bei ihrem Wiederaufstieg als auch den Kritikern dieses Tatbestandes leicht gemacht. Auf die gescheiterte Entnazifizierung war 1950 die weitgehende Rehabilitierung der Beamtenschaft durch das Ausführungsgesetz zum Artikel 131 Grundgesetz gefolgt. Gleichzeitig wurden die Außerkraftsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und die Amnestierung der von alliierten Gerichten abgeurteilten NS-Verbrecher betrieben. Damit ging ein faktischer Stillstand bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen einher.¹¹ Konrad Adenauer holte

⁹ Zitiert nach Wolfgang Leonhard, *Die Revolution entläßt ihre Kinder*, Köln/Berlin 1955, S. 358. Zur Umsetzung vgl. Helga A. Welsh, *Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945-1948)*, München 1989.

¹⁰ In der Justiz gilt das zum Beispiel für den ersten Präsidenten (1949-60) des Obersten Gerichts (OG) Kurt Schumann (vor 1945: Kriegserichtsrat, NSDAP und SA), den ersten Rektor (ab 1955) der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Herbert Kröger (vor 1945: SD-Mitarbeiter, SS-Oberscharführer, NSDAP) sowie mit gewissen Einschränkungen für den Vizepräsidenten des OG (1954-58 und 1962-77) Walter Ziegler (vor 1945: NS-Rechtswahrerbund) und den Generalstaatsanwalt der DDR Ernst Melsheimer (vor 1945: Kammergerichtsrat, 1944 zum Reichsgerichtsrat vorgeschlagen). - Zur Rechtspraxis siehe vor allem: Falco Werkentin, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, Berlin 1995; Rudi Beckert, *Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR*, Goldbach 1995.

¹¹ Siehe Michael Kirn, *Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität. Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 GG*, Berlin 1972; Thomas Alan Schwarz, *Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher*. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg, in: *VfZ*, 38. Jg./1990, S. 375-414. Die Zahl der wegen NS-Verbrechen Verurteilten ging von 1.819 im Jahr 1948 auf 809

sich - durchaus symbolträchtig - sogar einen Kommentator der „Nürnberger Rassegesetze“ ins Kanzleramt. Die „Renazifizierung“ erreichte Mitte der fünfziger Jahre ihren Höhepunkt: In Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, noch verstärkt in Verwaltung, Militär und Polizei und vor allem in der Justiz amtierten wieder Gefolgsleute und Aktivisten des NS-Regimes.

Mitte der fünfziger Jahre lagen dem in der SED für Agitation zuständigen Albert Norden erste Aufstellungen über NS-Juristen in der bundesdeutschen Justiz vor. Sie gingen auf die intensiverte Strafverfolgung von Kommunisten in der Bundesrepublik zurück.¹² Dem psychologisch versierten Norden scheint die Brisanz sofort aufgegangen zu sein:¹³ Endlich hatte er etwas in der Hand, mit dem die Legitimation der DDR untermauert und die Bundesrepublik empfindlich getroffen werden konnte.¹⁴ In der DDR spielte die Agitation gegen deren „Renazifizierung“ bis in die siebziger Jahre eine große Rolle. Vor allem aber richtete sich die Propaganda nach außen: Der überlegene Konkurrent Bundesrepublik sollte internatio-

im Jahr 1950, 191 im Jahr 1952, 44 im Jahr 1954 und 23 im Jahr 1956 zurück, vgl. Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht (Anm. 2), S. 329.

¹² So wirkten an den Verfahren Richter und Staatsanwälte mit, die auch vor 1945 Kommunisten abgeurteilt hatten. Vgl. Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1978; Dieter Posser, Anwalt im Kalten Krieg, München 1991; Jutta Limbach, Politische Justiz im Kalten Krieg, in: Neue Justiz 1984, S. 49-52.

¹³ Albert Norden, geb. am 4.12.1904 als Sohn eines Rabbiners in Myslowitz/Oberschlesien, Realgymnasium, Tätigkeit als Journalist, Mitglied der KPD, 1932 als „Rechtsabweichler“ gemäßregelt, 1933 Emigration nach Frankreich, dann in die USA, 1946 Rückkehr nach Berlin, 1949-52 Leiter des Hauptamtes Presse und DDR-Regierungssprecher, 1954 Staatssekretär und Leiter des „Ausschusses für Deutsche Einheit“, 1955 Mitglied des ZK und 1958 des Politbüros der SED, 1963 Leiter der Agitationskommission beim Politbüro, 1981 Abschied von allen Ämtern und Funktionen, 30.5.1982 verstorben, siehe Hermann Weber, DDR. Grundriß der Geschichte 1945-90, Hannover 1991, S. 275.

¹⁴ Zu den Hintergründen vgl. Lemke, Kampagnen gegen Bonn (wie Anm. 3), insb. S. 153-174. Ungenau sind die zeitlichen Angaben: Die Kampagnen begannen nicht 1960 (S. 160), sondern bereits 1957. Der Aufsatz tendiert darüber hinaus zu einer Exkulpation von Gefolgsleuten und Aktivisten des NS-Regimes, indem die Substanz der von der DDR erhobenen Vorwürfe weder dargelegt noch geprüft wird.

nal desavouiert werden. Mit einem breiten Echo in Westdeutschland war anfangs nicht zu rechnen, denn dort galt nichts als so unpopulär wie Fragen nach der NS-Vergangenheit. Die Kampagnen wurden daher langfristig angelegt. Am Ende sollte dann doch die innere Destabilisierung der Bundesrepublik stehen, wobei zur „Zersetzung“ vor nichts zurückgeschreckt wurde.¹⁵

Als Träger der Kampagnen trat ein „Ausschuss für Deutsche Einheit“ in Erscheinung, dessen Leiter Albert Norden war. Der offiziöse Charakter lag damit auf der Hand. Der „Ausschuss“ verfügte über Sondervollmachten und einen eigenen Stab, der Materialien über „Kriegs- und Nazi-verbrecher in der Bundesrepublik“ zusammentrug. Die zum Teil gemeinsam mit tschechoslowakischen und polnischen Stellen organisierten Kampagnen liefen nach einem einheitlichen Schema ab: Am Anfang stand eine „internationale Pressekonferenz“, auf der neue „Enthüllungen“ bekannt gegeben und entsprechende Broschüren verteilt wurden. Das „Neue Deutschland“ und die übrige DDR-Presse berichteten ausführlich darüber. Westliche Presseorgane konnten Kopien belastender Dokumente erhalten.¹⁶ Auch kam es zu kleineren, auf einzelne Bundesländer begrenzten Aktionen. Das internationale und westdeutsche Echo wurde vom „Ausschuss“ genau registriert - und bei Bedarf eine neue Kampagne inszeniert.

Auf der ersten Pressekonferenz am 23.5.1957 sprach Norden über „Gestern Hitlers Blutrichter - Heute Bonner Justiz-Elite“. Das „Neue Deutschland“ berichtete unter der Überschrift „Der Staat der Mörder“. Am 14.10.1957 referierte dann der Staatssekretär im DDR-Justizministerium, Heinrich Toeplitz. Seine Empörung als NS-Verfolgter über „Hitlers Son-

¹⁵ Die vielleicht widerwärtigste Operation startete das Ministerium für Staatssicherheit 1961 während des Eichmann-Prozesses in Jerusalem unter dem bezeichnenden Tarnnamen „Aktion J“: Mitgliedern der jüdischen Gemeinde in München wurden anonyme Drohbriefe zugesandt, in denen es hieß, dass sie für den Fall einer Verurteilung Eichmanns „auch dran glauben müßten“, siehe Stefan Meining / Michael Wolffsohn, Antisemitismus - Made in DDR, in: Süddeutsche Zeitung vom 4.12.1993 (Donnerstags-Beilage).

¹⁶ Die Unterlagen wurden später vom „Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR“ übernommen. Sie befinden sich heute im Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlewitz-Hoppegarten.

derrichter - Stützen der Adenauer-Regierung“ wirkte authentisch.¹⁷ Die verteilten Broschüren enthielten Namenslisten von NS-Juristen, Faksimiles von Dokumenten und im Anhang besondere Beiträge.¹⁸ Bei jedem Namen waren die frühere und gegenwärtige Funktion vermerkt (z.B. „früher: Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht ..., heute: Landgerichtsdirektor in ...“). In Kurztexten wurde auf bestimmte Verfahren verwiesen und aus Anklageschriften und Urteilen zitiert. Meist hieß es aber nur, es seien Todesurteile wegen „nazistischer Zwangsgesetze“ oder „patriotischer Betätigung“ ergangen. Im Anhang der ersten Broschüre ging es um Ernst Lautz, der als Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof a.D. eine hohe Pension in Lübeck verzehrte;¹⁹ die zweite enthielt einen Beitrag über die Sondergerichte und den Volksgerichtshof.

Am 24.1.1958 meldeten sich auch polnische Widerstandskämpfer in Warschau zu Wort - allerdings ohne Broschüre. Die nächste Pressekonferenz in Ost-Berlin fand am 21.10.1958 statt. Jetzt ging es um „600 Nazi-Juristen im Dienste Adenauers“.²⁰ Am 10.12.1958 wurde in Prag eine Liste von bundesdeutschen Juristen präsentiert, die dort während der Okkupation an Todesurteilen mitgewirkt hatten. Die nächste Pressekonferenz in Ost-Berlin am 24.2.1959 stand unter dem Motto „Wir klagen an:

¹⁷ Heinrich Toeplitz, geb. am 5.6.1914 als Sohn eines Juristen in Berlin, 1932 Abitur, Jura-Studium, 1937 Promotion, juristische Hilfskraft bei verschiedenen Firmen, als „Halbjude“ verfolgt und 1944/45 in Zwangsarbeitslagern, 1945-47 Referendar und Hilfsrichter in Berlin, 1947-50 Hauptreferent für Justiz im Magistrat, 1949 Mitglied der CDU, 1950-60 Staatssekretär im Ministerium der Justiz, 1960-86 Präsident des OG, 1966-89 Stellv. Vorsitzender der CDU, siehe Hubert Rottleuthner, *Steuerung der Justiz in der DDR*, Köln 1994, S. 589f. - Ein Abzug der Rede Toeplitz' findet sich im Archiv der Justizbehörde Hamburg (JB HH), Akte 2200/3, Bd. 1.

¹⁸ Exemplare der Broschüren finden sich in JB HH, Akte 2200/3, Bd. 1.

¹⁹ Zu Lautz vgl. Walter Wagner, *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat*, Stuttgart 1974; zur Auseinandersetzung nach 1945 siehe „Des Teufels Oberreichsanwalt“, in: *Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte* Nr. 18 (Oktober 1990), S. 19-25; Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein (Hrsg.), *Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein 1945-1990*, Kiel 1990, insb. S. 23.

²⁰ Ein Exemplar der Broschüre findet sich in JB HH, 2200/3, Bd. 2.

800 Nazi-Blutrichter - Stützen des Adenauer-Regimes“.²¹ Dazu sprachen französische, belgische und niederländische Widerstandskämpfer, was die Wirkung erhöht haben dürfte. Am 3.11.1959 präsentierte der „Ausschuss“ dann „1.000 Sonder- und Kriegsrichter im Dienste der deutschen Milita- risten - Bonner Regierung deckt Hitlers Massenmörder“. Am 10.3.1960 meldete sich in Prag erneut der „Verband der Widerstandskämpfer“ zu Wort und legte eine Schrift „Verbrecher in Richterroben“ mit 230 Namen vor.²²

In der Folgezeit probte die SED-Führung den propagandistischen Befrei- ungsschlag gegen die politische Spitze der Bundesrepublik. Im April 1960 machte das Oberste Gericht der DDR Theodor Oberländer in Abwesenheit einen Prozess, der zur Demission des Bonner Vertriebenenministers führ- te.²³ Als dann im Mai 1960 Adolf Eichmann aufgespürt wurde, hielt die SED ihre große Stunde für gekommen. Gab es doch noch Adenauers Staatssekretär im Kanzleramt, Hans Globke. Er wirkte wie die personelle Inkarnation der „renazifizierten Bundesrepublik“. Auch ließ Globke sich als intellektueller Haupttäter vorführen, während Eichmann den Völker- mord „nur“ ausgeführt hatte. Schon im Juli 1960 verbreitete Albert Nor- den eine Broschüre, deren Titel Programm war: „Globke und die Ausrot- tung der Juden“. Die Kampagne setzte sich 1961/62 fort, wobei sogar die Anfertigung belastender „Dokumente“ erwogen wurde.²⁴ Am Ende war es

²¹ Ein Exemplar der entsprechenden Broschüre konnte bislang nicht nach- gewiesen werden.

²² Die Broschüren „1000 Sonderrichter“ und „Verbrecher in Richterroben“ siehe in JB HH, 2200/3, Bd. 4 u. 5.

²³ Zur Problematik des Prozesses gegen Oberländer siehe Götz Aly, Freispruch für den Mörder?, in Die Tageszeitung vom 8.5.1991. - Oberländer hatte Hitler 1923 beim Marsch auf die Feldherrnhalle begleitet und erwarb sich als „Ost- Forscher“ einen zweifelhaften Ruf. Ende Juni 1941 inszenierte er in Lemberg (Lwow) ein von Ukrainern und Polen ausgeführtes Pogrom, dem Tausende von Juden zum Opfer fielen. - Zu den DDR-Vorwürfen siehe Ausschuß für Deutsche Einheit (Hrsg.), Die Wahrheit über Oberländer. Braunbuch über die verbrecherische faschistische Vergangenheit des Bonner Ministers, Berlin (Ost) 1960.

²⁴ So sollte zur Beeinflussung des Prozesses in Jerusalem unbedingt ein Doku- ment beschafft werden, das die direkte Zusammenarbeit Globkes mit Eich- mann bewies. Dazu hieß es in einer Notiz Nordens „Zur Besprechung mit Gen. Ulbricht“, dass „in Zusammenarbeit mit Mielke bestimmte Materialien

wieder Norden, der den Plan entwickelte, Globke in Abwesenheit einen Prozess zu machen, bevor er ohnehin in Pension ging. Den Vorsitz übernahm Heinrich Töplitz - und das Urteil vom 23.7.1963 lautete programmgemäß „lebenslänglich“.

Daneben verhalf die westdeutsche Justiz den SED-Propagandisten unfreiwillig zu Erfolgen, was das „antifaschistische“ Selbstverständnis vieler DDR-Juristen stärkte.²⁵ So wurde 1962 Wolfgang Immerwahr Fränkel zum Generalbundesanwalt ernannt, der vor 1945 unter anderem die Verhängung der Todesstrafe wegen „deutschfeindlicher Gesinnung“ gegen Polen betrieben hatte.²⁶ Die Vorlage einschlägiger Dokumente durch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR führte Mitte 1962 zur Demission Fränkels. Sogar die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wurde propagandistisch instrumentalisiert. So erschien vor den Verjährungsdebatten im Bundestag 1965 eine Schrift über „Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen“, die die „Bemühungen“ der DDR mit den „Versäumnissen“ der Bundesrepublik kontrastierte.²⁷ Bislang fehlt es an Studien zur Strafverfolgung von NS-

besorgt bzw. hergestellt werden sollten“, siehe Lemke, Kampagnen gegen Bonn (wie Anm. 3), insb. S. 163.

²⁵ Zum Selbstverständnis der DDR-Juristen siehe Rottleuthner, Steuerung der Justiz in der DDR (wie Anm. 17), S. 9-66; Inga Markovits, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993.

²⁶ So regte Fränkel, der bei der Oberreichsanwaltschaft beim Reichsgericht tätig war, per „Nichtigkeitsbeschwerde“ die Aufhebung eines Urteils des Sondergerichts Kiel an, das einen Polen wegen Zweifeln am deutschen „Endsieg“ am 20.10.1942 zu fünf Jahren Straflager verurteilt hatte, und befürwortete statt dessen die Todesstrafe. Zwar hob das Reichsgericht das Urteil nicht auf, aber der Pole wurde am 29.5.1943 in das KZ Mauthausen „überstellt“, siehe die Akten 11 Son KLs 115/42 in Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 358, Nr. 2964. Zum Kieler Sondergericht siehe Klaus Bästlein, Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937-1945, in: Heribert Ostendorf (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, S. 93-185. Vgl. auch Friedrich Karl Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV: 1933-1945, Berlin (Ost) 1971, S. 218-239 und S. 317.

²⁷ Berlin 1965. Vgl. Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung, hrsg. vom Presse- und Informationszentrum des Bundestages, 3 Bde., Bonn 1980.

Verbrechen in der DDR.²⁸ Aber die Steuerung ging offenbar so weit, dass das Ministerium für Staatssicherheit 1986 in einem „Kampfprogramm zu Ehren des 11. Parteitages der SED“ die Aburteilung eines Gestapo-Mitarbeiters in Dresden ankündigen konnte.²⁹

Neben den Aktionen gegen Globke, Oberländer und Fränkel kam es zu einer Reihe weiterer Kampagnen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Das zu Grunde liegende Material wurde Mitte der sechziger Jahre in den „Braunbüchern“ zusammengefasst. Die erste Auflage präsentierte wieder Albert Norden bei einer „internationalen Pressekonferenz“ am 2.7.1965 in Ost-Berlin. Die dritte Auflage aus dem Jahr 1968 enthielt schließlich die Namen von 189 Generälen und Offizieren der Bundeswehr, 244 Diplomaten, 300 Mitarbeitern von Polizei und Verfassungsschutz sowie 1.118 Richtern und Staatsanwälten.³⁰ Der Aufbau der „Braunbücher“ folgte den früheren „Blutrichter“-Broschüren: Namenslisten standen neben Kurztextrn über einzelne Vorgänge und Faksimiles. Die Diktion war aber stark ideologisch geprägt und dürfte mehr geschadet als genutzt haben. Neben die „Braunbücher“ trat noch die Kampagne gegen Heinrich Lübke.³¹ Mit dem Jahr 1969 endeten die Aktionen gegen die

²⁸ Für die Zeit bis zur Gründung der DDR 1949 siehe die aufschlussreiche Arbeit von Christian Meyer-Seitz, *Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone*, Berlin 1998. Siehe darüber hinaus jetzt Henry Leide, *Die verschlossene Vergangenheit. Sammlung und selektive Nutzung von NS-Materialien durch die Staatssicherheit zu justiziellen, operativen und propagandistischen Zwecken*, in: Roger Engelmann / Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Justiz im Dienste der Parteierrschaft*, Berlin 1999, S. 495-530.

²⁹ Vorschlag im Abschlussbericht zum Operativvorgang „Sadist“ der Hauptabteilungen IX und XX des MfS vom 3.4.1986. Der Prozess gegen den Gestapo-Mitarbeiter Henry Schmidt fand dann tatsächlich vom 15.-28.9.1987 vor dem Bezirksgericht Dresden statt. - Das Verfahren wurde anschließend auch propagandistisch ausgewertet, siehe Horst Busse / Udo Krause, *Lebenslänglich für NS-Verbrecher. Der Fall Henry Schmidt*, Berlin (Ost) 1989 (Staatsverlag der DDR).

³⁰ *Braunbuch: Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin*, hrsg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland und dem Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR, 3. überarb. u. erw. Aufl., Berlin (Ost) 1968.

³¹ Vgl. *Aufstieg und Fall des Heinrich Lübke*, hrsg. vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Berlin (Ost) 1969.

Bundesrepublik. Der „Machtwechsel“ in Bonn ließ die DDR-Führung andere Akzente setzen.

Sowohl die „Blutrichter“-Broschüren aus den fünfziger Jahren als auch die „Braunbücher“ enthielten Namensverwechslungen, Ungenauigkeiten und Fehlschlüsse. Im Gegensatz zu anderen Kampagnen gab es aber offenbar keine bewussten Manipulationen. Im Gegenteil: Fehler und Ungenauigkeiten wurden eingeräumt und korrigiert.³² Die verbreitete Auffassung, bei den DDR-Publikationen habe es sich um „reine Propaganda“ gehandelt, entsprach nicht den Tatsachen. Der Quellenwert der DDR-Publikationen blieb aber gleichwohl beschränkt. Denn abgesehen von Fehlgriffen war bei der großen Mehrzahl der Betroffenen ja nur ihre Dienststellung angegeben (z.B. „Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht in ...“). Das besagte aber noch nicht viel über die konkrete Tätigkeit. Denn auf eine freiwillige Mitwirkung und die Beteiligung an Todesurteilen konnte mit Sicherheit nur bei einem mehrjährigen Engagement geschlossen werden.³³ Namensnennungen in den „Blutrichter“-Broschüren und „Braunbüchern“ indizierten also eine Belastung, stellten aber noch keinen sicheren Beweis dafür dar.

2. Die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz

Das propagandistische Konzept Albert Nordens schien - vordergründig - aufzugehen: In der Bundesrepublik blieben wahrnehmbare Reaktionen zunächst aus, im Ausland gab es dagegen ein breites Echo. Schon am 10.7.1957 debattierte das britische Unterhaus über die Beschäftigung von

³² Manipulationen wären bei Überprüfungen im Westen auch rasch entdeckt worden und auf ihre Urheber zurückgefallen, was den Kampagnen mehr geschadet als genutzt hätte. Vgl. Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1989, S.401. Zu Korrekturen siehe z.B. die hektographierten „Ergänzungen und Berichtigungen zur Dokumentation ‚600 Nazi-Juristen‘“ (wie Anm. 20) und den „Nachtrag“ zur Broschüre „1000 Sonder- und Kriegsrichter“ (wie Anm. 22).

³³ So gab es Fälle einer nur kurzen, unfreiwilligen „Erprobung“ bei den Sonder- und Kriegsgerichten, die zum raschen Ausscheiden der Betroffenen auf eigenen Wunsch und unter Verzicht auf Beförderungen führten.

NS-Juristen in der bundesdeutschen Justiz „unter Bruch des Potsdamer Abkommens“. Am 16.7.1957 kommentierte der „Daily Express“: „Von all den Verstößen gegen die alliierten Pläne ... ist ... diese Wiedereinsetzung der Terrorrichter Hitlers am unheilvollsten ...“ Auch in Dänemark und den Niederlanden kam es zu Protesten. Das Unterhaus debattierte am 20.10.1958 erneut.³⁴ Schon am 16.5.1958 hatte der deutsche Botschafter in London davor gewarnt, „die sowjetzonalen Publikationen mit ... dem Hinweis, daß es sich um kommunistisches Propagandamaterial handele, abzutun.“³⁵ Doch genau das tat Bundesjustizminister Schäffer (CSU)³⁶ - und goss so Öl in ein Feuer, das bald auch auf die Bundesrepublik übergreifen sollte.³⁷

Der entscheidende Anstoß dazu ging von den Studenten Reinhold Streckler und Wolfgang Koppel aus. Sie trugen in Polen, der Tschechoslowakei und der DDR Material zusammen und präsentierten es in einer Ausstellung „Ungesühnte Nazi-Justiz“ Anfang 1960 in Karlsruhe.³⁸ Generalbundesanwalt Max Güde bestätigte die Authentizität der Dokumente. Damit war der Bann für die Medien gebrochen. Am 12.2.1960 forderte Theo Sommer auf der Titelseite der „Zeit“ eine „Selbstreinigung“ der Justiz. In der „Welt“ vom 18.3.1960 hieß es sogar: „Will man die ungerichtfertigten drakonischen Urteile (der NS-Zeit, Anm. d. Verf.), die sich als Tötungsverbrechen darstellen, ungesühnt lassen? Eine solche Hypothek ... wäre kaum wieder abzutragen.“ Die beiden Studenten aber gerie-

³⁴ Vgl. „Die Welt“ vom 21.11.1958: „NS-Richter beschäftigen Unterhaus“.

³⁵ Zitiert nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 5.9.1958 in JB HH, 2200/3, Bd. 1.

³⁶ Fritz Schäffer, geb. am 12.5.1888 als Sohn eines Postamtsdirektors in München, Abitur, Jura-Studium, 1918 Bayerische Volkspartei, 1920 Regierungsrat und Landtagsabgeordneter, 1931-33 Bayr. Finanzminister, 1933-1944 Rechtsanwalt, 1944/45 im KZ Dachau inhaftiert, 1945 CSU, Bayerischer Ministerpräsident, wegen seiner ablehnenden Haltung zur „Entnazifizierung“ abgesetzt, 1949-57 Bundesfinanzminister, 1957-61 Bundesjustizminister, gest. 1967, siehe Robert Kuhn, Deutsche Justizminister 1877-1977, Köln 1977, S. 94f.

³⁷ Siehe „Die Welt“ vom 22.11.1958: „Bonn: Kein politisch belasteter Bundesrichter im Amt“.

³⁸ Vgl. die Broschüre von Wolfgang Koppel (Hrsg.), Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an, Karlsruhe 1960; siehe auch Wolfgang Koppel, Justiz im Zwielficht. Dokumentation, Karlsruhe 1963.

ten zwischen die Fronten des „kalten Krieges“. Die SPD schloss sie aus, und die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ meinte: „Die Reaktion der SPD läßt darauf schließen, daß sie hinter ihnen keine reinen Toren sieht. Sie sieht Pankows Schatten hinter ihnen. Es wäre gut, wenn dieser Schatten überall gesehen würde.“³⁹

Die öffentliche Erregung traf die Justizminister und -senatoren 1960 nicht unvorbereitet. Denn sie hatten sich seit Jahren mit der Thematik befasst. Die erste ad-hoc-Besprechung der Personalreferenten fand am Rande der Justizministerkonferenz vom Oktober 1957 in Berlin statt. Dabei zeigte sich, dass die Justizverwaltungen von den Betroffenen zum Teil dienstliche Äußerungen zu ihrer Tätigkeit in der NS-Zeit verlangt hatten. Auf Drängen der Berliner Vertreter wurde vereinbart, gegebenenfalls auch Disziplinarverfahren einzuleiten. Weitere Erörterungen waren für die Konferenz in Bad Harzburg vom 1. bis 4.10.1958 vorgesehen. Die Sache wurde für so brisant gehalten, dass der Schriftverkehr vertraulich („VS - Nur für den Dienstgebrauch!“) erfolgte.⁴⁰ In Bad Harzburg gab der niedersächsische Justizminister Dr. Hofmeister einen historischen Überblick zur Wiederbeschäftigung von NS-Juristen in der britischen Zone.⁴¹

Sodann erklärte Bundesminister Schäffer, dass zu disziplinarischen Verfahren „nur dort ein Anlaß bestehe, wo ... konkrete Vorwürfe erhoben würden. Die bloße Zugehörigkeit bei einem Sondergericht oder selbst beim Volksgerichtshof reiche nach seiner Meinung nicht aus, ein Verfah-

³⁹ „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 19.2.1960: „Keine reinen Toren“.

⁴⁰ Auch die Beratungen sollten - fast konspirativ - „außerhalb der schriftlich mitgeteilten Tagesordnung“ vor sich gehen, Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 21.9.1958, in JB HH, 2200/3, Bd. 1.

⁴¹ Hofmeister führte aus, dass die zuständigen Stellen „in den ersten Nachkriegsjahren ... etwa zur Hälfte völlig unbelastete Richter und Beamte eingestellt hätten, während sie zur anderen Hälfte im Einverständnis mit der Besatzungsmacht - schon aus Personalmangel - auf geringfügig belastete ... Personen hätten zurückgreifen müssen. In beiden Personenkreisen ... hätten sich einige Richter und Staatsanwälte befunden, die früher bei Sondergerichten tätig gewesen seien. Später seien die Länder zur Wiedereinstellung dieser Richter und Staatsanwälte z.T. sogar auf Grund der Bundesgesetzgebung zu Art. 131 GG und der Heimkehrergesetzgebung gehalten gewesen.“ Siehe „Niederschrift“ über die Konferenz, in JB HH, 2200/3, Bd. 1.

ren gegen den Richter oder Staatsanwalt einzuleiten und seine gesamte frühere Tätigkeit von Amts wegen darauf zu untersuchen, ob sich gegen ihn irgend etwas Belastendes ergebe.“ Die Minister Dr. Anker Müller (Bayern) und Dr. Haußmann (Baden-Württemberg) verlangten dagegen eine Lösung des „politischen Problems“. Am Ende wurde es als „nicht ratsam“ bezeichnet, „daß Richter, die früher Sondergerichten angehört haben, auch jetzt wieder in Strafsachen tätig sind“⁴². Die Marschrichtung gab Fritz Schäffer vor, dem keine Sympathien für das NS-Regime nachgesagt werden konnten. Er war aber bereits 1945 wegen seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Entnazifizierung als bayerischer Ministerpräsident abgesetzt worden. Und auch 1958 wollte er offenbar eine „Säuberung“ großen Stils abwenden.

Am 3.11.1958 wandte sich der „Deutsche Richterbund“ an die Justizminister und -senatoren und erklärte: „Im zunehmenden Umfang werden ... Richter und Staatsanwälte ... wegen ihres beruflichen Wirkens in der Zeit vor dem Zusammenbruch von 1945 geschmäht und verleumdet ... Das alles gefährdet das Ansehen der Rechtspflege und beunruhigt schwer die Betroffenen sowie die Gesamtheit der Richter und Staatsanwälte ...“ Deshalb sollte sich die „Staatsführung ... schützend vor die Organe der Rechtspflege“ stellen.⁴³ Das Schreiben der Standesorganisation warf ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Bewusstseinslage der Richter und Staatsanwälte: Sie solidarisierten sich mit ihren „Kollegen“ aus der NS-Zeit.⁴⁴ Dem folgte die „Staatsführung“ aber nicht. Der Hamburger Justizsenator Dr. Hans Biermann-Ratjen (FDP)⁴⁵ antwortete am 20.11.1958

⁴² Alle Zitate nach ebd. Die Vereinbarung, belastete Juristen aus der Strafjustiz abzuziehen, erwies sich im übrigen bald als unpraktikabel, weil es an einer Handhabe fehlte und die Zahl der Belasteten zu groß war.

⁴³ Der volle Wortlaut des Schreibens findet sich in: Im Namen des Deutschen Volkes (wie Anm. 32), S. 411.

⁴⁴ Zu den Hintergründen vgl. Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient (wie Anm. 3).

⁴⁵ Dr. Hans Biermann-Ratjen, geb. am 23.3.1901 als Sohn eines Notars in Hamburg, Abitur, Jura-Studium und Promotion, ab 1929 Notar in Hamburg, 1936 Konflikt mit der Reichskulturkammer, 1937 gleichwohl in die NSDAP aufgenommen, 1945 Mitglied des Senats, 1953-1967 Senator für Justiz und zweitweilig auch für Kultur, siehe Wulf D. Hund / Christian Seegert, Bürgerliche

unverblümt, er sehe sich „ausserstande, die ... Angriffe global als unbegründet zurückzuweisen.“⁴⁶ So äußerten sich bald darauf auch andere Politiker.

Die Beratungen zum „NS-Richter-Komplex“ sollten bei der Justizministerkonferenz im Herbst 1959 fortgesetzt werden. Der Problemdruck war jedoch so groß, dass es schon bei einem Treffen auf Referentenebene am 20.6.1959 in Stuttgart zu weiteren Erörterungen kam. Die Justizverwaltungen waren den Vorgaben des Bundesjustizministers gefolgt. Nachprüfungen wurden nur angestellt, wenn Anhaltshaltspunkte für die Mitwirkung an Unrechtshandlungen vorlagen. So blieb die Zahl der Überprüfungen gering. Allerdings waren in Berlin zwei ehemalige Anklagevertreter am Volksgerichtshof und in Hessen ein schwer belasteter Oberstaatsanwalt beurlaubt worden. Die Berliner Vertreter drängten auf ein einheitliches Vorgehen. Sollten straf- und disziplinarrechtliche Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, müsste ein Gesetz ergehen, um „belastete Richter und Staatsanwälte - notfalls unter Fortzahlung ihres vollen Gehalts - aus dem Justizdienst auszuschneiden.“⁴⁷ Diese Berliner Linie war schon bei dem Treffen in Stuttgart nicht unumstritten. Als die Justizminister und -senatoren bei einer Besprechung am 9.7.1959 in Bonn darüber berieten, vermerkte das Protokoll erneut „keine Einigkeit“.

In Berlin wurde auch ein Gutachten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Anwendung von Rechtsnormen während der NS-Zeit erstellt. Im Mittelpunkt stand das „Richterprivileg“ des § 336 StGB.⁴⁸

Hegemonie und konservative Kontinuität der Justiz, in: Bärbel Eickhoff u.a., *Restauration im Recht*, Opladen 1988, S. 7-72, insb. S. 15f.

⁴⁶ In dem Schreiben, das mit dem Ersten Bürgermeister Max Brauer abgestimmt war, hieß es weiter: „Die Angriffe, die gegen amtierende Richter und Staatsanwälte wegen ihres Verhaltens während des national-sozialistischen Regimes gerichtet worden sind, ... können ... leider nicht ausnahmslos ohne Nachprüfung als offensichtlich unbegründet bezeichnet werden. Im übrigen kommt ein nicht unerheblicher Teil dieser Angriffe von ausländischen oder westdeutschen Stellen ...“, siehe JB HH, 2200/3, Bd. 2.

⁴⁷ Vermerk des leitenden Beamten der Justizverwaltung Hamburg über das Treffen, in JB HH, 2200/3, Bd. 3.

⁴⁸ Die damals gültige Fassung des § 336 StGB lautete: „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechts-

Danach sollte ein Richter nur dann für objektiv rechtswidrige Entscheidungen verantwortlich sein, wenn er sie vorsätzlich herbeigeführt hatte, d.h., er musste zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung auch davon überzeugt gewesen sein, rechtswidrig zu handeln. Ein solcher Nachweis ließ sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aber kaum führen.⁴⁹ So kam das Gutachten zu dem Schluss: „In jedem Fall scheidet eine Strafverfolgung an der inneren Tatseite.“⁵⁰ Eine Prüfung in Hamburg hatte ebenfalls zu dem Ergebnis geführt, Strafverfahren würden „voraussichtlich mit Einstellungen bzw. Freisprüchen enden.“⁵¹ War mit Verurteilungen nicht zu rechnen, versprachen auch disziplinarische Maßnahmen keinen Erfolg. Also konnte nur durch Gesetz das Ausscheiden der NS-Juristen bewirkt werden. Doch bis sich dies durchsetzte, sollte noch geraume Zeit vergehen.

Die 28. Justizministerkonferenz vom 13. bis 15.10.1959 in Hamburg machte deutlich, dass von einem einheitlichen Vorgehen keine Rede mehr sein konnte. In den meisten Ländern waren disziplinarische oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Gange. Der Bund, das Saarland und Schleswig-Holstein hatten dagegen nichts veranlasst. Sie lehnten weitere Nachforschungen ab, während Bayern, Berlin, Hamburg und Niedersachsen inzwischen die Todesurteile der Sondergerichte und politischen Strafsenate überprüften. Auch die Beschaffung von Dokumenten in der DDR

sache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

⁴⁹ Dabei wurde „zweierlei Maß“ angelegt, denn während der Bundesgerichtshof durchaus die Bestrafung eines ehemaligen DDR-Richters sanktionierte (Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 975), entschied er durchweg zugunsten von NS-Juristen (Fundstellen Anm. 116). Zu diesem wohl peinlichsten Kapitel der bundesdeutschen Rechtsgeschichte siehe Günter Spendel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, Berlin/New York 1984; Thomas Vormbaum, *Der strafrechtliche Schutz des Strafverfahrens*, Berlin 1987, insb. S. 349-359.

⁵⁰ Das Gutachten sah allerdings Ausnahmen vor, bei denen das Vorliegen einer Rechtsbeugung bejaht wurde, nämlich a) auf Grund der Verfahrensführung (Verstoß gegen die Prozessbestimmungen), b) durch Verfälschen des Tatbestandes (z.B. Nichtberücksichtigung entlastender Zeugenaussagen), c) durch überhöhte Strafzumessung. Ein Abdruck des Gutachtens findet sich in JB HH, 2200/3, Bd. 3.

⁵¹ Die Prüfung hatte die Generalstaatsanwaltschaft am 16.6.1959 vorgenommen, siehe ebd.

war umstritten.⁵² Völlige Uneinigkeit herrschte über eine gesetzliche Regelung, die Berlin und Hamburg befürworteten. Während Bayern ablehnend reagierte, signalisierte Baden-Württemberg verhaltene Zustimmung. Der Bund sprach sich „entschieden gegen den Versuch einer gesetzlichen Lösung (und) vor allem aus rechtsstaatlichen Gründen gegen eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes aus.“ Staatssekretär Dr. Strauß lobte sogar „die sehr überlegte und gute Rechtsprechung des BGH (dolus directus bei Rechtsprechung)“.⁵³ Der Berliner Senator Dr. Kielinger (CDU) hielt dagegen, es müssten Wege gefunden werden, „die betreffenden Kräfte aus der Justiz zu entfernen.“

Der schleswig-holsteinische Justizminister Bernhard Lewerenz (FDP) machte sich gar die Aussage zu eigen: Eine „Zugehörigkeit zum Volksgerichtshof allein reiche nicht zu Maßnahmen gegen Richter aus.“ Dem hielt der hessische Ministerpräsident und Justizminister Georg August Zinn (SPD) entgegen: „Der Volksgerichtshof sei von Anfang an eine Unrechtsinstitution gewesen. Wer dabei mitgewirkt habe, könne grundsätzlich nicht in der Justiz verwandt werden.“ Lewerenz konterte, „es habe auch aufrechte Richter am Volksgerichtshof gegeben.“⁵⁴ Um zu einer gemeinsamen Erklärung zu kommen, musste die Konferenz sogar einen Redaktionsausschuss einsetzen. Die Erklärung selbst geriet zum Formelkompromiss: So wurde die Notwendigkeit von Überprüfungen

⁵² Die Diskussionen, die vom „kalten Krieg“ geprägt waren und sich in den Folgejahren fortsetzten, können hier nicht dargestellt werden. Es ging vor allem darum, wie Unterlagen beim „Ausschuß für Deutsche Einheit“ und der Generalstaatsanwaltschaft der DDR beschafft werden sollten. Dabei hegten der Bund und Berlin Bedenken gegen eine „Aufwertung“ des „Ausschusses“ oder der Generalstaatsanwaltschaft der DDR.

⁵³ BGH = Bundesgerichtshof; dolus directus = unbedingter („direkter“) Vorsatz. Strauß bat bezeichnenderweise auch darum, nicht „der Presse gegenüber einen allzu deutlichen Hinweis auf die Rechtsprechung als Grund der mangelnden Verfolgbarkeit zu geben“, siehe Protokoll der Konferenz, JB HH, 2200/3, Bd. 4.

⁵⁴ Am 16.1.1961 gab Lewerenz im Kieler Landtag sogar den Zwischenruf von sich: „Ich kann doch nicht jemand, der SS-Führer gewesen ist, nur wegen dieser Tatsache disqualifizieren!“ Dabei war seine Haltung von der besonderen Situation im Lande geprägt, vgl. Klaus Bästlein, Julius Legband und der schleswig-holsteinische Sonderweg, in Michael Legband (Hrsg.), *Zweimal Unrecht 1941-1957*, Heide 1992, S. 117-147.

betont, die Zahl einschlägiger Fälle aber als gering bezeichnet. In den Folgemonaten wandelte sich die politische Großwetterlage. Der bayerische Justizminister legte dem Rechtsausschuss des Landtages am 30.11.1959 einen Bericht vor.⁵⁵ Auch das Bundesjustizministerium musste sich im Rechtsausschuss des Bundestages Nachfragen stellen. Und die Ausstellung „Ungesühnte Nazi-Justiz“ weckte das Medieninteresse.

Bei der nächsten Zusammenkunft am 12.2.1960, die wie die folgenden Treffen in Wiesbaden stattfand, legte ausgerechnet Bundesminister Schäfer eine Liste der Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof vor und bat um Überprüfung der Genannten. Im übrigen herrschte nun Einmütigkeit über eine „politische Lösung“. Umstritten war nur noch, ob den Betroffenen vorzeitige Pensionierungen nahe gelegt oder gesetzliche Regelungen getroffen werden sollten.⁵⁶ Die nächste Zusammenkunft fand zwei Monate später am 8.4.1960 statt. Inzwischen beteiligten sich sämtliche Justizverwaltungen an der zunächst umstrittenen Überprüfung von Todesurteilen.⁵⁷ Gegenüber den Medien wurde eine restriktive Informationspolitik vereinbart. Die Minister und Senatoren hielten jetzt eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Auf Bedenken stieß aber eine Grundgesetzän-

⁵⁵ In dem 16-seitigen Bericht erklärte der Minister: „Von den 186 Richtern und Staatsanwälten, die an bayerischen Sondergerichten tätig waren, sind nur 85, davon 40 Richter und 45 Anklagevertreter, wieder übernommen worden, weil bei Überprüfung der Sondergerichtsurteile ... keine Belastungen festgestellt werden konnten.“ Insgesamt hatten die Sondergerichte in Bayern gegen 687 Personen auf die Todesstrafe erkannt. In 25 % der Fälle sei die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben gewesen; 37 % der übrigen Todesurteile wären auf Grund der „Volksschädlings-“, 20 % auf Grund der „Gewohnheitsverbrecher-“ und 18 % auf Grund der „Polenstrafrechts-“, „Rundfunk-“ und Kriegswirtschafts-Verordnung ergangen. Gegen 19 bayerische Juristen seien Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Bericht in JB HH, 2200/3, Bd. 4.

⁵⁶ Siehe den Vermerk des Hamburger Vertreters über die Sitzung vom 24.2.1960 in JB HH, 2200/3, Bd. 5.

⁵⁷ Drei Gruppen von Urteilen wurden für nicht tragbar gehalten: a) materielle Rechtsverstöße (fehlerhafte Subsumtion des Sachverhalts), b) Verstöße gegen das Verbot übermäßig hohen Strafens, c) formelle Rechtsverstöße, vgl. Vermerk des Hamburger Vertreters über das Treffen am 13.4.1960 in JB HH, 2200/3, Bd. 7.

derung.⁵⁸ Statt dessen schlug der nordrhein-westfälische Minister Dr. Flehinghaus ein Gesetz zur Versetzung Betroffener in den Ruhestand mit deren Einverständnis vor; blieb das Einverständnis aus, sollte es durch den Antrag eines Dienstgerichts ersetzt werden können. Der bayerische Minister Dr. Haas regte an, die Vorschrift - mit einer Befristung - in das ohnehin geplante Richtergesetz einzuarbeiten.

Damit war die Weichenstellung in Richtung auf den späteren § 116 Richtergesetz erfolgt. Die Federführung übernahm das Referat „Richterrecht“ im Bundesjustizministerium. Die Rechtsausschüsse von Bundestag und Bundesrat berieten. Wegen der öffentlichen Debatten hieß es bei der Justizministerkonferenz vom 12./13. 10.1960, der „NS-Richter-Komplex“ sei „unüberschaubar geworden“.⁵⁹ Der Öffentlichkeit sollten die Zahlen der überprüften Todesurteile, der eingeleiteten Verfahren und der ausgeschiedenen Juristen weiter vorenthalten werden - sie lagen nämlich erschreckend niedrig.⁶⁰ Allerdings forderte die Konferenz erneut gesetzliche Maßnahmen. Dazu bildete der Rechtsausschuss des Bundestages eine entsprechende Kommission. Am Ende stand der am 14.6.1961 verabschiedete § 116.⁶¹ Im Gegensatz zur 1960 vereinbarten Regelung sah er nicht mehr vor, dass ein fehlendes Einverständnis ersetzt werden konnte. Vielmehr erklärte das Parlament: „Der Bundestag wird, wenn es notwen-

⁵⁸ Dabei wurde das Problem aufgeworfen, dass eine solche Grundgesetzänderung in die unveränderlichen Bestandteile der Verfassung (Prinzip der Gewaltenteilung) eingreifen könnte, vgl. den Vermerk des Hamburger Vertreters über die Konferenz in Wiesbaden vom 13.4.1960 in JB HH, 2200/3, Bd. 7.

⁵⁹ Zitiert nach dem Bericht für die Hamburger Bürgerschaft vom 17.10.1960 in JB HH, 2200/3, Bd. 11.

⁶⁰ Von den über 30.000 Todesurteilen der NS-Zeit war nur ein kleiner Teil geprüft worden, gegen über 1.000 Beschuldigte liefen lediglich rund 100 Ermittlungsverfahren, und gerade 15 NS-Juristen waren ausgeschieden, zu diesen Angaben siehe die Berichte vom 22.4.1960 und 17.10.1960 in JB HH, 2200/3, Bd. 7 und 11.

⁶¹ Die Vorschrift lautete: „§ 116 - Eintritt in den Ruhestand in Sonderfällen. (1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. (2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.“ Das Richtergesetz vom 8.9.1961 (BGBl. I, S. 1665) wurde am 14.9.1961 verkündet. Es trat zum 1.7.1962 in Kraft; für § 116 galt dies aber bereits mit der Verkündung.

dig ist, eine grundgesetzliche Entscheidung treffen, daß jeder Richter und Staatsanwalt, der ein unverantwortliches und unmenschliches Todesurteil mitverschuldete, sein Amt verliert. Der Bundestag erwartet hierzu binnen Jahresfrist den Bericht der Bundesregierung ...⁶²

Hinter dieser „Lösung“ stand die Absicht, den gesamten „NS-Richter-Komplex“ in kurzer Frist zu „bewältigen“ und die Betroffenen durch die Drohung mit weiteren Maßnahmen zum freiwilligen Ausscheiden zu bewegen. Das sollte sich allerdings als fatale Fehleinschätzung erweisen. Denn als dem Bundestag im Sommer 1962 zu berichten war, hatten nur 135 Richter und Staatsanwälte vom § 116 Gebrauch gemacht. 14 weitere NS-Juristen aber, von denen dies erwartet wurde, weigerten sich.⁶³ Nun erwies sich, dass der Bundestag eine zahnlose Drohung ausgesprochen hatte. Denn selbst als Hamburg und Hessen über den Bundesrat die Einfügung eines Art. 132a in das Grundgesetz vorschlugen, signalisierte nur Berlin Zustimmung.⁶⁴ Die übrigen Länder und das Bundesjustizministerium, aber auch der Bundestag hielten das Problem der NS-Richter und Staatsanwälte im Prinzip für erledigt. So scheiterte die „Selbstreinigung“ der bundesdeutschen Justiz kläglich. Bis zum Ausscheiden der letzten NS-Juristen in den achtziger Jahren kam es zu immer neuen Affären. Vor allem aber untergrub die Justiz ihre eigene Legitimität, woran sie bis in die Gegenwart zu tragen hat.

Während das Ausland und die Medien in der Bundesrepublik ein konsequentes Vorgehen verlangten, entwickelten Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamte Korpsgeist und lehnten Überprüfungen ab. Dazwischen lavierten die Justizpolitiker, die von den parlamentarischen Gremien in

⁶² Die Entschließung ist wiedergegeben in: Im Namen des Deutschen Volkes (wie Anm. 32), S. 414.

⁶³ Angaben nach Zusammenstellungen für das Bundesjustizministerium in JB HH, 2200/3, Bd. 13. Die veröffentlichten Zahlen weichen zum Teil ab, da einige Betroffene nach dem 30.6.1962 einen Antrag auf Zuruhesetzung wegen „Dienstunfähigkeit“ stellten. Vgl. Im Namen des Deutschen Volkes (wie Anm. 32), S. 412.

⁶⁴ Danach sollte die Zuruhesetzung von NS-Richtern und -Staatsanwälten nach Art. 132 GG erfolgen, der für eine Übergangszeit die Zuruhesetzung wegen fehlender „persönlicher oder fachlicher Eignung“ vorsah.

Bund und Ländern abhängig waren.⁶⁵ Symptomatisch war das zögerliche Vorgehen gegen NS-Juristen, vor allem aber das Tauziehen um eine gesetzliche Regelung. Von Anfang an prägte Geheimniskrämerei den Umgang mit den Überprüfungen. Sie reduzierte den Spielraum für eine konsequentere Vorgehensweise. Bei einem „Ausscheren“ drohte einzelnen Politikern unter den Vorzeichen des „kalten Krieges“ nämlich das Verdikt, „das Geschäft Pankows“ zu besorgen. So setzte sich am Ende der Korpsgeist der Justiz durch. Kennzeichnend war, dass der § 116 unter der Federführung eines Ministerialdirektors entstand, der selber an einem Sondergericht Karriere gemacht hatte.⁶⁶ Sowohl die Öffentlichkeit als auch die Abgeordneten des Bundestages verkannten das Ausmaß des NS-Justizterrors und den Umfang der Belastungen, als die angekündigte Änderung des Grundgesetzes ausblieb.⁶⁷

⁶⁵ So nahm selbst Bundesminister Schäffer Überprüfungen vor, als ihn der Rechtsausschuss des Bundestages unter Druck setzte. Und während die Öffentlichkeit in Berlin und Hamburg sensibel auf NS-Aktivisten reagierte, gehörte der wohlwollende Umgang mit ihnen in Schleswig-Holstein eben „zum guten Ton“.

⁶⁶ So bemerkte der Hamburger Vertreter über eine Sitzung im Bundesjustizministerium am 23.7.1962, bei der die unzulängliche Bilanz des Ausscheidens von NS-Juristen nach § 116 erörtert wurde, nicht ohne Süffisanz, dass die Verhandlungen nicht mehr vom zuständigen Ministerialdirektor geführt worden seien, weil dieser selber „in oder bei einem Sondergericht tätig gewesen ist“, siehe JB HH, 2200/3, Bd. 13.

⁶⁷ Eine Tabelle aus der Dokumentation von Wolfgang Koppel über Justiz im Zwielficht (wie Anm. 38), S. 169, verdeutlicht das Ausmaß der Belastungen. Zwar ist die Datenbasis nicht unproblematisch, da Mitarbeiter der Sonder- und Kriegsgerichte nur ihrer Funktion nach als „Beschuldigte“ erfasst wurden (vgl. hierzu Anm. 33). Andererseits dürften die Ergebnisse in der Tendenz zutreffen, weil der Dokumentation nur ein kleiner Teil der belastenden Unterlagen aus der NS-Zeit zu Grunde lag. Allein für die ordentliche Justiz (Richter und Staatsanwälte, ohne höhere Justizbeamte) ergaben sich im März 1962 folgende Zahlen:

	Beschäftigte	„Beschuldigte“	Anteil
Niedersachsen	1174	145	12 %
Schleswig-Holstein	402	48	12 %
Hamburg	475	53	11 %
Bund	127	13	10 %
Bayern	1801	186	10 %

3. Die Überprüfungen und das Vorgehen gegen belastete Juristen in Hamburg

Das Scheitern der „Selbstreinigung“ der Justiz wirkte über Bundesgesetze und Vereinbarungen der Justizministerkonferenzen auf die Länder zurück. Gleichwohl blieb ein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung. Das betraf vor allem die Durchführung von Überprüfungen und das Vorgehen gegen NS-Juristen. Von Interesse sind nicht nur der Umfang der Prüfungen und die zu Grunde liegenden Kriterien, sondern auch die politischen Abläufe. Sie spitzten sich in Hamburg besonders zu. Schon auf Bundesebene zählte die Hansestadt neben Berlin und Hessen zu jenen Ländern, die auf ein entschiedenes Vorgehen drängten. Hinzu trat das große öffentliche Interesse, das sich bei mehreren Bürgerschaftssitzungen und Reden des Justizsenators niederschlug. Die Abläufe in der Hansestadt sollen hier daher als „pars pro toto“ betrachtet werden - allerdings ohne den falschen Anspruch, dass sie auch für andere Länder repräsentativ waren.

Schon bei der ersten Pressekonferenz in Ost-Berlin am 23.5.1957 waren sechs Hamburger Juristen als „Blutrichter“ namhaft gemacht worden. Nach Bekanntwerden bat die Landesjustizverwaltung den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt am 14.6.1957, dienstliche Äußerungen der Betroffenen einzuholen.⁶⁸ Auch nach der nächsten Pressekonferenz am 14.10.1957, bei der zehn weitere Hamburger Juristen angeprangert wurden, forderte die Justizverwaltung Stellungnahmen an.

Baden-Württemberg	1187	107	9 %
Nordrhein-Westfalen	2833	248	9 %
Rheinland-Pfalz	630	48	8 %
Berlin	672	22	3 %
Saarland	160	5	3 %
Bremen	136	4	3 %
Zusammen	10493	973	9 %

⁶⁸ Die Landesjustizverwaltung wurde nach 1945 als Ministerialinstanz neu errichtet. Aufgaben der allgemeinen Verwaltung (Personal, Haushalt, Bauten) nahm jedoch weiter das Oberlandesgericht wahr. Daneben bestand eine selbständige Gefängnisbehörde, so dass sich die Kompetenzen der Landesjustizverwaltung auf die Gesetzgebung und Justizpolitik beschränkten. Dies änderte sich erst 1969 mit Schaffung der Justizbehörde, in die allgemeine Verwaltung, die Gefängnisbehörde und die Justizverwaltung aufgingen.

Doch am 15.1.1958 fertigte der zuständige Referent nach Rücksprache mit Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt einen Vermerk, in dem es hieß: „Alle vertreten den Standpunkt, daß es ... nicht angebracht sei, die ... genannten Richter auch noch persönlich zu hören. Bei sämtlichen Richtern sei die politische Vergangenheit eingehend geprüft worden. ... (Es solle) die Befriedung nicht weiter gestört werden, die inzwischen hinsichtlich der Richter eingetreten sei ...“⁶⁹ Der leitende Beamte versah den Vermerk mit einer distanzierenden Bemerkung, veranlasste aber nichts weiter.⁷⁰

Erst nach der Justizministerkonferenz in Bad Harzburg Anfang Oktober 1958 wurde die Landesjustizverwaltung wieder aktiv. Der nunmehr zuständige Referent bat am 13.10.1958 namens des Senators, ergänzende Stellungnahmen einzuholen und weitere Nachforschungen anzustellen.⁷¹ Als die Ergebnisse vorlagen, wurde zwar in den meisten Fällen einer Beendigung der Überprüfungen zugestimmt. Aber zwei der durch die Nachforschungen bekannt gewordenen Todesurteile des Hanseatischen Sondergerichts hielt die Justizverwaltung für so bedenklich, dass Senator Biermann-Ratjen am 15.12.1958 die Einleitung disziplinarischer Untersuchungen gegen drei beteiligte Richter verfügte. Am 12.1.1959 veröffentlichte der „Ausschuss“ in Ost-Berlin eine fünfseitige Schrift mit dem Titel „Hitlers Sonderrichter geben in Hamburg den Ton an“, die die Namen von 38 Juristen beinhaltet. Daraufhin wurden wieder dienstliche Äußerungen eingeholt. Die Ergebnisse gingen in einen Vermerk vom 20.4.1959 ein, der den Senator zur Einleitung von zwei weiteren Disziplinarverfahren veranlasste.⁷²

⁶⁹ Der Vermerk und die vorangegangenen Schreiben in JB HH, 2200/3, Bd. 1.

⁷⁰ Auf Grund des schmalen Kompetenzbereichs der Landesjustizverwaltung war auch die Zahl der dort tätigen Referenten noch sehr gering. Bei ihnen handelte es sich fast durchweg um jüngere Richter, Staatsanwälte und Regierungsräte, die schon auf Grund ihres Lebensalters keine Belastungen aus der NS-Zeit aufwiesen.

⁷¹ Das Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten findet sich ebd.

⁷² Das Schreiben vom 13.10.1958, die Schrift des „Ausschusses“, der Vermerk vom 20.4.1959 und die daraus zu entnehmenden Verfügungen des Senators finden sich in JB HH, 2200/3, Bd. 2.

Über die Vorgänge wurde die Senatskommission für die Justizverwaltung, bei der es sich faktisch um einen Ausschuss des Senats handelte, laufend unterrichtet.⁷³ Die Kommission drängte offenbar auf ein entschiedenes Vorgehen gegen NS-Juristen. Insbesondere Urteile der Sondergerichte lösten Empörung aus.⁷⁴ Dabei dürfte es auch eine Rolle gespielt haben, dass die Senatoren Landahl und Schmedemann, die der Kommission angehörten, selbst Verfolgte des NS-Regimes waren; Schmedemann galt sogar als der „führende Kopf“ des sozialdemokratischen Widerstands in Hamburg.⁷⁵ So wurde am 8.9.1959 folgender Beschluss gefasst: „Die Senatskommission beauftragt die Landesjustizverwaltung, die während des nationalsozialistischen Regimes in Hamburg von den Sondergerichten Altona und Hamburg erlassenen Todesurteile zu überprüfen und der Senatskommission über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.“⁷⁶ Nach der Justizministerkonferenz vom Oktober 1959 in Hamburg und vor dem Beginn der öffentlichen Auseinandersetzungen im Januar 1960 begannen die Überprüfungen.

⁷³ So traf die Kommission alle grundsätzlichen Entscheidungen auf den Gebieten der Justizpolitik und Gesetzgebung, über das Personal im höheren Dienst sowie die Haushalts- und Bauangelegenheiten. Der Kommission gehörten 1959 die Senatoren Dr. Landahl, Schmedemann und Frau Dr. Kiep-Altenlohe, Syndikus Dr. Drexelius und Justizsenator Dr. Biermann-Ratjen als Vorsitzender an. An den etwa zweimonatlichen Sitzungen nahmen in der Regel auch der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt teil.

⁷⁴ So hatte der Leitende Oberstaatsanwalt am 30.7. und 11.8.1959 erste Aufstellungen über die Akten des Hanseatischen Sondergerichts im Archiv der Staatsanwaltschaft übermittelt, siehe JB HH, 2200/3, Bd. 4.

⁷⁵ Dr. Heinrich Landahl war vor 1933 Vorsitzender der Hamburger DDP, wurde 1933 als Direktor der Lichtwarkschule entlassen, arbeitete dann als Verlagslektor und trat 1945 der SPD bei, siehe Gerhard Lohse, *Klassische Philologie und Zeitgeschehen*, in Eckart Krause / Ludwig Huber / Holger Fischer (Hrsg.), *Hochschulalltag im Dritten Reich. Die Hamburger Universität 1933-1945*, 3 Bde., Hamburg/Berlin 1991, S. 775-826, insb. S. 814, Anm. 80. Walter Schmedemann hatte sich 1918 der SPD angeschlossen, wurde 1932 Mitglied der Bürgerschaft und 1934 als „führender Kopf“ des Widerstands verhaftet, siehe Karl Ditt, *Sozialdemokraten im Widerstand. Hamburg in der Anfangsphase des Dritten Reiches*, Hamburg 1984, insb. S. 75 ff.

⁷⁶ Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Senatskommission vom 8.9.1959 in JB HH, 2200/3, Bd. 4.

Dabei wurde für jedes Urteil ein detaillierter, vierseitiger Prüfungsbericht mit folgenden Angaben erstellt: 1.) Mitwirkende Richter, 2.) Mitwirkende Staatsanwälte, 3.) Verurteilte, 4.) Tat und Rechtsgrundlage nach der Anklageschrift, 5.) Tat und Rechtsgrundlage nach dem Urteil, 6.) Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit bei den tatsächlichen Feststellungen oder der rechtlichen Würdigung, 7.) Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit bei den Strafzumessungsgründen, 8.) Ausführungen im Urteil, die auf typisch „nationalsozialistischem Gedankengut“ beruhen, 9.) Besonderheiten bei Zwischenverfügungen (Haftprüfungstermin, Ablehnung von Anträgen des Untersuchungsgefangenen), 10.) Besonderheiten des Gnadenverfahrens (Abweichungen der Gnadenempfehlungen des Gerichts von denjenigen anderer Stellen), 11.) Besonderheiten des Vollstreckungsverfahrens, 12.) Empfehlung: Maßnahmen erforderlich - nicht erforderlich.“⁷⁷ Zur Anfertigung der zunächst 205 Prüfungsberichte wurden alle verfügbaren Referenten der Landesjustizverwaltung herangezogen, wobei jeder rund 25 Verfahren zu bearbeiten hatte.⁷⁸ Anschließend wurde jedes Urteil an Hand der Prüfungsberichte im Plenum der Referenten erörtert.

Dann wurden die einzelnen Todesurteile folgenden Kategorien zugeordnet: „I: Materielle Rechtsverstöße; die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die angewandte Rechtsvorschrift erscheint fehlerhaft. II: Das Gericht hat gegen das - naturrechtliche - Verbot übermäßig harten Strafers verstossen; sogenannte Grenzfälle, in denen zwar die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die angewandte Rechtsvorschrift formal nicht zu beanstanden ist, aber die Verhängung der Strafe, insbesondere mit Formulierungen, die ‚typisch nationalsozialistisches Gedankengut‘ enthalten, unmenschlich hart erscheint. III: Formelle Rechtsverstöße - insbesondere Nichtgewährung verbliebener Verfahrensgaran-

⁷⁷ Angaben nach dem Formular für die Prüfungsberichte (Anl. 1 zum Bericht vom 22.4.1960), ebd.

⁷⁸ Es sollten alle nachweisbaren Todesurteile der Sondergerichte und der politischen Strafsenate des Oberlandesgerichts geprüft werden, die sich auf 216 Verfahrensakten verteilten. 33 der Akten waren nach 1945 vernichtet worden; in zehn Fällen konnten die Urteile aus Gefangenenpersonalakten beschafft werden. Somit erstreckte sich die Prüfung auf 193 Vorgänge mit 205 Todesurteilen (gegen z.T. mehrere Angeklagte). Angaben nach dem Bericht für die Senatskommission vom 22.4.1960 in JB HH, 2200/3 , Bd. 7.

ten -, zu denen die mündliche Anklage, die Durchführung der Vollstreckung ohne Beachtung der für das Gnadenverfahren erlassenen Richtlinien und die ... von den Anordnungen des Reichsjustizministeriums nicht gedeckte Vollstreckung in Plünderungssachen gehören. IV: Nicht zu beanstandende Sachen.“⁷⁹ Die Überprüfung war mustergültig angelegt und wurde auch entsprechend durchgeführt. Bei der Kategorisierung übten die Referenten aber große Zurückhaltung. Offenbar sollten nur die aller schwersten Fälle herausgefiltert werden.⁸⁰

167 Urteile (81,5 %) wurden Kategorie IV (nicht zu beanstanden) zugeschlagen. Darunter befanden sich 30 Verurteilungen wegen Mordes. Im übrigen ging es um 86 Eigentums- und Vermögensdelikte, 22 „Plünderungen“ und sechs Gewaltverbrechen, bei denen die „Volksschädlings“-Verordnung oder die Vorschriften gegen „Gewohnheitsverbrecher“ angewandt worden waren; 19 Fällen lagen die Kriegswirtschaftsverordnung und vier Fällen sogar die Vorschriften wegen Wehrdienstentziehung oder „Wehrkraftzersetzung“ zu Grunde.⁸¹ Der Kategorie III (formelle Rechtsverstöße) wurden 16 Urteile (7,8 %) zugeordnet. Kategorie II (übermäßig hohe Strafen) zählte zwölf Sachen (5,8 %): sechs nach der „Volksschädlings“- und drei nach der „Gewaltverbrecher“-Verordnung, zwei wegen Kriegswirtschaftsverbrechen und eines wegen „Plünderung“. Kategorie I (materielle Rechtsverstöße) enthielt nur 10 Urteile (4,9 %):⁸² drei nach der „Polenstrafrechts“-Verordnung, drei wegen Notzucht (gegen „Rassenschänder“), zwei wegen „Wehrkraftzersetzung“ und je eines auf Grund der §§ 2 und 4 „Volksschädlings“-Verordnung sowie wegen „Plünde-

⁷⁹ Zit. nach dem Bericht für die Senatskommission vom 22.4.1960, ebd., S. 8.

⁸⁰ Die folgenden Angaben wurden dem Bericht für die Senatsverwaltung vom 22.4.1960 entnommen, ebd., S. 9. - Zu den nachstehend genannten Bestimmungen des nationalsozialistischen Kriegsstrafrechts vgl. Bästlein, Zur „Rechts“-Praxis des schleswig-holsteinischen Sondergerichts (wie Anm. 26), insb. S. 111-120.

⁸¹ Entsprechende Beispielfälle finden sich in Helge Grabitz / Wolfgang Sarodnick / Gunter Schmitz (Red.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1995.

⁸² Zu Urteilen, die wegen materieller Rechtsverstöße in Kategorie I eingeordnet wurden, vgl. die nachstehend im Zusammenhang mit der Rede von Justizsenator Biermann-Ratjen am 26.1.1961 referierten Beispiele.

rung“. Entgegen diesem Ergebnis bleibt allerdings festzuhalten, dass nach strengen rechtsstaatlichen Maßstäben nur ein Teil der Urteile wegen Mordes „nicht zu beanstanden“ war.⁸³

Schon die Überprüfung der Todesurteile löste unter den Richtern und Staatsanwälten Unruhe aus. Denn sie wurde bei den überschaubaren und durch persönliche Kontakte geprägten Hamburger Verhältnissen bald bekannt.⁸⁴ Prompt meldete sich am 18.3.1960 der „Deutsche Richterbund“ wieder zu Wort, dessen Hamburger Vorsitzender Dr. Hans Gramm eine Resolution „Gegen Diffamierung, für Distanzierung!“ übersandte.⁸⁵ Auch die Presse griff die Überprüfungen auf. Justizsenator Biermann-Ratjen nahm am 24.3.1960 vor der Bürgerschaft Stellung. Er erklärte, Richter oder Staatsanwälte könnten „... nicht im Amt verbleiben, wenn (sie) im Dienste des Volksgerichtshofs oder gewisser Sondergerichte die Grenzen des Rechts eindeutig überschritten haben.“ Weiter führte er aus: „Die

⁸³ Denn es entsprach west- und nordeuropäischer Tradition, dass nur bei vollendeten Tötungsdelikten und in engen Grenzen bei Hoch- und Landesverrat auf die Todesstrafe erkannt werden konnte. - Im übrigen waren auch die Verurteilungen wegen Mordes zum Teil sehr fragwürdig, wenn den Taten ein politischer Hintergrund zu Grunde lag. Denn mit Hilfe gefälschter Beweismittel und einer zweifelhaften Prozessführung wurde insbesondere gegen Kommunisten Rachejustiz geübt, vgl. nur Leon Schirmann, Altonaer Blutsonntag 17.7.1932. Dichtung und Wirklichkeit, Hamburg 1994 (im Erscheinen begriffen).

⁸⁴ Zu den internen Strukturen der Hamburger Justiz vgl. Klaus Bästlein, Vom Hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in Klaus Bästlein / Helge Grabitz / Wolfgang Scheffler (Bearb.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“ Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1992, S. 74-145.

⁸⁵ Dabei war Hans Gramm als ehemaliger persönlicher Referent Schlegelbergers im Reichsjustizministerium kein unbeschriebenes Blatt. Diesen Eindruck erweckt aber Helmut Heinrichs in: Juristen im Portrait. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, München 1988, S. 373-377; vgl. dagegen Hans-Konrad Stein-Stegemann, In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“. Richter und Staatsanwälte in Hamburg, in Bästlein/Grabitz/Scheffler, „Für Führer, Volk und Vaterland ...“ (wie Anm. 84), S. 195. Zur Resolution des „Richterbundes“ siehe Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient (wie Anm. 3), S. 92f.

massive Propaganda, die ... auf uns losgelassen wird, wird zweifellos von jedermann durchschaut, als das, was sie ist, nämlich ein Versuch, die Bundesrepublik zu diffamieren ... Auf der anderen Seite aber empfinden wir es als unsere ... Pflicht, allen ernstzunehmenden Beschuldigungen nachzugehen. ... Bei uns sind 228 solcher Urteile durchzusehen. Da wir unter Zeitdruck stehen, stellt dies eine ... zusätzliche Belastung dar, die auch eine deprimierende Nervenprobe darstellt.“⁸⁶

Die Senatskommission für die Justizverwaltung beriet bei einer zweitägigen Sondersitzung am 26. und 28.4.1960 über das Ergebnis der Überprüfungen.⁸⁷ Dabei wurden auch die einzelnen Todesurteile erörtert. Am Ende stand der Beschluss, wegen aller der Kategorie I und fünf der Kategorie II zugeordneten Urteile gegen die beteiligten Richter und Staatsanwälte staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu veranlassen. Darüber hinaus sollten alle Urteile, die der Kategorie III zugeordnet worden waren, der Generalstaatsanwaltschaft zur eigenständigen Prüfung in Hinblick auf die Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren übersandt werden. So wurden Anfang Mai 1960 gegen elf amtierende Richter (zwei Senatspräsidenten, einen Oberlandesgerichtsrat, drei Landgerichtsdirektoren, zwei Landgerichtsräte, drei Amtsgerichtsräte), vier amtierende Staatsanwälte (drei Oberstaatsanwälte, einen Staatsanwalt), fünf Rechtsanwälte (ehemalige Richter und Staatsanwälte) und fünf Richter und Staatsanwälte im Ruhestand Ermittlungsverfahren eingeleitet.⁸⁸ Senator Biermann-Ratjen gab dieses Ergebnis am 4.5.1960 in einer Erklärung des Senats vor der Bürgerschaft bekannt. Die Presse berichtete in großer Aufmachung mit Schlagzeilen wie „Richter schwer belastet!“⁸⁹

Manche Richter und Staatsanwälte verstanden die Welt nicht mehr: Gegen ihresgleichen, ja sogar gegen leibhaftige Senatspräsidenten, Landgerichtsdirektoren und Oberstaatsanwälte wurden Ermittlungen durch-

⁸⁶ Die Rede findet sich in JB HH, 2200/3/6, Bd. 1.

⁸⁷ Den Beratungen lag der mehrfach angeführte Bericht der Landesjustizverwaltung für die Senatskommission vom 22.4.1960 zu Grunde, der sich auch mit den DDR-Kampagnen befasste, in JB HH; 2200/3, Bd. 7.

⁸⁸ Protokoll der Sitzungen der Senatskommission am 26.4. und 28.4.1960, ebd.

⁸⁹ So die „Hamburger Morgenpost“ schon am 29.4.1960. Das „Hamburger Abendblatt“, das „Hamburger Echo“ und die „Welt“ berichteten am 5.5.1960 ausführlich.

geführt! Das hatte es noch nicht gegeben. Auch in der hanseatischen Justiz herrschte Korpsgeist. Empörung und Befremden richteten sich gegen Justizverwaltung, Senat und Bürgerschaft. So hieß es, ihr Vorgehen gleiche einer „Jagd auf Richter und Staatsanwälte in Hamburg“.⁹⁰ Als der schleswig-holsteinische Minister Lewerenz den Mitarbeitern der Sondergerichte auch noch öffentlich „Persilscheine“ ausstellte, wuchs die Verbitterung.⁹¹ Sie speiste sich zudem aus einer unzutreffenden Presse-Graphik, nach der in Hamburg mehr Ermittlungsverfahren anhängig waren als in allen anderen Bundesländern.⁹² Zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften und der Justizverwaltung entwickelten sich Spannungen. Dem suchte der leitende Verwaltungsbeamte durch Gespräche mit den Gerichtspräsidenten und Behördenleitern entgegenzuwirken.⁹³ Aber der Loyalitätskonflikt vieler Richter und Staatsanwälte mit der Politik ließ sich auf diese Weise nicht ausräumen.

Am 12.12.1960 berichtete Senator Biermann-Ratjen erneut der Bürgerschaft. Er führte aus, dass von den 14 Todesurteilen, die den Ermittlungsverfahren zu Grunde lagen, ein Fall mangels Tatverdachts nicht weiter

⁹⁰ Zitiert nach einem Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 12.7.1960, in JB HH, 2200/3, Bd. 9.

⁹¹ So erklärte Lewerenz am 5.5.1960: „Den Richtern und Staatsanwälten, die früher bei den Sondergerichten Kiel und Berlin tätig waren und heute im schleswig-holsteinischen Landesjustizdienst stehen, kann aus ihrer damaligen Tätigkeit kein Vorwurf gemacht werden.“ Die Rede wurde als Manuskript vervielfältigt. Ihr allgemeiner Teil erschien unter dem Titel: Die Verantwortlichkeit des Richters und Staatsanwalts für die Anwendung und Auslegung der Gesetze des nationalsozialistischen Staates, in: Deutsche Richterzeitung 1960, S. 169-172. Auszüge wurden in der „Welt“ vom 21.5.1960 veröffentlicht. Analysen der Rede finden sich bei Godau-Schüttke, Ich habe doch nur dem Recht gedient (wie Anm. 3), S. 93-112; Bästlein, Zur „Rechts-“Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts (wie Anm. 26), S. 93f., 160-166. Lewerenz hatte zentrale Passagen zur Exkulpation von NS-Juristen dem Bericht des bayerischen Justizministers vom 30.11.1959 entnommen, ließ aber die dort auch enthaltenen belastenden Feststellungen weg, vgl. Anm. 55.

⁹² Die Graphik wurde am 21.5.1960 von der „Welt“ veröffentlicht und von anderen Zeitungen nachgedruckt.

⁹³ Siehe die Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 20.6.1960, in JB HH, 2200/3, Bd. 9.

verfolgt worden sei. In sechs Fällen halte die Staatsanwaltschaft „den objektiven Tatbestand ... der Rechtswidrigkeit für erfüllt.“ In einem dieser Fälle sei aber eine Einstellung erfolgt, weil sich der betroffene Richter auf das Beratungsgeheimnis berief. Bei sieben Todesurteilen bestehe noch Ermittlungsbedarf. Weiter erklärte der Senator, „... wenn dann höchstwahrscheinlich das Resultat so aussieht, daß objektive Fehlurteile von der Staatsanwaltschaft festgestellt sind, während das ... erforderliche subjektive Unrechtsbewußtsein nicht nachweisbar ist bzw. durch das Beratungsgeheimnis verschleiert bleibt, so erhebt sich ... (die) Frage: Was soll geschehen, wenn die Betroffenen sich weigern, ... freiwillig den Justizdienst zu verlassen?“ Biermann-Ratjen beantwortete die Frage damit, dass er eine gesetzliche Handhabe für notwendig halte, an der Bundesrat und Bundestag unterdessen arbeiteten.⁹⁴ In der Debatte schlossen sich alle Fraktionen den Ausführungen an. Der Präsident der Bürgerschaft erklärte: „Den Richtern, die nicht einsehen, daß ihr Verbleib nicht mehr tragbar ist, rufe ich von diesem Platz aus zu: Abtreten, meine Herren!“⁹⁵

Die Spannungen erreichten damit ihren Höhepunkt. Sogar der „Richterverein“ bemühte sich besorgt um Vermittlung. Vorsitzender Gramm bat den Senator, vor den Richtern und Staatsanwälten zu sprechen. Der Vortrag fand am 26.1.1961 im Plenarsaal des Oberlandesgerichts - sozusagen halböffentlich - statt.⁹⁶ Die Justizverwaltung hatte verschiedene Entwürfe dafür gefertigt.⁹⁷ Am Ende stand die längste und eindruckvollste Rede, die Biermann-Ratjen zum „NS-Richter-Komplex“ hielt. Er führte aus: „Das brennendste Problem, das im Augenblick zwischen Justiz und Staat besteht, ist das der Beteiligung von im Amt befindlichen Richtern und Staatsanwälten an solchen Todesurteilen der Nazizeit, die sich ... als Unrechtsurteile darstellen. Mein Eindruck ist, daß ... eine offenerzige Aufklärung und Entgiftung der Atmosphäre hier besonders dringend

⁹⁴ Die Rede unter der Überschrift „NS-Richter und -Staatsanwälte sollen Konsequenzen ziehen“ wurde von der Staatlichen Pressestelle vervielfältigt. Ein Exemplar findet sich in JB HH, 2200/3, Bd. 11.

⁹⁵ Ausführliche Berichte in „Hamburger Abendblatt“, „Hamburger Echo“ und „Welt“ vom 13.12.1960.

⁹⁶ Die Einladung datierte bereits vom 14.11.1960, siehe die Vorgänge in JB HH, 2200/3/6, Bd. 1.

⁹⁷ Entwürfe, Korrekturen und die Endfassung der Rede des Justizsenators finden sich ebd.

erscheint.“⁹⁸ Dann ging der Senator auf die Überprüfungen ein: Es gelte, „... eine, man kann fast sagen - irrationale - Linie zu finden, die bei Prüfung der Todesurteile zwischen erträglichem und unerträglichem unterscheidet. Irrational ist diese Linie deshalb, weil sie nicht nach rechtlichen Kriterien zwischen Recht und Unrecht verläuft ... (und) wirklich nur die verbleibenden krassesten Fälle aussondert.“⁹⁹

Dann referierte Biermann-Ratjen fünf Beispielfälle, von denen hier drei - zum Teil stark gekürzt - wiedergegeben werden: „1. Fall. Eine vom Arbeitsamt in Litzmannstadt zwangsweise - unter Zurücklassung ihrer Kinder - nach Hamburg verbrachte 50jährige Polin, die in einer Fischfabrik arbeitete, war auf der Toilette dieser Fabrik von der deutschen Vorarbeiterin gestellt und zur Fortsetzung der Arbeit angehalten worden. Im Anschluß daran kam es zu einem Handgemenge; die Polin schlug dabei der Vorarbeiterin mehrmals mit einem Holzpantoffel an den Kopf. Die Vorarbeiterin hatte keine körperlichen Schäden erlitten und blieb dienstfähig. Das Sondergericht wertete diese ‚Toilettenrangelei‘ ... als eine besonders schwere Tat im Sinne der Polenstrafrechtsverordnung.

Die vom NS-Regime erlassene Polenstrafrechtsverordnung kannte den Normaltatbestand (drei Monate bis zehn Jahre Straflager), einen schweren Fall (zwei bis 15 Jahre verschärftes Straflager) und einen besonders schweren Fall, für den die Todesstrafe angedroht war. Das Urteil hat angesichts der ... drei Möglichkeiten jedes vernünftige Maß verloren - ... ein typischer Fall übermäßig hoher Strafe ...¹⁰⁰

3. Fall. Folgender Urteilstenor: ‚Der Angeklagte, ein gemeinschaftsfeindlicher Kommunist, hat sich am 7.6.1944 in ein Straßengespräch eines Zivilisten und eines Soldaten über die Aussichten der gerade begonnenen Invasion eingemischt und ... unbelehrbar und eigensinnig die Auffassung vertreten, wir bekämen eine Wucht. Es werde höchste Zeit, wir würden zu großschnauzig. Der Krieg könne nicht gewonnen werden, die Amerikaner könnten wir nicht besiegen, sie würden auch, wie nach 1918 für uns sorgen. Der Angeklagte wird deshalb wegen Feindbegünstigung und öffentlicher Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt.‘ Ich wiederhole: ‚des-

⁹⁸ Ebd., Rede S. 2.

⁹⁹ Ebd., Rede S. 8.

¹⁰⁰ Ebd., Rede S. 17.

halb!' ... dieser Tenor erinnert mich stark an den Stil des Volksgerichtshofs. ... Das Urteil stammt vom 16.1.1945 ...¹⁰¹ Der Verurteilte hatte in einer Bedürfnisanstalt auf dem Großneumarkt ... diese Äußerungen getan. Er hatte das Pech, daß in der Bedürfnisanstalt ein Gestapoagent in der Maske eines Hafenarbeiters ... Schutz gesucht hatte. ... Der Angeklagte wurde am 24.3.1945, als die Alliierten mitten in Deutschland standen, hingerichtet, für Äußerungen, die jeder vernünftige Mensch damals und heute nur billigen kann! ...¹⁰²

4. Fall. Ein als Artist in Deutschland tätiger Neger, der, daraus machte er kein Hehl, gern mit weissen Frauen befreundet ist, wird wegen zweier Fälle einer versuchten Notzucht unter Anwendung der Gewaltverbrecherverordnung und rückwirkender Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4.9.1941 als Sittlichkeitsverbrecher zum Tode verurteilt. ... Der Artist spricht am Valentinskamp ein etwas unbeholfenes Landmädchel an, das noch nie einen Neger gesehen hatte. Er lädt das Mädchen zu einer Tasse Kaffee ein ... Er begleitet sie alsdann an die Haustür ... Bei dem Versuch zu Zärtlichkeiten zu kommen, entsteht eine kleine Rangelci, ohne daß etwas ernsthaftes passiert ... Um zur Anwendung einer Strafschärfung zu kommen, versucht die Staatsanwaltschaft zunächst, ein Verdunkelungsverbrechen zu konstruieren ... Alsdann rollt das Gericht ... einen rechtskräftigen Freispruch des Landgerichts München wieder auf ... Das Gericht scheut sich also nicht, einen eklantan-

¹⁰¹ Das Urteil des Strafsenats findet sich im Wortlaut bei Helge Grabitz / Wolfgang Sarodnick / Gunter Schmitz (Red.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ (wie Anm. 81).

¹⁰² Zu diesem Fall führte der Senator weiter aus: „In der Akte fand sich ein letzter Brief, den er seiner Schwester und seinem Schwager am Tage seiner Hinrichtung schrieb, der aber entsprechend der Grausamkeit des NS-Regimes nicht abgesandt, sondern zur Akte genommen wurde: ‚Liebe Schwester und Schwager, soeben erhielt ich die fürchterliche Nachricht, daß mein Gnadengesuch abgelehnt worden ist. Liebe, vergeßt Euren unglücklichen Bruder nicht, der wegen ein paar unbedachter Worte hingerichtet wurde. Es war mir nicht vergönnt, Euch Liebe noch einmal wiederzusehen. Hoffentlich seht Ihr Eure Söhne noch einmal wieder und Mariechen ihren Heini. Lebt wohl und vergeßt mich nicht. Als letzter Gruß Euer Bruder und Schwager Max. - Nun, liebe Schwestern, Schwager und Bruder, folge ich unseren lieben Henni, Margott und Karin, die beim Angriff (der Alliierten im Juli 1943, Anm. d. Verf.) ums Leben kamen.‘“ - Ebd., Rede S. 19-21.

ten Rechtsverstoß vorzunehmen, um aus Beflissenheit gegenüber der Rassen-
theorie des NS-Regimes, wie sich aus Wendungen des Urteils ergibt,
zur Todesstrafe zu kommen.“¹⁰³

Abschließend erklärte der Senator: „Wir haben mehrfach an die Betroffe-
nen appelliert, so viel Einsicht zu zeigen, daß sie auf Grund eines freiwilli-
gen Entschlusses ihr Amt zur Verfügung stellen ...“ Sollte das nicht ge-
schehen, werde er sich für eine Änderung des Grundgesetzes einsetzen.¹⁰⁴
Mit dieser sorgfältig vorbereiteten Rede, deren Schwerpunkt auf den Bei-
spielfällen lag, gelang es Biermann-Ratjen, die versammelten Richter
und Staatsanwälte auf seine Seite zu ziehen. Die Offenlegung des nation-
alsozialistischen Justizterrors sprach für sich. Zwar blieben erhebliche
Vorbehalte gegen die Maßnahmen der Justizverwaltung und insbesondere
gegen die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren beste-
hen. Aber die unhinterfragte Solidarität mit den „Kollegen“ aus der NS-
Zeit hatte ein Ende. Damit baute sich das latente Spannungsverhältnis
zwischen Justiz und Politik ab. Ein massiver Konflikt um die Loyalität der
Richter und Staatsanwälte gegenüber der Politik blieb aus. Allerdings
sollte das leidige Thema der nationalsozialistischen Justizvergangen-
heit nach Meinung der Hamburger Richter und Staatsanwälte so rasch wie
möglich wieder auf sich beruhen.¹⁰⁵

In der Folgezeit trat das ein, was der Justizsenator bereits in seiner Rede
vor der Bürgerschaft am 12.12.1960 in Aussicht gestellt hatte. Die staats-
anwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wurden nach und nach aus sub-
jektiven Gründen eingestellt, weil der Vorsatz nach damaliger Recht-
sprechung nicht bewiesen werden konnte. Hinter den Ermittlungen stan-
den die eingeleiteten Disziplinarverfahren zurück, die am Ende ebenfalls
einzustellen waren. Darunter waren auch neue Vorgänge, die bei Be-
kanntwerden zusätzlicher Fälle in Gang gebracht wurden. Der Bundestag
folgte mit seiner „Erklärung“ anlässlich der Verabschiedung des § 116
Richtergesetz am 14.6.1961 dem Muster der Hamburger Bürgerschaft.

¹⁰³ Ebd., S. 21-23.

¹⁰⁴ Ebd., S. 26-28.

¹⁰⁵ So rügte eine Richterversammlung am 2.6.1961 das Auftreten des Rektors der
Universität bei der Präsentation der Ausstellung „Ungesühnte Nazi-Justiz“ in
Hamburg. Der Dekan der Juristischen Fakultät antwortete, er teile die Bean-
standungen, und übermittelte eine Entschuldigung des Rektors in JB HH,
2200/3, Bd. 13.

Allerdings hatte es die Bürgerschaft mit einer Grundgesetzänderung tatsächlich ernst gemeint und Justizsenator Biermann-Ratjen setzte sich noch am 25.9.1962 im Rechtsausschuss des Bundestages und bei seiner letzten Rede zum „NS-Richter-Komplex“ am 6.12.1962 vor der Bürgerschaft entschieden für einen Art. 132a ein.¹⁰⁶ Das Ergebnis ist bekannt.¹⁰⁷

In der Zwischenzeit war es in Hamburg noch einmal - diesmal aber hinter verschlossenen Türen - hoch hergegangen. Denn auf entsprechende Beschlüsse der Senatskommission für die Justizverwaltung wurde 1961/62 nichts unversucht gelassen, sechzehn schwerbelastete Richter und Staatsanwälte zum Ausscheiden zu bewegen.¹⁰⁸ Sogar der „Richterverein“ wollte auf die Betroffenen einwirken. Doch als der Vorsitzende Gramm auch zu Gunsten belasteter Juristen zu intervenieren versuchte, brach die Landesjustizverwaltung die Zusammenarbeit ab.¹⁰⁹ In ihren Amtsstuben spielten sich im Frühjahr 1962 dramatische Szenen ab. Es wurde mit Engeltzungen auf die Betroffenen eingeredet, aber auch massiv gedroht. Nach Angaben von Zeitzeugen nahmen die Gespräche zum Teil einen solchen Verlauf, dass das Gebrüll noch auf den Korridoren vor den Zimmern des

¹⁰⁶ Die Rede findet sich im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt 1963, S. 1. - Art. 131a sollte lauten: „(1) Ein Richter oder Staatsanwalt kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er in der Zeit vor dem 9. Mai 1945 als Richter an einer auf die Todesstrafe erkennenden oder eine Todesstrafe bestätigenden Entscheidung mitgewirkt hat oder als Staatsanwalt oder Vertreter der Anklage auf diese Todesstrafe hingewirkt hat, und wenn diese Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie ergangen ist, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößt. (2) Gegen den Willen des Richters oder Staatsanwalts ist die Versetzung in den Ruhestand nur auf Grund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes zulässig. (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

¹⁰⁷ 1962 sperrte sich die CDU sowohl im Bund, als auch in Hamburg gegen einen Art. 132a GG, indem sie argumentierte, die kleine Zahl noch verbliebener NS-Richter rechtfertige keinen Eingriff in die Verfassung.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu die Senatsvorlage der Landesjustizverwaltung vom 2.7.1962 und das Protokoll der Sitzung der Senatskommission vom 31.7.1962 in JB HH, 2200/3, Bd. 13.

¹⁰⁹ Siehe den Vermerk der Justizverwaltung vom 1.9.1961, nach dem ein Ausschuss des „Richtervereins“ unter dem Vorsitz von Gramm empfahl, einem Richter das Ausscheiden nicht nahezulegen in JB HH, 2200/3/4.

Senators und seines leitenden Beamten vernehmbar war. Am Ende traten nur 13 Schwerbelastete freiwillig ab. Drei Betroffene stellten bis zum 30.6.1962 keinen Antrag nach § 116 Richtergesetz. Zwei stimmten aber einer Zurruesetzung aus anderen Gründen zu. Der letzte Betroffene schied am 30.8.1963 aus Altersgründen aus.

Damit war das Problem der NS-Richter und -Staatsanwälte aber auch in Hamburg nicht gelöst. Zum letzten großen Skandal kam es erst Mitte der siebziger Jahre: Ein Richter am Oberlandesgericht, der vor 1945 an „Rasseschande“-Urteilen mitgewirkt hatte, sollte zum Senatspräsidenten befördert werden.¹¹⁰ Der Fall löste ein bundesweites Medienecho aus - und am Ende unterblieb die Beförderung. Der Skandal zeigte, dass die Überprüfungen viel zu kurz gegriffen hatten. Zwar wurde die Durchsicht der Todesurteile mustergültig organisiert und durchgeführt, aber schon die „irrationale Linie“, nur die krassesten Fälle herauszufiltern, erwies sich als sehr problematisch. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen richteten sich auf Grund der ausgewählten Todesurteile zwar gegen die schwerst belasteten Juristen. Aber schon manche Beisitzer am Sondergericht und den politischen Strafsenaten, die an Dutzenden höchst bedenklicher Todesurteile mitgewirkt hatten, blieben von Ermittlungen verschont. Das galt ebenfalls für die „nur“ am Landgericht tätigen Juristen, wo - wenn auch in viel geringerer Zahl - nicht minder fragwürdige Todesurteile verhängt worden waren. Schließlich blieben alle diejenigen Juristen außer Betracht, die „nur“ an Freiheitsstrafen und Sicherungsverfahren mitgewirkt hatten - allein in über 400 „Rasseschande“-Fällen.¹¹¹

Auch in Hamburg war der Korpsgeist der Justiz stärker als der Wille zur „Selbstreinigung“. So führte eine Untersuchung, warum die Sondergerichtsakten bei der Wiedereinstellung von Juristen nach 1945 nicht herangezogen worden waren, 1960 zum Offenbarungseid der hanseatischen Nachkriegsjustiz. Denn bis auf wenige Ausnahmen gaben ihre Repräsentanten fadenscheinige Erklärungen ab, von der Existenz der Akten

¹¹⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rasseschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936-43, Stuttgart 1977.

¹¹¹ Zur „Rechts“-Praxis vgl. Klaus Bästlein / Helge Grabitz / Wolfgang Scheffler (Bearb.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“ (wie Anm. 84), Helge Grabitz / Wolfgang Sarodnick / Gunter Schmitz (Red.), „Von Gewohnheitsverbrechen, Volksschädlingen und Asozialen ...“ (wie Anm. 81).

nichts gewusst zu haben.¹¹² Die Hamburger Verhältnisse waren aber zu übersichtlich, als dass diese Erklärungen verfangen konnten - zumal nach 1945 weiter mit jenen Akten gearbeitet wurde, von deren Existenz man angeblich nichts wusste. Auch wer sich in den „Rasseschande“-Kammern, am Sondergericht und in den politischen Strafsenaten hervorgetan hatte, war durchaus bekannt. Aber die „Kollegen“ wurden mit hanseatischem „understatement“ gedeckt.¹¹³ Zumindest das wurde 1960 aufgebrochen. Die klare Haltung der Senatskommission, das mutige Auftreten des Justizsenators und der Einsatz seines leitenden Beamten bewirkten eine Wandlung des Justizklimas. Nach den - im Ergebnis unzureichenden - Überprüfungen war wenigstens die Hegemonie der „alten Kameraden“ gebrochen. Damit entstand die Grundlage für eine größere Pluralität der Hamburger Justiz und ihre Demokratisierung ab Ende der sechziger Jahre.

4. Schlussbetrachtung

Mit den Richtern und Staatsanwälten aus der NS-Zeit wurde ganz anders verfahren als mit den Justizfunktionären der DDR. Bis zu Beginn der fünfziger Jahre waren - mit wenigen Ausnahmen - alle aus Altersgründen noch verwendungsfähigen NS-Richter und -Staatsanwälte wieder in Amt und Würden. Zwar gab es beträchtliche regionale Unterschiede - das bis 1955 unter französischer Kontrolle stehende Saarland und das bis 1990

¹¹² Vgl. die Erklärungen der Nachkriegsrepräsentanten der Hamburger Justiz in JB HH, 2200/3/3.

¹¹³ Richard Schmid, der als Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident mit den Überprüfungen von NS-Juristen befasst war, lieferte eine Erklärung für diesen Prozess, indem er die Betroffenen wie folgt charakterisierte: „Was mich ... erschüttert hat, war die sich immer deutlicher bestätigende Tatsache, daß die Richter ... in der Regel durchaus keine überzeugten Nationalsozialisten waren, sondern politisch farblose, oft ehrgeizige Beamte, gefügte gehorsame Juristen guter bis bester beruflicher Qualifikation, die sich auch nach dem Krieg als beruflich tüchtig erwiesen haben. Es sind dem Typus nach die Leute, die in den Dienstzeugnissen als überdurchschnittlich begabt und tüchtig bezeichnet zu werden pflegen. Es waren durchweg im Privatleben manierliche Leute, keineswegs Freisler-Typen. Außer dem Motiv, ihre Karriere zu befördern, dürfte bei vielen auch die Befreiung vom Wehrdienst eine Rolle gespielt haben.“ Siehe Richard Schmid, Einwände. Kritik an Gesetzen und Gerichten, Stuttgart 1965, S. 227-245, Zitat S. 242.

unter alliierter Oberhoheit stehende Berlin hatten weniger NS-Juristen aufzuweisen als die „Flüchtlingsländer“ Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die ein „Übersoll“ erfüllten.¹¹⁴ Aber im Prinzip übernahm die Bonner Republik die NS-Juristen. Anders erging es den Justizfunktionären des SED-Staates. Sie mussten sich ernsthaften Prüfungen unterziehen.¹¹⁵ Von den rund 2.750 Richtern und Staatsanwälten der DDR, die Anfang Oktober 1990 amtierten, stellten sich ihnen etwa 2.150 (78 %). Übernommen wurden am Ende rund 1.100 DDR-Juristen (51 % der Überprüften, 40 % der Anfang Oktober 1990 Tätigen). Dabei gab es wiederum große regionale Unterschiede: Sachsen übernahm 65 %, Sachsen-Anhalt 62 %, Brandenburg 54 %, Thüringen 53 %, Mecklenburg-Vorpommern 40 % und Berlin 15 % der Geprüften.¹¹⁶

Auch beim Umgang mit den Justizverbrechen des NS-Regimes und des SED-Staates gab es große Unterschiede. So wurde - abgesehen von den Mitgliedern einiger Standgerichte des Jahres 1945 - in der Bundesrepublik kein einziger NS-Richter oder -Staatsanwalt rechtskräftig verurteilt. Mit Recht ist von einer Selbst-Amnestierung der Justiz für die von ihr verübten NS-Verbrechen gesprochen worden. Dagegen nahmen die „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ und Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften in den ostdeutschen Ländern 1990 umgehend Ermittlungen wegen in der DDR verübter Justizverbrechen auf.¹¹⁷ Es ist daraufhin auch zur Verurtei-

¹¹⁴ Vgl. hierzu die Angaben in der Tabelle in Anm. 67.

¹¹⁵ Siehe hierzu im einzelnen Hans Hubertus von Roenne, „Politisch untragbar ...?“ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Baden-Baden 1997.

¹¹⁶ Zahlenangaben nach „Berliner Zeitung“ vom 11.11.1993: „Die Hälfte der Richter fiel durch das Raster.“ Vgl. auch die Berichte der Justizsenatorin Jutta Limbach und der Justizminister Hans-Otto Bräutigam, Herbert Helmrich, Steffen Heitmann, Hans-Joachim Jentsch und Walter Remmers über den Aufbau des Rechtswesens in Ost-Berlin und der ehemaligen DDR in: Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 2499-2517.

¹¹⁷ Zu den DDR-Justizverbrechen vgl. Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968, Köln 1979; Amnesty International (Hrsg.), Deutsche Demokratische Republik. Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen, Bonn (Febr.) 1989; Falco Werkentin, Scheinjustiz in der frühen DDR. Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse“ des Jahres 1950, in Kritische Justiz 1991, S. 333-350; Heiner Sauer / Hans Otto Pumeyer, Der Salzgitter-Report. Die Zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat, Esslingen 1991; vgl. in diesem Zu-

lung einer Reihe ehemaliger DDR-Richter und Staatsanwälte gekommen. Der Bundesgerichtshof arbeitete rasch Kriterien für die Verfolgung von Rechtsbeugungs-Taten in der ehemaligen DDR heraus.¹¹⁸ Danach verurteilte das Landgericht Berlin zum Beispiel am 21.4.1994 eine 67-jährige DDR-Oberrichterin zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung, 4.000 DM Geldstrafe und 160 Stunden unbezahlter sozialer Arbeit. Ihr wurde zur Last gelegt, im politischen (1a-)Strafsenat des Stadtgerichts Berlin gegen Ausreisewillige und Regimegegner Strafen von bis zu neun Jahren Gefängnis verhängt zu haben.¹¹⁹ In besonders aufsehenerregenden und langwierigen Verfahren mussten sich die an der Verfolgung Robert Havemanns beteiligten Richter und Staatsanwälte verantworten.¹²⁰

Vor dem Hintergrund der konsequenten Vorgehensweise gegen die Justizfunktionäre des SED-Staates wirken die Vorgänge um die gescheiterte „Selbstreinigung“ der bundesdeutschen Justiz noch absurder. So wäre der erwähnten Oberrichterin, hätte sie ihre Urteile in der NS-Zeit gegen „Rassenschänder“ oder Regimegegner gesprochen, nicht einmal ein Ausscheiden nach § 116 Richtergesetz nahe gelegt worden. Auch bei einer Mitwirkung an nicht allzu auffälligen Todesurteilen während der NS-Herrschaft hätte sie gute Chancen gehabt, im Amt zu bleiben. Sogar bei einem Aus-

sammenhang auch Herwig Roggemann, Systemwandel und Strafrecht. Am Beispiel der Mauerschützen in der ehemaligen DDR, Berlin 1993.

¹¹⁸ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13.12.1993 (5 StR 76/93). Danach kommen Bestrafungen nur bei „durch Willkür gekennzeichneten offensichtlichen Menschenrechtsverletzungen“ in Betracht. Dies kann der Fall sein, wenn a) Straftatbestände unter Überschreitung des Gesetzeswortlauts oder unter Ausnutzung ihrer Unbestimmtheit überdehnt wurden, b) die Strafe in einem unerträglichen Missverhältnis zur Handlung stand, c) es zu schweren Rechtsverstößen bei der Art und Weise der Durchführung von Verfahren kam, d) nur die Ausschaltung politischer Gegner oder einer bestimmten sozialen Gruppe betrieben wurde.

¹¹⁹ „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 22.4.1994: „DDR-Richterin verurteilt“; „Süddeutsche Zeitung“ vom 22.4.1994: „DDR-Richterin wegen Rechtsbeugung verurteilt“.

¹²⁰ Siehe hierzu Clemens Vollnhals, Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz, Berlin 1988; Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen Prof. H. Roggemann und Prof. H. Rottleuthner, Baden-Baden 1999.

scheiden nach § 116 Richtergesetz wäre sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als NS-Richterin vor Strafe sicher gewesen - und hätte die volle Pension verzehren können. Bei der Auseinandersetzung mit der NS- und der SED-Justiz wurden „zweierlei Maß“ angelegt. Die entscheidenden Gründe dafür lagen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich noch lange nach 1945 als „Traditionskampagne des Reichsgerichts“ (Adolf Arndt) gerierte. Schließlich fand aber jedenfalls der 5. Senat des höchsten deutschen Strafgerichts den Mut, sich vom eigenen Versagen gegenüber den NS-Juristen unmissverständlich zu distanzieren.

Maßgeblich für das Ausbleiben einer „Selbstreinigung“ war jener Korpsgeist, der sich aus der personellen Kontinuität zur NS-Justiz speiste. Bei der Ausarbeitung des § 116 Richtergesetz konnte eben tatsächlich ein ehemaliger Sonderrichter im Bundesjustizministerium - sozusagen in eigener Sache - die Weichen stellen. Die Überprüfungen von NS-Juristen wuchsen sich in Hamburg fast zum offenen Loyalitätskonflikt der Richter und Staatsanwälte mit der Politik aus. Zwar konnte das Ergebnis der Überprüfungen auch dort nicht befriedigen - aber zumindest wurde die Hegemonie der „alten Kameraden“ gebrochen und damit Grundlagen für Veränderungen geschaffen. So zeigte sich, dass die Demokratie über eine Erneuerungskraft verfügt, die der SED-Bürokrat Albert Norden unterschätzte. Sein Konzept ging nur anfangs mit einer kurzfristigen Desavouierung der Bundesrepublik auf; langfristig trugen die SED-Kampagnen sogar zur Stabilisierung ihres politischen Systems bei. Die Justiz wandelte sich, auch wenn - oder gerade weil - ihre Legitimation wegen der ausgebliebenen „Selbstreinigung“ angeschlagen ist. Sogar vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht steht heute - als Stachel im eigenen Fleisch - ein Mahnmal für die Opfer der NS-Willkürjustiz.¹²¹

Die veränderte bundesdeutsche Justiz, in der die „alten Kameraden“ nicht mehr den Ton angeben, war und ist legitimiert, die DDR-Justiz abzuwickeln und SED-Unrecht zu verfolgen. Die angeführte Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes und das erwähnte Urteil des Land-

¹²¹ Siehe „Mahnmalgruppe“ bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hrsg.), Den Opfern der Willkürjustiz 1933-1945. Dokumentation zur Ausstellung im Oberlandesgericht, Schleswig 1994.

gerichts Berlins zeigen, dass dies angemessen und maßvoll geschieht. Von „Sieger-“ oder gar „Rachejustiz“ kann keine Rede sein.¹²² Die Fehlentscheidungen beim Umgang mit der NS-Justiz sind kein Grund, um Ähnliches gegenüber der DDR-Justiz zu wiederholen. Ebenso gilt es aber, Versuchen zur Planierung der jüngsten deutschen Geschichte entgegenzutreten. Der NS-Justizterror, dem in zwölf Jahren mindestens 50.000 Menschen zum Opfer fielen, ist mit der SED-Justiz, die es in vierzig Jahren auf etwas mehr als 200 Todesurteile brachte, nicht gleichzusetzen. Und die gescheiterte „Selbstreinigung“ der bundesdeutschen Justiz bleibt ein Makel, an den die Erinnerung lohnt, weil sie vielleicht vor Selbstgerechtigkeit bewahrt.

¹²² So aber das „Neue Deutschland“ in dem Bericht über das Urteil gegen die erwähnte DDR-Oberrichterin vom 22.4.1994: „Recht gesprochen oder Rache geübt?“

Zu der Autorin / den Autoren:**Klaus Bästlein:**

geb. 1956, Volljurist und promovierter Historiker, Studium der Rechtswissenschaften, Geschichte und Skandinavistik. 1984 bis 1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, 1990 bis 1993 Leiter des Projekts zur neueren Hamburger Justizgeschichte bei der dortigen Justizbehörde, 1994 bis 1999 Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, 2000 bis 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Projekten mit der FU Berlin und der Universität Karlsruhe, seit 2008 Referent für politisch-historische Aufarbeitung beim Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

Annette Roskopf:

geb. 1973, promovierte Juristin und Rechtsanwältin, Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen, Berlin und New York, 2000 Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin über „Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906-1981)“, Rechtsanwältin in der internationalen Kanzlei „Lathan & Watkons“ in Frankfurt (Main).

Falco Werkentin:

geb. 1944, promovierter Soziologe, Mittlere Reife 1961 in Berlin-Weißensee, Abitur 1966 in Berlin-Moabit, Studium der Soziologie an der FU Berlin, langjähriger Redakteur der Zeitschrift „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)“, seit Mitte der 1970er Jahre diverse Forschungsprojekte und Publikationen zur bundesdeutschen Polizeigeschichte und zur Politik der Inneren Sicherheit, seit 1991 Arbeiten zur DDR-Strafjustiz, 1993 bis 2007 Stellvertretender Berliner Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen.